

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 37 (1930)

**Artikel:** Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln  
**Autor:** Ochsner, Martin  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160511>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

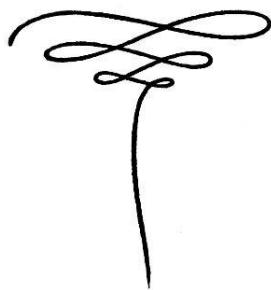
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln



von  
**Martin Ochsner**



## 1. Die Gründung des hl. Geist-Spitales.



icht zu den Seltenheiten gehörte es, daß Spitäler dem hl. Geiste geweiht waren. Das Spital in Zürich, laut einer Bulle des Papstes Innozenz III. vom 13. Mai 1204 durch einen Herzog von Zähringen gestiftet, tritt 1293 als solches des hl. Geistes auf.<sup>1</sup> Die Gründung des hl. Geist-Spitales am Seegestade in Rapperswil dürfte in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts verlegt werden.<sup>2</sup> Am 7. April 1419 erging ein Kauf um zwei Zehnten auf Gütern in Ägeri und Zug für das Spital dieser Stadt. Einen weitern auf denselben Liegenschaften haftenden Zehnten erwarben den 11. Januar 1422 von Propst und Kapitel St. Felix und Regula in Zürich Ammann und Rat von Zug zu „des Spithals des hl. Geistes derselben Stadt Handen.“<sup>3</sup>

Auch Einsiedeln hatte ein Spital des hl. Geistes. Allerdings findet sich die Bezeichnung der Widmung erst spät nach der Gründung.

Dienstag nach Sonntag Cantate 1560 urkundet Konrad Beeler, Ammann zu Einsiedeln, daß Junker Johannes von Eerenberg für sein, seiner Voreltern und Nachkommen Seelenheil, sowie zum bessern Unterhalte, zu Nutz und Frommen armer, dürftiger Leute an das hl. Geist-Spital zu Einsiedeln 1600 gute Gulden Konstanzer Münz gestiftet habe.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Salomon Vögelin: Das alte Zürich, I 440. Zürich 1879.

<sup>2</sup> Dr. phil. Meinrad Schnellmann: Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, 62. Altdorf 1920.

<sup>3</sup> Die öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsanstalten des Kantons Zug, 10, 21. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich auf das Jahr 1891.

<sup>4</sup> Documenta Archivii Einsidlensis. Druck Stift Einsiedeln 1665 (umfassend Litt. A—F), Litt. F Nr. 16.

Ein Güttenverzeichnis trägt die Überschrift „Vrbar deß heiligen Geists Spital zu Einsiedlen verfaßt Anno 1667.“<sup>1</sup>

Dieselbe Bezeichnung ist in einem Urteile des Gerichtes von Einsiedeln vom 15. Juni 1744 zu finden in Sachen eines Jakob Schönbächler „Verpfründer des allhiesigen spithals zum heil. Geist.“<sup>2</sup>

Abt Nikolaus Imfeld, Vogt und Rat verliehen den 5. April 1743 und den 7. Mai 1747 den Tischtitel (sog. Patrimonium) „auß denen Inkünften Vnsers allhier in Einsidlen wohl fundierten spithals zum heil. Geist“ an für den geistlichen Stand zu Weihende.<sup>3</sup>

Am 10. August 1353 erfolgte die Gründung des Spitaless von Einsiedeln. Die Urkunde lautet:

„Wir Heinrich von Gottes Gnaden Abbt, vnd das Capittel gemeinlich deß Gottshauss zun Einsidlen, St. Benedicten Ordens, in Konstanzer Bystumb Kunden allen denen, die disen Brief sehen, oder hören lesen, vnd verjehen öffentlich an disem Brief, das Wir angesehen haben armer, ellender Bilgrinen, die zu Vnserm Gottshauß jährlichs kommen, großen Gepresten, den sie weiland haben von Herbergen wegen. Vnd von deß Gepresten wegen, so haben Wir durch Gott lauterlich vnnd durch vnsere Frawen Ehre, vnnd durch jhr Gemaches willen ein Hoffstatt mit dem Zugelende geben ewiglich Herrn Heinrich Martin Priester, Chorherrn Zürich,<sup>4</sup>

<sup>1</sup> A. I<sup>1</sup> Q. 3. Stiftungen, Vergabungen, Verpfründungen, Ordnungen den Spital betreffend, wie auch Bestallung der Spitalmeister. Stiftsarchiv Einsiedeln (St. A. Eins.).

<sup>2</sup> Gerichts-Protokoll Einsiedeln (G. P. Eins.) 1739—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln (Bez. A. Eins.).

<sup>3</sup> Kauf- und Kontrakt-Buch Einsiedeln (K. u. K. B. Eins.) 1739—1755. Bez. A. Eins. — In Einsiedeln gab es auch ein Haus zum heiligen Geist. (G. P. Eins. 1734—1768, 13. April 1768. Bez. A. Eins.).

<sup>4</sup> Die Marti, auch Martin oder Martini genannt, waren in Zürich verbürgert. Am 17. Februar 1288 vereinbaren sich Elisabeth, Äbtissin am Fraumünster in Zürich und Rudolf König ab der Klus über das Abschlagen und Pflanzen von Bäumen in den beiderseitigen Rebbergen. Als Zeugen treten u. a. auf: „Marti der chelner von Stadelhoven, H. sin brüder.“ Den 2. April 1296 beurkundet der Rat von Zürich, daß die

die einhalb stoßet an das Gut, das man nennet deß Lenings Gut,<sup>1</sup> vnnd obsich an desselbigen Lenings Gut geht. Aber anderhalb an die Alben,<sup>2</sup> vnd nit sich an die gemeinen Straß.

Äbtissin von Selnau und Wilhelm Marti, „ein burger von Zürich“ sich verpflichten, auf ihren aneinander stoßenden Weingärten zu Honrain bei Zürich keine Bäume zu pflanzen. (Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer: Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich [U. B. Z.], VI 5, 338. Zürich 1905.) — Papst Johann XXII. reserviert in Avignon den 24. Januar 1325 dem Heinrich Martini von Zürich, Kleriker der Konstanzer Diözese, die Chorherrnstelle an der Propstei Zürich, welche der jetzt zum Bischof von Freising erwählte Konrad als Bischof von Brixen innehat, und die jetzt durch seine Resignation oder aus andern Ursachen zu Gunsten des päpstlichen Stuhles vakant sein soll. (U. B. Z. X 293). — Am 31. Juli 1331 urkundet der Rat von Zürich, daß Ulrich Manesse auf seinen Todesfall zu geben verordnet hat 60 Mark Silber Züricher Gewicht „an die pfründe des altars, der nülich gemachet ist in der kilchen der probstei Zürich in der absiten bi unser herren altar an der mure, das der altar damit bewidmet werde.“ Die Auflassung erfolgte „an die henden der erbern herren meister Walthers lüpriesters und hern Heinrich Martis korherren der vorgenanden kilchen.“ Weiter urkundet der Zürcher Rat den 7. Dezember 1333, daß Johannes Schafli am Rindermarkt sein Gut zu Bassersdorf, „das man hievor nande der Schaflin güt“, seinem Schwager, dem Chorherrn Heinrich Martin um 52 Pfund Züricher Pfenninge verkaufte. Dieses Gut gab Chorherr Martin am 17. März 1336 an die Hand des Grafen Kraft von Toggenburg, Propst am Grossmünster in Zürich, auf, der es dem ersten hinwieder als Lehen überließ. In derselben Urkunde erklärt genannter Propst, daß Martin das nämliche Gut „frou Annen und frou Elisabethen, sinen tochtren, und frou Katharinen, ir muter“ zu Leibding übergab mit der Klausel, daß mit Ableben der letztern von diesen Dreien das Gut an die Kapelle auf dem Friedhof falle. (U. B. Z. XI, 294, 432, 554). — Chorherr Heinrich Martin starb den 26. Juni 1355 und wurde in der Marien-Kapelle am Kreuzgang des Grossmünsters in Zürich beigesetzt. (Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Altertumskunde, Zürich 1859/60, 3. Heft, S. 70).

<sup>1</sup> Gemäß dem Urbar des Stiftes Einsiedeln von 1331 zinsten diesem: Johannes Lening von des Gerchers Gut einen halben Becher Anken und Meinrad Lening von Torlis Halten (am Ebel) vier und „von watte“ zwei Becher Anken. (P. Odilo Ringholz: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331, S. 126/27, Geschichtsfreund 45).

<sup>2</sup> In älterer Zeit goß das Flüßchen Alp, durch keine Bewehrung gehemmt, Kies und Geröll in breitem Bände aus. (Vergl. Martin Ochsner: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, 144, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz [Histor. Mitteilungen Schwyz] 35). — In dem 1572 erneuerten Stiftungsbuch der Einsiedler Jahrzeiten (Jahrzeitenbuch 1572) findet sich auf St. Konrads Tag der Eintrag, daß Adelheid Bölin um ihrer Angehörigen Seelenheil willen 1 Pfund Gelds

Mit der Bescheidenheit, vnd mit den Gedingen, daß er ein Hauß bawen vnnd machen soll auff dieselben Hoffstatt, da man Bilger einbehalte, es seyen Frawen oder Mann, Arm vnd Reiche, die durch Gott da Herberg begehrten.

Vnd freyen auch dieselben Hoffstatt mit dem Zugelende, so darzu gehöret, mit Steeg, mit Weeg vnd mit allen Dingen, Gemachen vnd Sachen, also daß dieselb Hoffstatt, vnd was darzu gehöret, wann sie durch Gott armen vnd allen ellen-den Bilgeren geben ist, keine Steure, Schafft,<sup>1</sup> noch Wacht, noch kein ander Dienste geben, noch thun soll, noch niemand ander, der auff derselben Hoffstatt wohnhaft ist, ohn alle Geverde.

Vnd soll dasselb Hauß, vnd was darzu gehöret, ewiglich armen, ellenden Bilgeren, vnd wer sein durch Gottes Willen begehrt, warten, also daß man auff derselben Hoffstatt enkein Capell, noch Altar machen soll.

Wäre auch, daß der vorgenant Heinrich, oder ander Leuthe für basser Gnad zu derselben Hoffstatt hätten, daß sie mehr dann ein Hauß durch der Bilgeren Gemaches Willen, da machen wolten, das sollen Wir, noch kein Vnser Nachkommen jhnen nicht wehren, noch vor seyn, wann daß sie auff dieselben Hoffstatt, als sie vormahls von Vns außbenmet ist, bawen vnnd machen mögen, ob jhnen Gott Gnad gibt, was sie wollend, daß den Bilgeren nuß seye, vnd jhnen zu Gemache kommen möge vnschädenlich Vnserem Gotthause. Es mögen auch der egenant Herr Heinrich, oder ander, die jhre Almusen daran geben, dieselben Hoffstatt mit dem Außlände mit einem Graben vnd mit einem Hag vmbschlagen

gesetzt hat, „stat vf hus vnd hof zur sagen an der Alp bin Spyttal.“ (A. EE. 1. Stiftungsbuch der Einsiedler Jahrzeiten, erneuert 1572. St. A. Eins). — Diese Säge „vnden am Dorff Einsidlen, bey dem Wasser Alp genant“ verlieh das Stift am 9. März 1604 und verkaufte sie am 25. Juni 1607. (Documenta Archivii Einsidlensis, Druck Stift Einsiedeln 1670 [umfassend Litt. G—O], Litt. M Nr. 19).

<sup>1</sup> „Schafft wirt alles schaffen, oder Arbeit genennt, so man Operas oder Frondienst haisset, die ein Vnderthan seinem Oberherrn von Oberkeit wegen zulaisten schuldig.“ (Libertas Einsidlensis, Druck 1640, S. 135).

vnd vmbgeben, oder mit anderen Dingen versichern, als sie danne duncket, daß die Bilger, die da Herberg nemmen, vor bösen Leuthen dester sicher seyen, vnd sollen Wir, noch keiner Vnser Nachkommen, die Wir vestenklich herzu binden, jhnen das nicht wehren, noch vor seyn.

Auch soll man wüssen, was der egenant Herr Heinrich, oder ander Leuthe auff dieselben Hoffstatt geben, es wår Bethgewand, Haußgeschirr, oder ander Dinge, wie das benemmet sey, das soll der Hoffstatt bleiben ewiglich, also daß man die Bilger darauff legen soll, vnnd auch alles, das dargeben wird, nutzen vnd nießen sollen, nach jhro Nothturstft, ohn alle Geverde.

Wäre auch, daß derselb Herr Heinrich, oder ander ehrbare Leuthe kein ewig Gelt geben an dieselben Hoffstatt, damit man jährlichs dieselben Hoffstatt besseren solte, da sollen wir, noch keiner Vnser Nachkommen niemand wehren, noch vor seyn. Wann das Wir jhnen, oder dem, der dann Pfleger der Hoffstatt ist, helffen vnd rahten sollen, wie es denen werde, die danne Pfleger desselben Hauses seynd, durch das dieselben Herberg nit zergang, vnd man Bilgeren ewiglich wart, als vorgeschriften ist.

Auch soll man wissen, daß der vorgenant Herr Heinrich mit Vnser deß vorgenanten Abbt Heinrich von Brandis, und deß Capittels Gunst vnd Willen vnd nach Vnserem Rath geordnet vnd gesetzet, daß ein Kuster, ein Keller<sup>1</sup> vnd ein Pfleger der Bruderschafft Vnsers deß vorgenanten Gottshauß<sup>2</sup> ein Ehrbaren Mann, er sye Geistlich oder Weltlich, bey jhr Ehren vnd bey jhr Eyde, so sie dem Gottshaus geschworen haben, darzu heißen vnnd nemmen, den sie duncket, der der

---

<sup>1</sup> Kustos (Hüter der Reliquien und Kirchenzierden) und Kellner (Ökonom) bildeten zwei von den an die Kapitularen des Stiftes verliehenen Ämtern. (Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, I. 67. Einsiedeln 1902 [Ringholz: Stiftsgeschichte]).

<sup>2</sup> Unter dieser Bruderschaft ist zu verstehen die Konfraternität, d. h. die Teilnahme an allen Gebeten und guten Werken, die im Stifte verrichtet wurden. (Ringholz: Stiftsgeschichte, I 485).

Hoffstatt nutz sey vnd sollen dann den einem Abbre Vnsers Gottshauß antworten der soll jhm dann die Pflegnuß dess Hausses vnd der Hoffstatt leyhen vnd empfehlen ohne Verzug, vnd Gelübde nemmen von jhm, das beste zuthun dem Hauß vnd der Hoffstatt, ohn alle Geverde. Wir sollen auch vnd Vnser Nachkommen dieselben Pfleger mit Hauß vnd mit Hoffstatt in Vnsern Schirm mit allen Sachen nemmen vnd haben.

Wäre auch, daß man einen Ehrbaren Priester funde, der die drige (drei), oder den mehren Theil vnder jhnen, bey jhr Ehren vnd bey jhr Eyden dunckte, daß er der Hoffstatt Nutz wäre, dem soll man dieselben Hoffstatt vornämblich ohn Verzug leyhen.

Es ist auch beredt, wäre daß der vorgenanten Aemtern keiner der Herren zwey hått, so soll der Eltest Herr ohne die, die die vorgenanten Aemtern haben, Gewalt haben zu küssen, vnd zuantworten mit den anderen zweyen, als vorgeschrieben ist.

Auch ist fürbasser beredt, wäre, daß der Pfleger keiner (einer) dem vorgenanten Hauß vnd Hoffstatt vnnutz wäre, wo sich das befunde, vnd mit zweyen Ehrbaren, Biderben Mannen beweiset wurde, so mögen vnd sollen die vorgenanten Herren, die darzu benemmet seynd, den Vnnuzen verstoßen vnd vertreiben, vnd soll jhnen deß niemand vor seyn, vnd ein anderen Ehrbaren vnd nutzen an deß Statt einem Abbt antworten. Dem auch derselb Abbt die Pflegnuß leyhen soll ohn allen Verzug, ohn Geverde.

Wäre auch, daß dekeiner (einer) auffen die Hoffstatt, vnd in das Hauß kämen, Weib oder Mann, wannen die wären, vnd wer sie wären, die Vnserem Gottshauß, oder der Hoffstatt, vnd dem Hauß vnnutz, oder onehrlich wären, die mögen vorgenanten Herren mit eines Abbtes Willen darauß weisen, ohn Geverde.

Wäre auch, daß jemand heimbsch, oder frömbder in dem Hauß vnd auff der Hoffstatt sturbe, was der laßt in dem Hauß vnd auff der Hoffstatt, das soll auch dem Hauß, der Hoffstatt vnd den Bilgeren bleiben, als vorgeschrieben ist, vor

Erben vnd vor allen den von deß ansprächig möchte seyn,  
in de keine Weise, ohn Geverde.

Wäre auch, daß jemand sein Allmusen dargeb, es wäre  
an ligendem, oder fahrendem Gut, wie er das ordnet vnd  
heißet geben, bey seinem Leben, daß soll stått bleiben, vnd  
soll das niemand enderen in dekeine Weise, ohn Geverde.

Auch soll man wüssen, daß diser Brief halten soll ein  
Caplan der Capell vnser Frawen der Probstey Zürich, der  
die ander Meß hat zu vnser Frawen Altar, die der vorgenant  
Herr Heinrich Martin gestifftet vnd geordnet auch hat,  
ohne Geverde.<sup>1</sup>

Vnd deß zu einem wahren vnd offnen Vrkundt alles deß,  
so vor von Vns geschriben ist, so haben Wir der vorgenant  
Abbt vnd das Capittel gemeinlich für Vns vnd Vnsers Gotts-  
hauß Nachkommen, die Wir vestenklich herzu binden, disen  
Brief mit Vnserm Jnsigel öffentlich geben, besiglet, der ge-  
ben war in dem Jahr, da man von Gottes Geburt waren drey-  
zechen hundert vnd fünfzig Jahr, darnach in dem dritten  
Jahre, an St. Laurenzen Tag, quarto Idus Augusti.<sup>2</sup>

Von Klingnau aus hatte diese Stiftung Heinrich von  
Brandis, der als Abt von Einsiedeln vom Papste den 15. Mai  
1357 zum Bischof von Konstanz ernannt wurde,<sup>3</sup> Freitag nach  
St. Johannes, Tag zu Sungichten (25. Juni) 1361 „mit allen  
Stucken vnd Freyheiten nach derselben Handvestin Laut vnd  
Sag“ bestätigt, mit dem Beifügen: „Vnd herumb sprechen  
Wir fürbas, wer der wäre der dieselben Hoffstatt mit aller  
Zugehörd, an deheinen (irgend einem) Stucken jhre Freyheit,  
mit deheimer Frefflen, Gewaltsamme oder muthwilliglich  
schädigte, oder betrübte in deheine Weise, wo Vns das für-

<sup>1</sup> Diese zweite Messe hatte Chorherr Heinrich Martin am 17. März 1336 gestiftet. (Arnold Nüseler: Die Gotteshäuser der Schweiz, III. 354. Zürich 1873).

<sup>2</sup> A. I<sup>1</sup> Q 1. St. A. Eins. — Drucke Libertas Einsidlensis und Doc. Arch. Eins. Litt. O, Nr. 13. — Auszuglich bei Ringholz: Stiftsgeschichte, I 232 ff.

<sup>3</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 240.

käme, den wollen Wir darumb angreiffen, nach dem Rechten, mit Vnserm geistlichen Gerichte, fürbaser vnd vil ernstlicher, dann vmb Vnser vnd Vnsers Gottshauß Leuth vnd Güter von Constanß.“<sup>1</sup>

Der Konventual Barnabas von Mosax, von Abt Konrad III. von Hohenrechberg, der infolge Zerwürfnisses mit den Schwyzern nach St. Gerold sich zurückgezogen hatte, 1490 als Pfleger des Stiftes bestellt,<sup>2</sup> Dekan Albrecht von Bonstetten<sup>3</sup> und gemeinses Kapitel U.L.F. zu Einsiedeln erneuer-ten den 6. Dezember 1497 den oberwähnten Stiftungsbrief vom 10. August 1353, wovon eine Ausfertigung in den Händen von „Vogt, Rath vnd Gemein der Waldstatt Einsidlen“ sich befand, die „ohnwehrend, zergänglich vnd Alters halb vnnütz worden ist“, mit dem Beifügen, „daß Wir vnd dieselbigen obvermelten Vogt, Rath vnd die ganz Gemeind der Waldstatt Einsidlen Vnser sonder lieben vnd Getrewen, auch sie vnd jhro Nachkommen dabey gnädiglich ohne als Entwehren, Intrag, Irren vnd Widerreden bleiben sollen, auch handhaben, schützen vnd schirmen, alles bey guten Trewen, ohngefährlich.“<sup>4</sup>

Finden sich auch keine Aufzeichnungen, wird man doch annehmen dürfen, daß bald nach Errichtung des Stiftungsbriefes der Spitalbau erstand.

Hierüber bringt erstmals eine Jahrzeit Kunde, die Rudolf Müller „vor Zyten Aman“, der Montag nach St. Nikolaus 1375 an den Altar und die Pfründe im Kreuzgange zu Einsiedeln eine halbe Juchart Reben in Herliberg vermachte,<sup>5</sup> auf Montag nach Dreikönigen mit 6  $\tilde{n}$  Gelds stiftete, wovon „1  $\tilde{n}$  in den spittel“ ging.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> A. I<sup>1</sup> Q 2. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 511.

<sup>3</sup> Über diesen vergl. Dr. Albert Büchi: Albrecht von Bonstetten. Briefe und ausgewählte Schriften. Quellen zur Schweizergeschichte 13.

<sup>4</sup> A. I<sup>1</sup> Q 3. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Doc. Arch. Eins. Litt.F Nr. 8.

<sup>6</sup> A. E. E. 1. St. A. Eins.

In Einsiedeln wurde gerechnet: 6 Ängster (A.) oder Heller (H.) = 1 Schilling ( $\beta$ ); 20  $\beta$  = 1 Pfund ( $\tilde{n}$ ); 2  $\tilde{n}$  = 1 Gulden (Gl.) zu 1 Fr

Weitere Nachricht verschafft die am 11. März 1450 durch Ammann Hans Lütold, der im Namen seines Herrn, des Abtes (1447—1452) Franz von Hohenrechberg zu Gerichte saß, verurkundete Feststellung. Darnach eröffneten die Spitalvögte Hans Winz und Heini Bürgi „vnd ander erber lüt, die danne vom gnedigen Herr von Einsidelen vnd die wältlüt dar zu geben“, daß eine Stiftung bestehe auf Kürisegg (Kaženstrick bei Einsiedeln), die derzeit Heini Kabus<sup>1</sup> innehabe, nämlich je fünfundzwanzig Buchen- und Tannenhölzer, deren jedes weisen soll „alz ein Roß gewonlich vnt̄ hergezogen hat von dem holz in vnsz dorf vnd in der große vnd lenge als danne die lüte gewonlich holz da geköfet hand.“ Von den genannten Stämmen gehören dem Spital achtundzwanzig, den Schwestern im Dorf, die man nennt die willigen Armen<sup>2</sup>

---

75,5 Rpp; 2 Gl. = 1 Krone (Kr.); 1 Angster Gelds (A. Gelds) = 3 β 2 A; 1 Schilling Gelds (β Gelds) = 20 β; 1 Pfund Gelds (π Geld) = 4 Kr. Es gab keine Münzen in Pfund, Angster Gelds, Schilling Gelds, Pfund Gelds. Diese Bezeichnungen dienten lediglich als Rechnungs-Größen. Im Hypothekarverkehr wurde das Pfund Gelds auch mit 5 Kronen angesetzt.

<sup>1</sup> Das 1454 angefertigte Verzeichnis der Ehrschätze, so die Schweiger einem jeden neugewählten Abte zu geben hatten, enthält den Eintrag: „Item Heinrich Capus ein Schweyg, vnd gibt darvon 26 π zu Ehrschätz und 8 π Zins.“ (Doc. A. Eins. Litt. L Nr. 7).

<sup>2</sup> Sie erscheinen zirka 1419 am „Orte Einsiedeln“, (Ringholz; Stiftsgeschichte, I 359). — Im Stiftsurbar Einsiedeln von 1433 findet sich S. 9 folgender Eintrag: „Item Rüdi lütolt selig amman. hat In die Capel 1 π gelts ab dem huse bi dem esch, stoß an der swestern huse Im dorf vnd an hans hessen garten.“ (A. R. M. 1. St. A. Eins.). Namens der Waldstatt besiegelt das von dieser Sonntag nach St. Martin 1414 mit Schwyz abgeschlossene Landrecht „Rudolff Lütold zu disen Zeiten Amman deß würdigen Gottshauß Einsidlen.“ (Doc. Arch. Eins. Litt. K Nr. 98). — Laut einer 1444 aufgenommenen Kundschaft „umb die Äbtissinn zum Frowenmünster“ in Zürich sagt Herr Hans Tigen, daß die Äbtissin (Anna von Hewen 1429—1484) schon in dem vordern Kriege (erster Zürcher Krieg) „vil Botschafften gen Einsidlen tette, und so er das verwisse, da spreche sie si, die Schwestern zuo den Einsiedlen die webent ir Tuch.“ (Dr. Georg von Wyß: Geschichte der Abtei Zürich, Nr. 471. Zürich 1851—1858). — Nach dem 1572 erneuerten Jahrzeitenbuche hatte Margret Faßnacht, „so Vogt (Ulrich) Fasnachten tochter was“, auf das Haus zum Bären 1 π Gelds gesetzt, „ghört In das Schwösterhus Im Dorff.“ (A. E. E. 1. St. A. Eins.). Im Rechtsspruch von Freitag nach St. Gallen Tag (20. Oktober) 1447 über den zwischen Abt

zwanzig und dem Leutpriester zwei. Fügte es sich, daß das eine oder andere Haus (Spital oder Schwesternhaus) abginge, soll man die diesen beiden zugewiesenen Hölzer dem noch verbleibenden zuführen. Würden beide Häuser abgehen, waren die ihnen gestifteten Stämme dem Schwesternhaus im Walde<sup>1</sup> zu überweisen. Als Lieferungsfrist galt Lichtmeß. Bei deren Nichteinhaltung mögen die Spitalvögte „die vorgenannten Küris Egg an griffen vnd verköfen vnþ men gnüg geschicht.“ Von den dem Spital zugewiesenen Hölzern waren zehn auf Heini Küris Haus und Hofstatt, im Dorfe gelegen, mit jährlich 5 Schilling versichert.<sup>2</sup>

Eine ähnliche, jedoch undatierte Stiftung ist dem 1572 erneuerten Jahrzeitenbuch auf Montag nach dem zwölften Tag (nach Weihnachten) zu entnehmen. Sie lautet: „Gerold Seiler hat gesetzt LX hölzer vf Küris Egg, gehörend dem spittel XXX, dem Schwösterhus im Dorff XXX vnd dem Lütpriester 2 hölzer, sin alle bis allein des Lütpriesters abgelöst. Vnd git Hanns Zechennder 1 Buchis ab denn guetteren, so des frannzen gsin. Vnd Vogt Jacob Ochsner 1 Thannis ab seiner burgern (in Bennau bei Einsiedeln).“

Auch findet sich auf anfangs Januar eine undatierte Stiftung mit 10 ♂ an das Spital durch Vogt Ulrich Faßnacht.<sup>3</sup>

## 2. Das Siechenhaus.

Mit dem Spitle in Verbindung stand das Siechenhaus. Den Siechen in Einsiedeln begegnet man 1465, als Donners-

---

Franz von Hohenrechberg und den Gotteshaus- und Waldleuten des Dorfes einerseits und den Gotteshaus- und Waldleuten von Groß anderseits entbrannten Streite um Zuscheidung von Allmeind erscheint auf Seiten der Wald- und Dorfleute u. a. Vogt Ulrich Faßnacht. (Doc. Arch. Eins. Litt. M. Nr. 3). — Im Jahre 1545 waren die Schwestern aus dem Flecken verzogen. Das im genannten Jahre errichtete Urbar der Frühmesser-, Mittelmesser- und St. Johannes-Pfrund erwähnt S. 40 ein Haus, „so vor das schwester huß was.“ (A. R M. 3. St. A. Eins.).

<sup>1</sup> Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Benediktinerinnenklosters zu Allen Heiligen in der Au bei Einsiedeln, 7 f. Einsiedeln 1909.

<sup>2</sup> A. I<sup>1</sup> Q 4. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. EE 1. St. A. Eins. — Vergl. S. 39 Fußnote 2.

tag bis Samstag nach der 11,000 Mägden Tag dieses Jahres Richard von Falkenstein im Auftrage seines Abtes (1452—1480) Gerold von Hohensax mit den Amtsleuten und Schuldern in Zürich abrechnete. Darnach hatte das Gotteshaus u. a. etwas, ohne Angabe der Leistung, zu bezahlen „den sundersiechen vff der lügatten.“<sup>1</sup>

Über Gründung, genauen Standort und weitere Schicksale dieses erstbekannten Siechenhauses im finstern Walde, das zufolge dem Flurnamen südlich des Dorfes in erhöhter Lage stand, schweigen die Urkunden.

Die nächste dürftige Notiz findet sich in den Ausgaben des Abtes (1526—1544) Ludwig Blarer von Wartensee, der zum Jahre 1527 aufzeichnet: „Item III β den Sundersiechen zum guten Jar.“<sup>2</sup>

Nach dem 1545 erneuerten Bruderschaftsurbar gab das Spital einen Schilling Bodenzins von Siechenhaus und Hof „ānent alp.“ Grenzbeschriebe bieten das Stiftsurbar von 1553: „Spittal vögt Gend 1 β (Bodenzins) von huß vnnd hoff eneth alp, ist der armenlütten huß. stost vornen an die Landtstraß“, sowie dasjenige von 1576: „Spittal vögt Gend ein Schilling (Bodenzins) vom huß hoff Ennet der alpp, darin die Sundersiechen wonen, stost ann die Landtstrass.“<sup>3</sup> In dem im gleichen Einfang gelegenen Siechenmattli stand ein Haus, welches 1552 an Hans Gabelschüch um 2 ⠄ Gelds und 10 bare ⠄ Haller eigentlich zufiel. Das Mattli selber wurde am 14. August 1590 von Spitalvogt Hans Wißmann um 24 ⠄ Gelds an Hans Grätzer gerichtlich aufgelassen.

<sup>1</sup> A. 357. 1. Einsiedeln 1316—1630. Staatsarchiv Zürich (St. A. Z.).

<sup>2</sup> P. Odilo Ringholz: Die Ausgaben des Abtes Ludwig II. von Einsiedeln in den Jahren 1527 bis 1533, S. 18, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

<sup>3</sup> Aus dem Gesagten, in Verbindung mit den Urbaren von 1701, S. 320/21 und 1789, S. 307 (Bez. A. Eins.), lässt sich der Standort dieses zweiten Siechenhauses genau bestimmen. Es lag auf einer Terrainwelle, linksseitig hart an der Straße, die vom Flecken Einsiedeln nach dem Katzenstrick führt, 200 m von der Alpbrücke entfernt. Überreste von Grundmauern traten hier beim Aushub von Lehm im Winter 1888/89 zu Tage.

Ab diesem Zeitpunkte bestand die Liegenschaft nur noch aus Haus und Garten. Im Dezember 1772 den Flammen zum Opfer gefallen, wurde das Gebäude 1773 neu erstellt und im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts abgebrochen.<sup>1</sup>

Das zweigeschossige Haus wies geringe Maße auf. In dem Montag vor St. Verena 1563 über den „hus blunder im syechenhus“ aufgenommenen Verzeichnisse sind erwähnt: große Stube, Stübli, große Kammer und Laube. In der großen Kammer standen fünf Betten, in jedem der andern drei Räume befand sich je ein Bett. Zwei Öfen spendeten Wärme. Der Einfachheit der Anlage entsprach die Ausstattung. Außer dem Bettzeug setzte sich der „hus blunder“ zusammen aus: vier Häfen, drei Pfannen, drei Kessi, neun Tellern, elf Schüsseln, vier Zubern, drei Tischlachen, sowie je aus einem Rost, Dreifuß, Hangleintuch, Kasten, Mehlzuber, einer Lade und einer Gaže (Schöpfkelle).<sup>2</sup>

Den Haushalt besorgte die 1558 erwähnte Siechenjungfer, 1612 Siechenmagd, 1654 Siechenmutter, 1679 Siechenpflegerin genannt.<sup>3</sup> Ihre Wahl erfolgte durch die Ausschüsse, d. h. durch Abgeordnete des Abtes und der Waldleute.<sup>4</sup> Als Entgelt erhielt sie nebst freier Wohnung jährlich 38 fl. Gelds und ein Paar Schuhe.<sup>5</sup> Letztmals erscheint sie am 10. Mai 1783.<sup>6</sup>

Aufsicht über das Siechenhaus führten die Spitalvögte, die auch Rechnung über Verwaltung von Spital und Siechenhaus abzulegen hatten. Für diese bestand gemäß dem ältesten erhalten gebliebenen Aufschrieb gemeinsame Buch-

<sup>1</sup> Vergl. Martin Ochsner: Das ehemalige Siechenhaus in Einsiedeln, 5 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 12.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q 9. Inventar des Spitaless zu Einsiedeln. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. I<sup>2</sup> Q 10. Rechnungen des Spitaless zu Einsiedeln 1558—1716. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln (R. P. Eins.) 1691—1721, 28. Februar 1697. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Jahgerichts- und Sessionsprotokoll Einsiedeln (J. u. S. P. Eins.) 1657—1685, 7. Februar 1658. Bez. A. Eins.

<sup>6</sup> J. u. S. P. Eins. 1782—1787. Bez. A. Eins.

führung. Denn einleitend zur 1558er Rechnung steht: „Diß ist eim Vogt Weidmans Rechnung, jnnemen vnnd vßgeben, von des Spittals vnnd des Vnndersiechenhuses wågen vff das 1558 Jare.“ Vorgemerkt ist u. a.: „Me vßgen dem Hans Albegger vmb ancken jn den Spittal. vnnd jm das siechenhus 3 ⠄ minder 15 angster.“ Und der Schluß lautet: „Summa Summarum der Vßgaben des Spittals vnnd des Vnndersiechenhauses 348 ⠄ 10 ⢂ 4 A.“ Später ging die Buchführung zeitweilig getrennt vor sich, die Rechnungsablage erfolgte jedoch gleichzeitig mit derjenigen über den Spital.<sup>1</sup>

Stiftungen für das Siechenhaus sind zwei bekannt. Auf Sontag nach Unserer Frauen Tag im August hatte Heini Kälin für setn, seiner Freundschaft, Kinder und Geschwister Seelenheil eine Jahrzeit mit 10 ⢂ Gelds gestiftet. Davon entfielen 5 ⢂ an den Pfarrer und 5 ⢂ an die „Vntersiechen am Siechenhus.“ Auf den nämlichen Tag errichtete Margret Kälin mit ebenfalls 10 ⢂ eine Jahrzeit. Je die Hälfte ging an den Pfarrer und „an das Siechenhus.“<sup>2</sup>

Für dessen Unterhalt und Betrieb, kam, soweit die geringen Stiftungen, die Verpfändungen der Pfleglinge und der Ertrag der Opferbüchse nicht reichte, das Land auf, das auch gemäß dem am 10. Mai 1600 errichteten Bestallungsbriefe eines Spitalers das Siechenhaus mit jährlich sechs Klafter Scheiter zu beliefern hatte.

Aus den Jahren 1660 bis 1731 (letzte Einweisung) sind die Namen von fünfzehn Personen des einen oder andern Geschlechtes bekannt, die als mit dem Aussatze behaftet erklärt im Siechenhause Aufnahme gefunden.<sup>3</sup>

### 3. Der Gästlingsberg.

Von der im Stiftungsbriefe enthaltenen Bestimmung des Spitals als Pilgerhospiz rückte man allmälig in der Richtung

<sup>1</sup> A. I <sup>2</sup> Q 10. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. E E 1. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Ochsner: Siechenhaus in Einsiedeln, 11, 19/21.

ab, daß in dasselbe auch dürftige Waldleute Aufnahme fanden. Der Unterbringung solcher Personen diente noch eine andere Anstalt, mit der Auswirkung, daß dadurch für das Spital Entlastung eintrat. Träger dieser Einrichtung waren die sog. Hospites, Hospitalares, später Gästlinge und noch später Sigriste geheißen.

Urkundlich treten sie 1331 auf. Ab diesem Jahre bis 1335 sind für sie verschiedene Zuwendungen an Weizen, Hülsenfrüchten, Hafer, Getreide und Geld vorgemerkt.<sup>1</sup>

Zwischen Abt (1418—1438) Burkhard von Weißenburg und den Waldleuten entstand eine Reihe von Anständen. Geschlichtet wurden sie erstmals durch Schiedsspruch vom 3. September 1419. Dieser betraf auch die Gästlinge.

Nach dem genannten Spruchbriefe soll ein Abt „hinnehin haben in dem Gasthauß zu den Einsidlen zwölff Gästling, ob er die gehaben mag.“ Zu entnehmen sind sie in erster Linie den innern, d. h. den in der Waldstatt wohnenden Gotteshausleuten, in zweiter Linie den äußern, d. h. den jenseits des Eßels wohnenden Gotteshausleuten, in dritter Linie nach Belieben des Abtes. Dieser hat auch einem Gästlinge die Woche zehn Brote zu geben, deren dreißig aus einem Viertel gebacken werden, zu Beginn der Fastenzeit je einen halben Mütt Bohnen und Gersten und wenn man zur Sommerszeit Mette singt am Abend einen „Stöff“ (Becher) Wein, ihnen insgesamt „an jhren Baw jährlich zu Mayen vier Müth Kernen vnd zu dem Hewet auch sechs Müth Kernen, vnd soll ein Herr jhnen diß Korn geben, sie bawen jhre Güter selber, oder sie verleihen sie.“

Weiter wird erkennt, daß ein Abt und die Waldleute je einen Pfleger über die Güter der Gästlinge zu bestellen haben, aus welchen Gütern das Gasthaus gebessert werde. „Vnd sollen auch die Pfleger den Gästlingen von jhren Gütern vnd jhrem Vich, das der Gästlingen ist, geben Mulchen,

---

<sup>1</sup> P. Odilo Ringholz: Das Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln aus dem XIV. Jahrhundert, 49, 58, 59, 61, 67, Geschichtsfreund 47,

Ancken, Ziger,<sup>1</sup> Keß, Milch, Läder vnd Fleisch, als das von alter her kommen ist. Dieselben Pfleger sollen auch alle Jahr einem Herrn zu den Einsidlen, vnd den Waldleuthen daselbs von der Gästlingen Gütten, vnd Güteren, so sie dann haben, Rechnung geben.“

Ueber Gasthaus und Gästlinge war ein Abt Vogt und Herr „mit Erben, vnd mit anderen Sachen.“<sup>2</sup>

Erläuterung und Weiterung hinsichtlich Aufnahme von Gästlingen schuf das von Abt Burkhard von Weißenburg nach dem am 13. Februar 1427 erfolgten gerichtlichen Entscheide über die Rechtsverhältnisse der Stiftsgüter und Gotteshausleute im Gebiete von Zug neu erstellten Urbar hinsichtlich Einkünfte in Menzingen, Cham, Aegeri und an andern außerhalb der Waldstatt gelegenen Orten. In diesem Urbar steht: „Und ob einer [Gotteshausmann] zu Armut käme, so soll man ihn in das Gasthaus nehmen, alldieweil nicht 12 darin sind.“<sup>3</sup>

Die nächste Kunde bringt das Jahr 1438. Die durch ihren Vogt, den jungen Hans Ochsner, vertretenen Gästlinge traten gegen den Stiftsammann Hans Stapfer in Pfäffikon klagend auf, vorbringend, er hinterhalte ihnen die jährliche Leistung von zwei halben Vierteln Anken und zwei Zigern ab dem

<sup>1</sup> Der Ziger (seracium) tritt häufig neben dem Käse (caseus) im ältesten um 1217 abgefaßten Urbare des Stiftes Einsiedeln über die Naturalzinsen im Lande Schwyz auf. (Geschichtsfreund 10, 110 f. und 45,9). Der Unterschied zwischen beiden lag nicht in der Entbutterung, sondern in der Art der Herstellung. (Vergl. Martin Ochsner: Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard 57, Histor. Mitteilungen Schwyz 36).

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 10. — Den Rechtsstitel für Beerbung mochte man aus dem Hofrodel der der Abtei Einsiedeln zustehenden sechs Dinghöfe Einsiedeln, Pfäffikon, Neuheim, Erlenbach, Stäfa und Kaltbrunn herleiten, welcher Hofrodel in seiner ältesten im 14. Jahrhundert niedergeschriebenen Form die Stelle trägt: „Ovch soll man wissen, das ein her von Einsidlen vogt vnd her ist über geistlich lüt, vnd si erben sol.“ (Jacob Grimm: Weisthümer, I 151. Göttingen 1840. Dazu vergl. M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 11. Basel 1853).

<sup>3</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 362.

Gute Schwantenau. Vor dem Gerichte zu Wollerau stellte jedoch Stapfer am 2. Dezember gl. J. durch Zeugenbeweis fest, daß unter Abt (1387—1402) Ludwig von Thierstein diese Naturalien von der Schwantenau gegen vier Stück Gelds auf einer Schweig am Ezel abgelöst seien.<sup>1</sup>

Als hinsichtlich Aufnahme von Waldleuten neue Zwistigkeiten entstanden, umschrieb ein Schiedsspruch vom 15. Juli 1451 denjenigen von 1419 dahin, daß, wenn die Waldleute einen Gästling anzunehmen dem Abte zumuten, dieser aber findet jener sei nicht würdig, solle man ihn mit einer solchen Person unbekümmert lassen. Geben sich die Waldleute mit dem Entscheide des Abtes nicht zufrieden, mögen sie vor die Herren von Zürich und Schwyz kehren. Können deren Boten sich nicht einigen, spricht endgültig der Rat von Schwyz.<sup>2</sup>

Befaßte sich dieser Spruch mit Einweisung von innern, d. h. in der Waldstatt wohnenden Gotteshausleuten als Gästlinge, so liegen in zwei Fällen Verlautbarungen über Aufnahme von äußern Gotteshausleuten in das Gasthaus vor.

Auf dem Tage zu Einsiedeln vom 24. Februar 1464 verkaufte das Stift alle seine Leute, Besitzungen und Rechte zu Hinderburg, Neuheim, am Zugerberg und in Ägeri, mit Ausnahme des Kirchensatzes am letzten Orte. Dem widersetzte sich Schwyz gegenüber Zug. Ein Schiedsspruch vom 14. März 1468, für dessen Verhandlung das Stift nicht in das Recht gerufen wurde, erklärte den Verkauf ungültig. Der Urteilsbegründung ist zu entnehmen: Viele Gotteshausleute (im Gebiete von Zug) seien stets gegen den Verkauf gewesen. Sie wollten sich vom Gotteshause nicht verkaufen lassen, da sie sonst um ihre Gerechtigkeit (Rechte) kommen. Wenn nämlich ein Gotteshausmann „verdirbt“ und an zeitlichen Gütern arm wird, so daß er nichts mehr hat, so müsse man ihn in das Gotteshaus (d. h. in das Gasthaus zu Einsiedeln)

<sup>1</sup> Urkunde Bez. A. E.

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 11.

nehmen und ihm da Essen, Trinken und leibliche Nahrung geben bis zu seinem Tode.

Und in dem am 30. Mai 1491 in Beisein von Abgeordneten des Stiftes erneuerten Hofrechte des Einsiedler Dinghofes Stäfa findet sich die Stelle: „Item wenn ein erborner Gotteshausmann in dem Hofe Stäfa zu Armut kommt, soll ein Herr von Einsiedeln pflichtig sein, denselben in das Gasthaus zu Einsiedeln (zu) nehmen, ob acht darin unter zwölf Personen sind, nach Laut und Sag' der Briefe und der Geschriften, so deshalb zwischen dem Gotteshaus auch den Waldleuten zu Einsiedeln und andern Höfen besiegelt und aufgerichtet sind und hinter dem Gotteshaus und den Waldleuten zu Einsiedeln liegen.“<sup>1</sup>

Unter Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn entbrannte der diesmal die innern Gotteshausleute beschlagende Streit von neuem. Einem für den Rechtstag zu Schwyz vom 8. März 1560 aufgesetzten Vortrag des Stiftes und der Waldleute ist zu entnehmen, daß diese sich beklagten, der Abt spreche nicht allein Gästlinge und Gasthaus an, sondern auch den Gästlingsberg mit allem Nutzen samt Renten und Gütten. Auch meinten die Waldleute, daß sie mit und neben dem Gotteshaus die Gästlinge aufnehmen mögen und zwar arme, presthafte Leute, so zum Läuten und andern Dingen unvermöglich. Denen müsse ein Gotteshaus zu Maien vier Mütt und im Heuet sechs Mütt Kernen verabfolgen, samt Bohnen, Gersten und Brot. Der Gästlingsberg gebe ihnen Fleisch, Mulchen, Anken, Leder und Holz. Den Übernutzen habe man armen Wöchnerinnen, Witwen, Waisen und armen beschädigten Leuten ausgeteilt. Der Abt wird als Vogt und Herr über Gasthaus und Gästlinge anerkannt, doch soll er die den letztern zugehörende, außerhalb dem Gasthaus befindliche Verlassenschaft nicht erben.

Laut einer beigegebenen Information gestattete jedoch Abt Joachim den Waldleuten nicht mehr, als neben dem

---

<sup>1</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I 427 f, 538/39.

Gotteshause über den Gästlingsberg einen Vogt und Pfleger zu setzen.

Dem Rechtstage zu Schwyz vom 8. März 1560 lag das Projekt zu einem Vergleiche vor. Darnach kann ein Abt zwei, drei, vier oder mehr Gästlinge, über die er Herr und Vogt und zu denen er erberechtigt ist, annehmen, sie im Gasthause halten und erhalten und ihnen den Orden [Sigristenrock] anlegen, ohne Einsprache der Waldleute. Die Hälfte des Erträgnisses ab dem „Berge“ geht an das Gotteshaus zum Unterhalt der Gästlinge im Kloster. Von den zehn Mütt Kernen, so dieses den Gästlingen alljährlich zu geben hat, soll die Hälfte, sowie auch die Hälfte des Holzes dem Gotteshause verbleiben. An den Bau des Gästlingshauses im Kloster soll der Abt vom Gästlingsberg hundert Pfund Gelds und zwanzig Kronen erhalten. Beide Teile überweisen das äußere Gasthaus an alte, presthafte Gotteshausleute, denen die zweite Hälfte des Ertrages aus Kernen, Holz und Zinsen zufällt. Überschüsse aus den letztern fallen armen Gotteshausleuten oder andern Personen zu. Dieser Vergleich bleibt 15 Jahre in Kraft.

Da der Vergleichs-Entwurf von Abt Joachim die Genehmigung nicht erhielt, dürfte bei Abgang anderweitiger Nachrichten die Angelegenheit dermalen keine Erledigung gefunden haben.<sup>1</sup>

Dagegen machten die Waldleute von dem ihnen laut Spruchbrief vom 15. Juli 1451 erteilten Einspracherecht hinsichtlich Aufnahme in das Gasthaus gelegentlich Gebrauch. So erkannte der Rat am 6. Dezember 1587, „das man ein mal kain gästling nemen welle biß uf wyteren beschaid, dann Ine der Bodeman nit gefellig, so meinen sy der Bruner seye auch noch nit nützlich, doch welle man wäder den Bruner noch Bodeman.“ Und Sonntag nach St. Verena 1594 beschloß derselbe, daß die Waldleute einem nicht namentlich angeführten Gästlinge nichts ab dem Berge geben wollen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. L Nr. 15.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

Abt (1600—1619) Augustin Hofmann, sowie sein Nachfolger an der Prälatur (1629—1670) Plazidus Reimann erließen eine ins einzelne gehende „Ordnung der Gästlingen oder Meßmeren.“ Jeder von ihnen erhielt nebst freier Wohnung: vom Gotteshause jährlich vier Mütt Mehl und ein Mütt Faßmis,<sup>1</sup> an den vier hohen Festen, an Fronleichnam, Allerseelen, bei Primizen und am Tage der Beisetzung eines Kapitularen den Imbis; vom Gästlingsberg jährlich 100 ℥ Anken, für Fleisch vier Kronen, zwei Sommerkäse, drei halbe Ziger, sieben Becher Nidel, zwei Stücke Holz. „An Kleideren, so sie denen notwendig, soll zu meinem gnädigen Herrn daß Gottshauß gefallen stehn, wie man sie fürseehe.“

Von den als Sigristen ihnen insbesondere überbundenen Pflichten abgesehen, enthält genannte Ordnung über ihr weiteres Verhalten Bestimmungen. „Zum Achten, jhr Behausung, Stuben, Cammeren, Kuchin, Keller etc. sollen sie unwüstlich, in guten Ehren halten, nit vil im Dorff vnd anderstwo vmbschweiffen, sondern sich bey Hauß finden lassen, ohn Erlauben von dem Gott- vnd Kirchen-Dienst nit außbleiben, sondern in dergleichen Fählen mit Bewiligung eines Herrn Decani ein andern an die Stat stellen, niemandt bevorab junge leichtfertige Weibs vnd Manns Persohnen in daß Hauß nit einlassen, von deme alle Leichtfertigkeit soll außgeschlossen seyn, vnd darumb selbiges weder zu einem Spill oder Trinckhauß soll gemacht werden.“ Wie es denn ihnen zum höchsten verboten war, „nächtlicher Weilen sich in dem Gasthauß nicht finden lassen oder draußen übernacht seyn.“ Nicht nur ist ein Abt Vogt und Herr über Gasthaus und Gästlinge mit Erben und mit andern Sachen, sondern, weil die Jurisdiktion über die Stiftsinsassen ihm zusteht, hat er

<sup>1</sup> Faßmis bedeutet für menschliche Nahrung bestimmte Hülsenfrüchte. — Gemäß dem Reverse eines Weibels zu Einsiedeln vom 12. Herbstmonat 1615 bestand ein Teil von dessen Belöhnung in einem halben Mütt Faßmis, das sich aus je einem Viertel Bohnen und Gerste zusammensetzte. (Doc. Arch. Eins. Litt. K. Nr. 112).

auch „die Sigristen vmb alle jhre Fähler, wie groß auch dieselben seynd, allein vnd sonst niemandt anderst zustraffen.“<sup>1</sup>

Stiftsammann Rudolf Müller, der Montag vor St. Nikolaus 1375 an den Altar und die Pfrund St. Johannes im Kreuzgange zu Einsiedeln eine halbe Juchart Reben in Herliberg vermachte,<sup>2</sup> stiftete nebst anderm auch 3 fl. Gelds jährlichen Zinses „an Gasthus, ob das nottürftig zebuwen, wo aber das nit, sol manns vnnder die Geistlig (Gästlinge) gemeinlich theilen.“<sup>3</sup> Das Gebäude bestand demnach zur Zeit dieser Stiftung.

Erwähnt wird es zu wiederholten Malen im Spruchbriefe vom 3. September 1419.<sup>4</sup>

Die ältesten Mitteilungen weisen dessen Standort auf den Brüel. Ein Blatt der Wickiana bringt Einsiedeln im Jahre 1577, d. h. vor der großen Feuersbrunst vom 24. April dieses Jahres, der, mit Ausnahme der Muttergottes-Kapelle das ganze Kloster und der weitaus größere Teil des Dorfes zum Opfer fielen, zur Darstellung. Außerhalb des Brüel-Etters, unten im Dorfe, erhebt sich das bis zum steilen Dache sechs Stockwerke zählende Gasthaus. („Das Gast-hus“). Die Bezeichnung ist unrichtig. Es handelt sich um das hier sonst nirgends genannte Spital.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K Nr. 11. — Zum Teil eingeschränkt durch Ziff. 5 des zwischen dem Stifte Einsiedeln und dem Lande Schwyz am 21. Juni 1645 abgeschlossenen Vertrages, lautend: „Was innert des Gotteshauses Mauern verfehlt wird, dessen Bestrafung gehört ausschließlich an den Abt; desgleichen auch die Gerichtsbarkeit über dessen Beamte und Gesinde innerhalb und außerhalb, ausgenommen Malefizsachen, zu denen Schwyz zu berufen ist und mit und neben dem Abte urteilt.“ (Joh. B. Kälin: Die Schirm- und Kastvogtei über das Gotteshaus Einsiedeln, 93, Histor. Mitteilungen Schwyz 2).

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. F Nr. 8.

<sup>3</sup> A. E.E. 1. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Vergl. S. 45.

<sup>5</sup> Johann Jakob Wick, geboren 1522, gestorben 1588 als zweiter Prädikant am Großmünster von Zürich, hinterließ eine jetzt in der Zentralbibliothek Zürich befindliche, die Jahre 1560—1587 umfassende Sammlung von 23 Quart- und Foliobänden, enthaltend Flugblätter, Zeitungsnachrichten, Abbildungen. Der obbesprochene Holzschnitt befindet sich im 15. Bande, der das Jahr 1577 in sich begreift. (Vergl. auch Ricarda Huch: Die

Ein Kupferstich von H. Stacker, „gottßhus Einsidlen 1593“, weist, durchschreitet man ab der zur Kirche nordwärts rechtwinklig laufenden „Kremer gasen“ (Krämergasse) das Brüel-Tor, nahe diesem auf dem Brüel, ein Gebäude auf, mit der Legende „Der mesmer hus.“

Gelegentlich vernimmt man, daß darin, „im Gasthus uff dem Brüöl“, am 5. März 1620 Tädigungs-Leute, d. h. zur außergerichtlichen Beilegung eines Streites berufene Personen, beisammensaßen, vor denen zwei Stiftskapitularen sich beklagten, Hans Gyr habe am Dreikönigen Tage beim „Bären“ gegen sie „ein unbesinte Red ußgossen.“ Obwohl nicht gichtig (geständig), vorgebend, er sei betrunken gewesen, durch Zeugen jedoch der Aussage überführt, erhielt der Beklagte zur Buße 10 Kronen.<sup>1</sup>

Vom Stifte 1676 verkauft,<sup>2</sup> stand das Gebäude noch am 22. November 1708.<sup>3</sup>

Dazu gehörte ein Garten. Laut Fertigung vom 1. April 1643 setzte Benedikt von Wangen auf seinem Haus und Garten dem Michael Eberle 16 *fl* Gelds. Der Garten stieß u. a. an des Gotteshauses Ringmauern und an der Sigristen Garten.<sup>4</sup>

Allein lange Zeit vor dem Verkaufe des Gasthauses auf dem Brüel befand sich innerhalb des Klosters Etter ein dem nämlichen Zwecke dienendes Gebäude. Es geht dies aus dem angeführten „Proiect eines Verglichs“ vom 8. März 1560 her vor, der das „äußer Gasthauß“ erwähnt und die Hälfte der Zinsen ab dem Gästlingsberge zur Erhaltung der Gästlinge im Kloster mit Speise, Trank und Kleidern verabfolgen will. Auch heißt es da: „5. An den Baw der Gästlingen in dem

Wick'sche Sammlung von Flugblättern und Zeitungsnachrichten in der Stadtbibliothek Zürich, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1895).

<sup>1</sup> G. P. Eins. 1614—1632. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Ringholz: Urbär und Rechenbuch aus dem XIV. Jahrhundert, 8.

<sup>3</sup> J. u. S. P. Eins. 1697—1714. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Gültens-Protokoll Einsiedeln 1619—1648. Bez. A. Eins.

Gottshauß sollen von dem Berg einem Herrn 100  $\text{fl}$  vnd 20 Sonnen Kronen geben werden.“<sup>1</sup>

Die beabsichtigte Baute gelangte, da das „Proiect eines Verglichs“ keine Gestalt annahm, wohl nicht zur Ausführung. Dagegen wurde bei Ablegung der Rechnung des Gästlingsberges von Dienstag nach St. Ulrich 1575 mit Thomas Birchler, dem Lehenmann dieses Gutes, ein Vertrag abgeschlossen, „alle die stein, Sand und holz so man zum nüwen hus brucht In sinen Costen uff die waldstatt zefüeren, und git man Im daruon III<sup>c</sup>  $\text{fl}$  und ein Erliche Kleidung, und die zalung uff drü Jar, jedes Jar I<sup>c</sup>  $\text{fl}$ .“<sup>2</sup> In Frage stand das Gasthaus.

Als Gästling verzeichnet das Jahr 1332 einen Albert, genannt Richine.<sup>3</sup> Von weitern Namen erhält man in älterer Zeit nur vereinzelt Kenntnis.

In dem 1677 erneuerten Einschreibe-Buch der St. Meinrads-Bruderschaft findet sich (S. 31) der Eintrag: „Hans Kürzi der Sigerist, und Anna Wyckhin.“ Die Aufnahme geschah vor 1556.<sup>4</sup> Eine weitere Eintragung, welcher diejenige des Meisters Antonius von der Kirchen folgt, der Sonntag nach St. Margarethen-Tag 1558 zum Schulmeister angenommen wurde,<sup>5</sup> geht (S. 123) auf Hans Albegger, des würdigen Gotteshauses Gästling.<sup>6</sup> Auf Sonntag nach St. Jörgen-Tag stiftete der Gästling Jörg Schädler mit 15  $\text{fl}$  Gelds auf Uli Wisers Haus im Eschbach eine ewige Jahrzeit.<sup>7</sup> Am 7. Oktober 1600 lassen sich in die Rosenkranz-Bruderschaft einschreiben: „Sebastianus Steinauer edituus (ædituus) Eins“ und „Johannes zur Pforten

<sup>1</sup> Vergl. S. 48.

<sup>2</sup> G. P. Eins. 1573—1578. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Ringholz: Urbar und Rechenbuch aus dem XIV. Jahrhundert, 80.

<sup>4</sup> Einschreibe-Buch der St. Meinrads-Bruderschaft, erneuert 1677 [E. B. St. Meinrads-Bruderschaft]. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Martin Ochsner: Die Volks- und Lateinschule in der Waldstatt Einsiedeln bis zur Helvetik, 48, Histor. Mitteilungen Schwyz 10.

<sup>6</sup> E. B. St. Meinrads-Bruderschaft. St. A. Eins.

<sup>7</sup> A. E. 1. St. A. Eins.

Wiser edituus (æditiuus) celeberrimi Monast. Eins.<sup>1</sup> Der letztere, aus dem Geschlechte Wiser, versah Pförtnerdienste im Stifte. Im Jahre 1619 fand gegen 4 R<sup>ℳ</sup> Gelds der Gästling Meinrad Effinger in die Zunft Aufnahme.<sup>2</sup> Am 12. Mai 1655 starb Daniel Petrig „hospes bei dem Ochsen.“<sup>3</sup> An der auf Sonntag nach St. Jörgen Tag fallenden Jahrzeit der ältern Schädler soll auch gedacht werden Michael Schädlers, „starb ledig im Gasthauß.“<sup>4</sup>

Außer diesen, zu den Gotteshaus- und Waldleuten (oder Hintersässen: Effinger) zählenden, stößt man auch auf solche Gästlinge, die im Hinblick auf den Spruchbrief vom 3. September 1419 entweder den äußern Gotteshausleuten angehörten oder zuvor in keinem staatsrechtlichen Verbande zum Stifte gestanden, oder in keine der genannten Richtungen sich einreihen lassen, wie jener „peter gestling“ der im Jahre 1531 „von [für] hin vnd wider loffen,“ d. h. wohl für mit dem zweiten Kappeler-Kriege in Verbindung stehende Botengänge fünf Schilling erhielt, oder der „sygerst“, der mit der Hebamme im gleichen Jahre sieben Schilling empfing.<sup>5</sup>

Durch das Gericht der Waldstatt lässt Donnerstag vor Pfingsten 1551 der Gästling Hans Schäffer ein Testament genehmigen. Am 22. Oktober folgenden Jahres beschwört Rudolf Schwendenbüel aus der March, Gotteshausmann und eigen unserer Lieben Frau zu Einsiedeln, eine Urfehde dem Abte Joachim Eichhorn, in dessen Strafe und Gefängnis er gekommen, und der ihn in Gnaden in das Gasthaus wiederum aufgenommen, „wiewol ich daß verschüt hätt.“<sup>6</sup> Als Gästlinge werden aufgeführt: im Herbstmonat 1557 Hans Gresch

<sup>1</sup> A. N.E. 1. Matricula confraternitatis Ss. Rosarii 1600—1617. St. A. Eins. — Für Sebastian Steinauer fiel die Jahrzeit auf Dreikönigen. (Jahrzeitbuch Einsiedeln 1614. Bez. A. Eins.).

<sup>2</sup> Rechenbuch der Zünfte Einsiedeln 1619—1667. Zunftlade Eins.

<sup>3</sup> Totenbuch Einsiedeln 1620—1719. Pfarrarchiv Eins.

<sup>4</sup> Jahrzeitbuch Einsiedeln 1696. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 38, 41.

<sup>6</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5, 6.

und den 3. Januar 1558 Hermann Gresch.<sup>1</sup> Das Frühjahrsgericht vom 4. Mai 1587 kennt einen Gästling Erler.<sup>2</sup> Zufolge dem 1614 erneuerten Jahrzeitbuche fallen Jahrzeiten: auf Dreikönigen u. a. für Ulrich Ziegler, Pfister und Pfründner im Gotteshause.<sup>3</sup> An dem am 9. Mai 1633 abgehaltenen Jahrgerichte wurde Jörg (im folgenden leer gehaltenen Raume fehlt der Geschlechtsname) Gästling zu einem Hintersäßen gegen 120 Kronen und 40  $\text{fl}$  Gelds angenommen.<sup>4</sup>

Der um 1517 geschriebenen Zusammenstellung der Einkünfte ab verschiedenen Besitzungen des Stiftes und dessen Ausgaben für Zinsen und Renten ist zu entnehmen, daß, außer an Abt Konrad von Hohenrechberg, der im Herbste 1513 von der Verwaltung zurücktrat, am 20. Juli 1526 auf die Abtei verzichtete und im Alter von 86 Jahren den 1. September gl. J. starb,<sup>5</sup> „lipting“ zu entrichten waren an den Kanzler und Baumeister des Stiftes Hans Ort, dem Kustor, an Hans Kürzi, Annlin Wernlin, an die Rößlerin, Elsi Wägi und Pfründnerin.<sup>6</sup> Beitseitelassend den Gnädigen Herrn, der seine Abtei bewohnte, sowie Hans Ort, der spätestens an der alten Fastnacht 1528 ein Wirtshaus betrieb,<sup>7</sup> mag dahingestellt bleiben, ob sämtliche der vorgenannten andern Personen für ihr Leibgeding an das Gasthaus angewiesen waren. Dies traf wohl auf die am Schluße angeführte Pfründnerin zu.

Dagegen sind Namen von Personen erhalten geblieben, die vor 1566 ihr Leibgeding im Gasthause genommen. „Hans Zender (Zehnder) uff der stulzen: Ist Pfründer Im Gasthuß

<sup>1</sup> R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins. — Der erstere auch erwähnt im Jahrzeitsbuche 1614 auf Dreikönigen.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Jahrzeitbuch Einsiedeln 1614. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> G. P. Eins. 1630—1635. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Ringholz: Stiftsgeschichte, I, 579, 637, 638.

<sup>6</sup> 550. Kloster Einsiedeln 11.—16. Jahrhundert. Staatsarchiv Schwyz (St. A. Sch.).

<sup>7</sup> Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 20.

gsin.“ — „Agatha Rach: Pfründerin im wirdigen Gottshuß  
gsin.“<sup>1</sup>

Wie dem Spruchbriefe vom 3. September 1419 zu entnehmen, war ein Abt über Gasthaus und Gästlinge Vogt „mit Erben, vnd mit anderen Sachen.“ Daß diese Satzung zur Anwendung gelangte oder doch zur Erörterung führte, darüber belehren zwei Fälle.

Vor dem Gerichte der Waldstatt gelangte Donnerstag vor Pfingsten 1551 ein Testament zur Genehmigung. Demzufolge vermachte der Gästling Hans Schäffer der Angla Englerin, weil sie in seinem Dienste gestanden, „auch vmb das sie jhre Kleider bei jhme zerbrochen, darzu für jhren verdienten Lidlohn sechs Pfund Gelds.“ Unter das Urteil schrieb Abt Joachim eigenhändig: „Er [Schäffer] ist darüber [aus dem Gasthause] außgelauffen, vnnd auff Bitt widerumb angenommen worden, aber in der Ordnung, als ein anderer Gästling, vnd soll das Gottshauß erben, was er verlasset, doch ob auß Gnaden den Freunden etwas geschenkt wünd. Im 1554 im Herbst. — Ist den Freunden auß Gnaden etawas am Erbtheil geschenckt von Bitt wegen auf Montag St.Galli. Im 56.“<sup>2</sup>

Der Rat sprach sich gegen ein derartiges Vorgehen aus. Wie er nämlich die Anzeige erhielt, daß der Gästling Hans Gresch bei seinem Absterben vom Abte beerbt werden sollte, beschloß er im Herbstmonat 1557 eine Abordnung in das Gotteshaus zu schicken, mit dem Auftrage, darüber vorstellig zu werden, daß das Abkommen mit Gresch wider Brief und Sigel gehe, indem keiner da (im Gasthaus) dem Stifte etwas schuldig sei. Und als dieses den Hermann Gresch als Gästling aufnahm, erkannte der Rat den 3. Januar 1558, es sei die Erklärung abzugeben, „dz min gnad kein houpt güt Erben, sunder by unseren ziten den anderen abgestorbnen gästlichen nie brucht, sunder jr nächste fründschaft.“<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> E. B. St. Meinrads-Bruderschaft, 84. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5.

R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

Allein der Rat befand sich offenbar im Unrecht, und dies gerade auf Sigel und Brief hin. Dessen blieb man sich auch in der Waldstatt bewußt.

Am 23. Februar 1630 erschien in der fürstlichen Kanzlei Hans Kälin mit Vermelden, wie sein Vater Rudolf, der ein Gästling im Gasthause gewesen, mit Hinterlassung von Hausrat und Werkzeug, aber auch von Schulden, gestorben sei. Er wisse zwar wohl, daß zu dessen Nachlaß einem Gotteshause das Erbrecht zustehe. Da aber er und drei Geschwister in großer Armut sich befänden, ersuche er um Ueberlassung der Hinterlassenschaft an sie. Dem entsprach der Abt.<sup>1</sup>

Vom Sondereigen des Gotteshauses und der Insassen der Waldstatt abgesehen, gab es in dieser nur eine Art öffentlichen Gutes, die auf markgenössiger Grundlage aufgebaute, durch die beiden Jahrgerichte im Frühjahr und Herbste und dessen Ausschüsse (Session), gebildet aus Stift, Vogt und Rat, auch die drei Teile genannt, verwaltete Allmeind. Zu dieser waren, den beschränkten Viehauftrieb der Beisassen übergehend, das Gotteshaus und die aus den alten Einsiedler Geschlechtern sich zusammensetzenden Waldleute nutzungsberechtigt. Politisches und Allmeindrecht gingen ineinander auf. Das eine konnte ohne das andere nicht bestehen.<sup>2</sup>

Nach dem mehrerwähnten Spruchbriefe vom 3. September 1419 hatten Abt und Waldleute über der Gästlingen Güter und deren Vieh je einen Pfleger zu geben, die ihr Bestes zu tun hatten, damit die Güter in Ehren kommen und in Ehren gehalten werden. In Frage stand demnach ein landwirtschaftlicher Betrieb, aus dessen Erträgnissen laut demselben Spruchbriefe Mulchen, Anken, Ziger, Käse, Milch, Leder und Fleisch an die Gästlinge, „als von alter her kommen ist“, abzugeben waren.

Über eine, nord- und westwärts bis an die Grenzen des Hofes Wollerau ausgreifende, auf drei Seiten von den

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 5.

<sup>2</sup> Vergl. D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, I 49 f. Einsiedeln 1861.

Wassern der Sihl und Alp bespühlte, diese bis zu 110 m überhöhende, wohl ehedem aus der gemeinsamen Allmeind ausgeschiedene Landzunge im Halte von einigen hundert Jucharten wurde an St. Jörgen Tag 1553 ein Lehenvertrag abgeschlossen. In ihm bekennt Abt Joachim Eichhorn, daß er mit Wissen und Zutun von Uli Kälin und Hans Pürlin von Lachen (Lacher), beide Waldleute, Pfleger und Vögte der Gästlinge, dem Hans Schädler, auch Waldmann, zu einem Dinglehen auf sieben Jahre gegeben habe „das güt so von Altern har dem gasthus vnnd den gestlingen zugehörig gesin vnd noch ist, so man Nennt vff zwüschen wassern vnnd gestlingsberg. Mit Hus,<sup>1</sup> Hof, Matten, Weyden vnnd sonst mit aller Eehafti Fryheitten, Rechten, gerechtigkeiten vnnd zugehördten, sambt dem güt genant schwandenow, alles an einander In einer Zünj.“<sup>2</sup>

Der Lehennehmer mußte jährlich auf St. Martins Tag den beiden Pflegern oder Vögten 60  $\text{fl}$  Gelds guter Landes- oder Einsiedler-Währung entrichten. „Darzü sechs gestlingen soll derselb vnnser Lehenman was Jedem Innsonderheit Nach Altem bruch vnnd harkomen verordnet, Ouch glycher gestalt fründtlicher alle Jar vsrichten vnnd geben, Vnnd Inen söllichs In das gasthus Anthwurtt. Das ist nüt minder zweyhundert hölzer, och ein gebuerende Antzall Ancken, Kås, Ziger, schwyn Flaisch, saltz, Nydlen, Hirs vnnd Läder.“ Auch hatte der Lehenmann alljährlich „zur Zyth der heylligen Wyhen Nächten, so man das güt Jar helset“ einen guten Ehrenkäse in das Gotteshaus zu bringen,<sup>3</sup> den Waldleuten insgesamt

<sup>1</sup> An dieses stiftete das Land Schwyz 1598 eine Fensterscheibe, „Item vß gen dem schriben wispel von eins fenster wegen gän Einsidlen zwischent wasser 30  $\text{fl}$  10  $\beta$ .“ (Seckelmeister-Rechnung Schwyz [S. R. Schwyz] 1592 –1603, S. 303. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Vergl. für die Flurnamen Altenberg (früher Gästlingsberg) und Schwantenau, die Blätter 242–245 des Siegfried-Atlas.

<sup>3</sup> Erwähnt wird dieser Käse im stiftsäbtischen Rechnungsbuche auf Neujahr 1527. „Item VI  $\beta$  dem Sennen zuischet wasser, bracht mir ain Käs.“ (Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 14).

einen, jedem der beiden Gästlingsbergvögte und dem Waldstattschreiber je zwei Käse zu verabfolgen.

Eingewiesen wurden dem Pächter 27 Kühe, 4 Zeitrinder, 6 Meisrinder, 1 Stier, 11 Kälber, so der Milch entwöhnt sind, und Pferde, diese mit 100 Gl. eingeschätzt, „mit den gedingen, was an densuselben Rossen vffwachset soll halber teil vorbestimtem Lehengüt, vnnd der ander halbteil dem Lehenmann dienen vnnd zugehören.“ Wird ein Roß verkauft, hat dies mit Zutun der Vögte zu geschehen, welche die Hälfte des Erlöses zu der Gästlingen Handen nehmen.

Auch fand die Abrede statt, daß der Lehenmann nach Ablauf der Pachtzeit so viel an Rindervieh, Rossen und sonst aller Wertschaft in den Ehren und so gut es ihm eingewiesen und geschätzt worden, wieder hinterlasse. Dies gilt auch, sollte der Pächter in der Zwischenzeit absterben. Geht Vieh durch sein Verschulden zugrunde, hat er dafür aufzukommen. Schäden in Kriegsläufen und solche infolge gemeiner Gepristen fallen nicht zu seinen Lasten.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Es ist dies der Eisern-Vieh-Vertrag, *contractus sociæ*, wofür das Rechtssprichwort bestand: Eisern Vieh stirbt nie. — Als Fälle dieses *contractus sociæ* werden angeführt: „ . . . oder wann einem anderen Vieh so übergeben wird, daß selbige dem Uebergeber niemahlen abgehind, und der Empfaher demselben alljährlich dafür gewisse Frucht darvon bezahlen solle, von welchen dermahlen in Italien, Teutschland und auch anderen Ländern die üblichste ist, da einer dem anderen Küh, Schaaf oder ander Vieh auch etwann zugleich einige zum Feld-Bau dienliche Instrument und Geschirr meistens in einem gewissen Preiß und Werth angeschlagen mit dem Feld-Gut oder sonsten zunutzen und zugebrauchen überlaßt, daß disser ihm einen leidentlichen Zinß darvon oder einen gewissen Antheil der Früchten oder Zucht dafür bezahlt, auch die Gefahr derenselben halben also auf sich nehme, daß er an statt der etwann abgehenden andere anschaffe, oder nach Beendigung solchen Contracts eben so viel wieder zurückstelle oder die abgehende ersetze. Danahen auch solches Vieh eisernes oder Stamm-Vieh genennet wird . . . und wird bey Errichtung eines solchen Contracts gemeinlich ein sogenanntes Vieh- und Feld-Inventarium erricht.“ (Hans Jacob Leu: *Eydgenössisches Stadt- und Landrecht*, III 664. Zürich 1730). — Vergl. Dr. Julius Hubert Hillebrand: *Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts*, 382, zweite Auflage. Zürich 1855. — Dr. Heinrich Siegel: *Deutsche Rechtsgeschichte*, 362. Berlin 1886. — Eugen Huber: *System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes*, IV 864. Basel 1893.

Um Irrtümern und Spänen vorzubeugen, wurden Senneschirr, Hausrat und anderes Inventar in zwei gleichmäßig ausgeschnittenen Zetteln verzeichnet und eingeschätzt, mit der Verpflichtung für den Pächter, auch diese Gegenstände in gleicher Zahl und Beschaffenheit wieder zurückzulassen.<sup>1</sup>

Hat der Lehenmann für mehr als sechs Gästlinge aufzukommen, gehen ihm für einen jeden über diese Zahl 25  $\text{fl}$  Gelds am Jahreszinse ab, fallen weniger als sechs Gästlinge in Betracht, hat er für jeden unter dieser Zahl stehenden einen Zuschuß von 25  $\text{fl}$  Gelds zu entrichten.

Ferner überbindet der Vertrag dem Pächter die Matten und Weiden, insbesondere die Schwantenu, zu säubern und zu reuten, für Steg, Weg und Tränken besorgt zu sein, Gebäude und Zäune in gutem Stande zu erhalten.

Kommt Schädler seinen Verpflichtungen, für deren Einhaltung er als Bürgschaft und Trostung 31  $\text{fl}$  Gelds Schwyzer Währung einsetzt, nicht nach, kann er jederzeit durch die Gästlingsbergvögte entsetzt werden. Ihm selber steht auf jedes Jahr eine sechsmonatliche Kündigung zu.<sup>2</sup>

Gemäß dem nächstfolgenden Pachtvertrage verleihen der Pfleger des Gotteshauses Uli Kälin und der der Waldleute Großjörg Ochsner dem Hans Birchler an St. Jörgen Tag 1560 den Gästlingsberg auf zehn Jahre mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie dies 1553 geschehen, jedoch unter Festlegung des Pachtzinses auf 290  $\text{fl}$  Haller guter Landes- oder Einsiedler-Währung. Hinsichtlich der im ersten Vertrage enthaltenen Abgabe von Anken, Käse, Leder, Hirse usw. steht in dem von 1560 die Erläuterung, daß, was an solchem die Pfleger für die Gästlinge vom Pächter zu Handen nehmen,

<sup>1</sup> Für das Inventar bestand demnach die nämliche rechtliche Bestimmung, wie für den Viehstand.

<sup>2</sup> A. K<sup>1</sup> Q 1. Lehen-Briefe und verschiedene Verhandlungen wegen dem Gästlingsberg. St. A. Eins. — Die mit dem Hofe „In einer Zünj“ liegenden und zu demselben gehörenden Waldungen standen im Eigentum von Stift und Waldstatt. Der Vertrag berührte erstere nur insoweit, als der Lehennehmer daraus Holz zu liefern hatte oder zum Eigengebrauche beziehen durfte.

„das alles soll allwâgen vmb ein Rechten pfenig (d. h. zu angemessenem Preise) angeschlagen vnnd Ime an vorgemeltem jerlichen Zins abgezogen werden.“<sup>1</sup>

In ähnlichen Rahmen bewegen sich — mit der Weiterung, daß ab dem „Berg“ weder Holz, Heu, Streue noch anderes abgeführt werden dürfe, und mit der Ausnahme, daß hinsichtlich Holzbelieferung abweichende Vorschriften erlassen wurden — die späteren Pachtverträge, die in der Regel auf drei Jahre gingen. Doch verstand es Stiftskanzler Karl Dominik Jütz, Landmann zu Schwyz und Waldmann zu Einsiedeln, gemäß Revers von 1739 (ohne näheres Datum) einen solchen für sich und seine Erben auf fünfundzwanzig Jahre abzuschließen. Der verhältnismäßig bescheidene Jahreszins von 750  $\text{fl}$  Haller dürfte ihn bewogen haben, gegen Ende der Pachtzeit an Stift und Waldleute ein Kaufangebot zu stellen, das jedoch abgelehnt wurde.<sup>2</sup>

Entsprechend der fortschreitenden Geldentwertung stieg der jährliche Pachtzins: 1581 auf 300, 1629 auf 750, 1763 auf 1344 Haller.<sup>3</sup>

Das für die Gästlinge bestimmte Vermögen ging nicht in dem umfangreichen „In einer Zünj“ gelegenen Hofe auf. Zu den oben angeführten, in den Jahren 1331 bis 1335 aufgeschriebenen Einkünften<sup>4</sup> trat eine Mittwoch nach St. Johannes zu Sungichten durch Konrad von Witikon und dessen Ehefrau Anna gesetzte Stiftung von 3  $\text{fl}$  Pfenning Züricher Währung, gekauft ab des Gotteshauses Schweig in Alpthal. Davon ging jährlich ein Schilling an die Gästlinge ab.<sup>5</sup> Der „Berg“ besaß auch zu Zeiten Abt (1387—1402) Ludwig von Thierstein vier Stück Gelds auf einer Schweig am Etzel.<sup>6</sup> Zufolge der Montag nach Maria Himmelfahrt 1536 mit 100

---

<sup>1</sup> A. K<sup>1</sup> Q. 2. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. K<sup>1</sup> Q. 17. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. K<sup>1</sup> Q. 3, 7, 19. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Vergl. S. 44.

<sup>5</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. B, Nr. 7.

<sup>6</sup> Vergl. S. 46.

Guldin in Gold errichteten Jahrzeit des Kanzlers und Baumeisters des Stiftes Johannes Ortt von Maienfeld erhielten die Brüder im Gasthause Donnerstag nach Michaeli samhaft 15 β, sechs davon den Imbiß und jeder doppelte Spende dafür, daß sie läuten und die Kerzen anzünden. Auch sollen sie beim Gottesdienste anwesend sein und „jeder mit einem Pfennig ein Meß fremmen.“ Aus der am 19. August 1576 durch Margarita Tschudi mit 200 guten Gulden gestifteten Jahrzeit entfielen 10 β auf die Meßmer.<sup>1</sup>

Werden auch einzelne Kapitaltitel nebst Angabe des Unterpfandes usw. als dem Gästlingsberg zugehörend bezeichnet, so einer vom 5. März 1530 um 16 ₣ Haller, ein zweiter vom 4. Mai 1593 um 9 ₣ Haller, ein dritter vom 12. Januar 1629 um 100 ₣ Gelds, ein vierter vom 13. September 1629 um 30 ₣ Gelds, ein fünfter vom 24. Weinmonat 1633 um 8 ₣ Haller, ein sechster vom 25. August 1637 um 10 ₣ Haller<sup>2</sup> — so bringt die erste erhalten gebliebene Abrechnung vom 3. Juni 1551 über den Vermögensbestand die kurze Mitteilung, „so hatt der Berg Lutt an Hountgüt Beuor I<sup>c</sup> XXI ₣ V β gelz. vnd an louffender Schuld (Ausstände) Lutter Beuor I<sup>c</sup> XXXI ₣ X β vnnd an Kernen X vnd VI müt enphar (ohne Gefahr) vff dem wirdigen gozhus.“ Die Abrechnung vom 20. November 1553 weist ein Vermögen aus von 155 ₣ 5 β Gelds an Gütten, 10 Mütt Kernen auf dem Stifte und 656 ₣ 15 β an Forderungen und Restanzen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. F prima classis Nr. 13, 19.

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. L. Nr. 35—40.

<sup>3</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. Rechnungen des Gästlingsberges 1551—1732. St. A. Eins. — Im Streite zwischen dem Gotteshaus und den Waldleuten betr. Ehrschatz (Bezahlung von 1 β auf jedem ₣ des vereinbarten Wertes bei Verkauf von Liegenschaften) an das Stift und betr. den von diesem an den Gästlingsberg zu entrichtenden Kernenzins erfolgte den 17. November 1552 ein Schiedsspruch. Demselben ist zu entnehmen, daß, weil lange Zeit die Waldleute keinen Ehrschatz und das Gotteshaus keinen Kernenzins entrichtet hatten, „die Ehrschatz, vnd die Kernen Zins gegen einandern auffgehebt seyen,“ daß aber inskünftig ein Herr zu Einsiedeln den Kernenzins und die Waldleute den Ehrschatz wieder zu entrichten haben. (Doc. Arch. Eins. Litt. L, Nr. 21).

Laut Urbar von 1643 bestand das Kapital aus 356  $\text{fl}$  10  $\beta$  Gelds, laut demjenigen von 1687 aus 311  $\text{fl}$  10  $\beta$  Gelds, laut dem von 1704 aus 314  $\text{fl}$  10  $\beta$  Gelds.<sup>1</sup>

Infolge ihrer kurzen Fassung gestatten die Rechnungsablagen 1551 bis 1625 geringen Einblick in den Gesamtbetrieb. Nachdem in derjenigen vom 3. Juni 1551 mitgeteilt wird, daß die beiden Vögte „von allem Irem vßgåben vnd In Nemen Rechnig gäben“, der auf Martini des laufenden Jahres fällige Zins nicht einbezogen, und der Bestand des Hauptgutes samt Ausständen in oben angegebener Form zur Kenntnis gebracht worden, heißt es „ist Inen Beden glonet (der Lohn gegeben worden).“ Dann folgt: „Hie by vnd mit warend Min gnediger Fürst vnd Her, vnd Vogt Birchler, Vogt Weidman, Aman Beller (Beeler), Vlly von Lachen (Lacher), Dietrich Schönbächler, vnd sind die Zäden zwen glich Luttend vß ein andren geschniten vnnd jedem theill einen gäben.“<sup>2</sup>

Aufschluß über die Leistungen des Gästlingsberges, nicht nur an die Gästlinge, bringt die 1625er Rechnung:

„Erstlich dem ruodli Källi an gält	24 $\text{fl}$
ancken 20 stein, thuot an gält	30 „
Mer 2 Käs, thuond an gält	9 „
Für Hirsch (Hirse) vnd nidlen	1 „ 6 $\beta$ 4 A.
Item dem Hansen gäben	64 „ 6 „ 4 „
Dem Heinrich gäben	64 „ 6 „ 4 „
Weiter dem Heinj zalt für ein halb Jar lang, an gält	32 „ 3 „ 2 „
Item den gästlichen Ingemein 2 Käs, thuot	9 „
Item dem Hans Källi ruodlis sun lüter lon	52 „
Item dem goðhus	120 „
Vf das rathus an ancken 17 stein, thuond	25 „ 10 $\beta$
Vf Bännauw ancken 5 stein, thuot	7 „ 10 „
Den Schwändmeisteren Im Dorf ancken gäben	
7 stein, thuodt an Gält	10 „ 16 „

<sup>1</sup> A. K<sup>2</sup> Q 1 (1643), 2 (1687), 3 (1704). Urbarien der Gütten des Gästlingsberges. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

den schwösteren ancken gäben 100 $\text{fl}$ , thuot 30 $\text{fl}$	
den Waldlütten 10 Käs, dem schriber vnd schuol-	
meister 4 Käs, den vögtten 4 Käs, dem goþhus	
1 Käs, thuond	85 „ 10 $\beta$
Item dem Klosterschiter	21 „
deren Heban (Hebamme) vnd sagerlon	10 „ .“

Diese Gesamt-Ausgabe von 572  $\text{fl}$  11  $\beta$  2 A. wurde bestritten durch den 300  $\text{fl}$  betragenden, teils in Geld, teil in Naturalien in Berechnung fallenden Lehenzins, sowie durch die Gültzinsen. Daran nahmen die Gästlinge mit 287  $\text{fl}$  3  $\beta$  2 A. teil. Es entfielen auf das Gotteshaus 120  $\text{fl}$  und ein Käse, auf die Klosterfrauen in der Au bei Einsiedeln 30  $\text{fl}$ , auf den Klosterscheiter 21  $\text{fl}$  und der Rest auf die Waldleute.<sup>1</sup>

Wie ausgeführt, beschwerten sich 1560 die Waldleute darüber, der Abt spreche den Gästlingsberg mit allem Nutzen, mit Renten und Gütten an.<sup>2</sup> Nach einem Vortrage, den Abt Augustin Hofmann am 25. November 1608 vor Vogt und Räten gehalten, ist zu entnehmen, daß derselbe den Gästlingsberg laut Vertrag ansprach und die Käse an die Waldleute nicht mehr verabfolgen lassen wollte.<sup>3</sup> Allein mittlerweilen muß, wie aus der Rechnung von 1625 hervorgeht, eine Einigung in dem Sinne stattgefunden haben, daß über die obgenannten Zuwendungen an die Gästlinge das Stift jährlich 120  $\text{fl}$  nebst einem Käse bezog und den Rest des Erträgnisses, mit Auflage von 30  $\text{fl}$  an die Schwestern in der Au, den Waldleuten überließ.

Aus dem, was so verblieb, hatten diese vorab für Unterhalt des Gasthauses, sowie für Ausstattung der Gästlinge mit schwarzen Röcken besorgt zu sein. Dazu kam seit 1659 regelmässig „den drygen (drei) Knaben, so in der Custerj sind (Ministranten) geben 48  $\text{fl}$ ,“ für die ebenfalls zur Be-

<sup>1</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Vergl. S. 47.

<sup>3</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 51.

sorgung des Kirchendienstes Röcke zu beschaffen waren, die beispielsweise 1660 mit 81  $\text{R}^{\text{t}}$  zu Buche stehen.<sup>1</sup>

Eine Aufgabe der Gästlinge bestand im Läuten der Glocken, und dies für den Gottesdienst, wie beim Herannahen von Gewittern. Am 4. Januar 1587 beschloß der Rat: „Der gästling halb von wägen für das wäter zuo lüten, dies ist beratschlaget, das der Furren (Allmeind) Vogt noch Ein Krone den gästlingen gäbe.“ Und den 4. Mai 1589 übertrug das Maigericht dem Stiftskanzler, mit den Gästlingen über das Wetterläuten ein Abkommen zu treffen, „doch sole man nit wyter dan ufs hürig Jar mit Ine mache, denn wan stärcker Gästling kämen, sol man nit wyters verbunden sin.“<sup>2</sup> Während in der Rechnung 1626 für Läuterlon ein Posten von 52  $\text{R}^{\text{t}}$  getragen ist, wird in derjenigen von 1659 aufgeführt: „Weiter den gestlichen von unser lieben frauwen glohen zu leüten 52  $\text{R}^{\text{t}}$ . — Von der großen glohen zu leüten 48  $\text{R}^{\text{t}}$ .“ Diese Ausgaben kehren regelmäßig wieder.

Die Zuscheidung an das Stift gemäß Rechnung von 1625 hatte zur Folge, daß, insbesondere nachdem seit 1629 der Zins ab Gästlingsberg auf 750  $\text{R}^{\text{t}}$  anstieg, auf die allgemeinen Bedürfnisse der Waldstatt, wofür das Gotteshaus mitaufzukommen hatte, mehr abfiel.

Zu Gunsten der Schule erzeugt die 1683er Rechnung für Landerwerb Ausgaben im Betrage von 174 Kronen 3  $\text{R}^{\text{t}}$ . Wie früher und auch später finden sich in derselben für Belieferung von Holz auf Rathaus und Schule 35  $\text{R}^{\text{t}}$ . Dazu kommen Jahreslohn an Schulmeister 124  $\text{R}^{\text{t}}$ , Wächter 6  $\text{R}^{\text{t}}$  13  $\beta$ , Kaminfeger 2  $\text{R}^{\text{t}}$ , sowie die stetig wiederkehrenden Reparaturen von Rathaus und Schule, gelegentlich auch Erdarbeiten an der auf Stiftsboden befindlichen „Kirchhalten.“ Die seit 1714 auf die Waldleute regelmäßig entfallenden 10 Käse gelangten auf dem Rathause zur Austeilung an Bedürftige.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

Vermögenssteuer in regelmäßiger Wiederkehr war unbekannt. Ihre Erhebung fand statt, handelte es sich um außergewöhnliche Leistung, wie Abtragung von Kriegskosten, so wenn von den Ausschüssen am 26. Dezember 1653 festgestellt wird, daß das auf 35 978  $\text{fl}$  Gelds eingeschätzte Vermögen 5152  $\text{fl}$  16  $\beta$  an Steuern abgeworfen habe.<sup>1</sup>

Allein auch in solchen Fällen nahm man gewöhnlich von Erhebung einer Vermögenssteuer Umgang. Hinsichtlich Deckung der im ersten Villmerger Kriege 1656 erwachsenen Kosten beschloß die Session den 22. März 1662, es seien diese zur einen Hälfte aus dem Allmeind-Seckel und zur andern Hälfte aus dem Gästlingsberg-, Hospital- und Beinhäus-Seckel zu bezahlen, dies immerhin unter Restitutionspflicht.

Handelte es sich nicht um außergewöhnliche, größere Ausgaben, und ergab sich beim Jahresabschluß in einem Seckel ein Überschuß der Passiven, hatte für diesen der Rechnungsführer aufzukommen, der das ihm so entstandene Guthaben durch die Rechnungen schleppte, bis ein Überschuß der Aktiven in einem Abschluß sich einstellte. Oder man verlegte die, sei es zu einem Male oder wiederholt sich einstellende Mehrausgabe auf irgendeinen andern Seckel. So hatte der Bergvogt gemäß Erkanntnis der Session vom 23. Februar 1673 an den Fehlbetrag der Abrechnung für das vom Lande eingeführte Seidenspinnen mit 30  $\text{fl}$  aufzukommen.<sup>2</sup> Ähnliche Ausgaben finden sich auch später.

Um in den Betrieb der Gutsverwaltung Einsicht zu nehmen, fand alljährlich eine Begehung des Berges statt. Erwähnt wird sie zum 23. April 1620, als die sechs Amtsleute nach erledigtem Untersuche dem Lehennehmer die Erbauung eines neuen Stalles für 70 Kronen übergaben.<sup>3</sup> „Den Gäst-

<sup>1</sup> Waldleute- und Armenleute-Rechenbuch (W. u. A. R. Eins.) 1653–1726. Bez. A. Eins. — Vergl. auch Joh. B. Kälin: Zur Geschichte des schwyzerischen Steuerwesens. Histor. Mitteilungen Schwyz 6.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1657–1685. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

lings Berg belangend, wann man den beschauwen vnd verleihe soll," wird den 7. September 1624 ierfügt, „lassen Wir es auch bey den 8 Persohnen verbleiben, dann an solchen genug, vnd mag man jhnen auff dem Berg ein Calat<sup>1</sup>, wie bey den Senten bräuchlich, vnd wann sie wieder heim kommen, jedem dero Achten ein Malzeit, oder das Gelt darfür also baar von deß Gästlings Berg Vögten geben.“<sup>2</sup> An der Schau vom Frühjahr 1681 erhielt jeder der geistlichen und weltlichen Herren 2 ℮ „vnd 1 Tugaten (Dukaten) dem Buren für die Kuchy drinkgeld vnd an dem Morgen den weltlichen Herren ein Kolaß zuo samen 34 ℮ 12 β.“<sup>3</sup>

Ein Rechtsinstitut darf nicht unerwähnt bleiben, das unter Umständen dem Gästlingsberg-Seckel Belastung brachte.

Wesentliche Bedingung für Empfang einer höhern Weihe (Subdiakonat, Diakonat, Presbyterat) war in der katholischen Kirche von jeher die, daß für den notwendigen Unterhalt des zu Ordinierenden auf Lebensdauer gesorgt sei.

Das Konzil von Trient<sup>4</sup> verfügte zwar, daß in der Regel einer eine höhere Weihe nur dann erhalten könne, wenn er eine zum standesgemäßen Unterhalte hinlängliche Pfründe (*beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victimum honeste sufficiat*) besitze. Gemäß Sessio XXI de reformatione cap. 2 erfolgte die Bestimmung mit der Begründung, damit der Ordinierte nicht auf Betteln oder Ausübung eines niedrigen, verächtlichen Erwerbes angewiesen sei. (*Cum non deceat eos, qui divino ministerio ascripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare, aut sordidum aliquem quæustum exercere*). Durch die Praxis wurde jedoch auch der sog. Tisch-Titel (*titulus mensæ*) eingeführt und anerkannt. Im Hinblicke auf die vorerwähnte tridentinische Verordnung kam demselben jedoch nur subsidiäre Bedeutung zu. Zum Unterhalte

<sup>1</sup> Vom Italienischen colazione, Frühstück, Imbiß.

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. L, Nr. 17.

<sup>3</sup> A. K<sup>2</sup> Q 5. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Vergl. Dr. Gustav Emminghaus: *Corpus iuris germanici tam publici quam privati academicum*, 330 f., zweite Auflage. Jena 1844.

des Ordinierten hatte in erster Linie das Pfründe-Einkommen zu dienen. Erst wenn derselbe — bei Abgang eigenen Vermögens oder beim Fehlen einer gesetzlich festgelegten und zu verwirklichenden Unterstützungspflicht — verschuldeter- oder unverschuldeterweise aus irgendeinem geistigen oder körperlichen Gebrechen (*ex quocunque defectu sive animi sive corporis*) oder infolge eines Deliktes (*ex delicto*) außerstande gesezt wäre, durch Seelsorgedienst oder auf andere kanonisch erlaubte Weise (Professur, Schriftstellerei usw.) den Unterhalt zu fristen, hat der Verleiher des Tisch-Titels einzuspringen, bis der Ordinierte eine seinen Unterhalt sichernde Pfründe oder ein anderweitiges anständiges Einkommen erlangt haben wird.<sup>1</sup>

Am 23. März 1778 wurde dem Alois Steinauer der Tisch-Titel auf dem Gästlingsberg zuerkannt. Die mit „*Patrimonium*“ überschriebene Urkunde lautet:

„Wir Marianus des heil. Römischen Reichs Fürst, und Abbt des freyen Stifts Einsiedlen, wie auch Vogt, Statthalter und Räth daselbsten urkunden hiermit, daß Vorweiser dessen,

---

<sup>1</sup> Am 17. Mai 1917 wurde das neue kirchliche Gesetzbuch (*Codex iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus Benedicti Papæ XV auctoritate promulgatus præfatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabeticō ab Emo. Petro Card. Casparri auctus Romæ typis polyglottis vaticanicis MCMXVIII*) gemäß der demselben beigegebenen Konstitution Papst Benedikt XV. „*Providentissima Mater Ecclesia*“ erlassen, mit der Bemerkung, daß es Gesetzeskraft für die ganze Kirche mit Pfingsten 1918 erhalten solle. Nach Canon 979 dieses Gesetzbuches ist der kanonische Titel für die Weltgeistlichen in erster Linie ebenfalls die Pfründe (*titulus beneficii*). Liegt ein solcher nicht vor, bildet den kanonischen Titel der *titulus patrimonii aut pensionis*, d. h. derjenige des eigenen Vermögens oder der Pension, der Einkünfte. Nach § 2 des zitierten Canons müssen diese letzgenannten Titel für das ganze Leben des Ordinierten sichergestellt sein, und anderseits müssen sie für einen standesgemäßen Unterhalt desselben hinreichen. Hierüber haben eintretendensfalls die Ordinariate unter Berücksichtigung der lokalen Anforderungen, der Zeitverhältnisse, sowie der Umstände zu verfügen. — Der Tisch-Titel (*titulus mensæ*) wird im *Codex iuris canonici* nicht erwähnt. Er bleibt aber, wo er gewohnheitsrechtlich eingeführt, bestehen. (Prälat Dr. Anton Perathoner: Das kirchliche Gesetzbuch (*Codex iuris canonici*), 245. Brixen 1922).

der fromme, ehrsam, und bescheidene, auch wohlgelehrte Herr Jo. Alois Steinauer auß unser Waldstatt Einsiedlen gebürtig, des ehrengeachten Sebastian Meinrad Steinauer des Raths allhier, und der Maria Barbara Schönbächler ehlich erzeugter Sohn heut vor uns sein frommes Vorhaben eröffnen lassen, wie daß er vermittelst göttlicher gnad sich zum geistlichen Stand und annehmung s. s. clericorum ordinum entschlossen habe, mithin nach Verordnung des heiligen Tridentinischen consilii mit dem erforderlichen Patrimonio versehen seyn müsse. Von darumen er angelegentlich seine Bitt eingeleget. Als haben wir des Supplicantis heil. schluß mit hinlänglicher Beförderung begleiten wollen, und versprechen hiermit kraft dieses briefs, daß wenn ermelter Alois Steinauer nach erhaltener erster Weyhung des Subdiakonats wegen Leibsgebrechlichkeiten dem geistlichen Stand vorzustehen untauglich würde, auch seine nothwendige Unterhaltung sich anzuschaffen nicht vermöchte, oder vor Erlangung einer Pfrund mangel haben sollte, so solle solcher aus unserem gästlingsberg seckel, oder dieses amts Einkünften und gefählen seines Stands gemäß nach Nothdurft erhalten werden.

Dessen zu wahrer Bekräfftigung und Zeugnis wir unser Fürstl. Stift Kanzley Insigill so wohl im Nahmen unser, als deren Eingangs ernanten Vogt, Statthalter und Räthen in unser Waldstatt Einsiedlen drucken lassen auf diesen Brief, der geben ist den 23. Merz 1778.

F. K. E. (Fürstliche Kanzlei Einsiedeln).<sup>1</sup>

Ist auch in dieser Urkunde über Sicherstellung abseiten der nächsten Angehörigen des Weihekandidaten dem Lande gegenüber nichts gesagt, so wurde eine solche gleichwohl gefordert. Sie betrug 100 ₣ Gelds.<sup>2</sup> Das Jahrgericht vom 19. Oktober 1746 hatte nämlich beschlossen, „daß künftig hin, so Einer auff Einem seckel daß Patrimonium begehren

<sup>1</sup> Verprüfungen 1764—1830. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1774—1787, 28. März 1778. Bez. A. Eins.

würde, selber durch seine Freundt oder Verwandte den drey Theylen ein Caution thue.“<sup>1</sup> Diese bestand bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts für jeden Tisch-Titel in einer grundpfandlichen, in der Regel 100 ₣ Gelds betragenden Verschreibung, Widerlagsbrief geheißen.

Das öffentliche Gut, hervorgegangen und weitergebildet aus der Allmeind und mit dieser eins, erhielt durch die Helvetik ein anderes Gepräge. Durch Gesetz vom 13. November 1798 über die provisorische Organisation der Gemeinden (Munizipalitäten und Gemeindeverwaltungen) wurde verordnet: „1. Jede Gemeinde hat eine General-Versammlung aller aktiven Bürger ohne Ausnahme. Diese Versammlung ernennt eine Munizipalität, welche die Administrations-Polizei des Ortes besorgt. 2. Die Anteilhaber des Gemeindegutes ernennen eine Verwaltungskammer zur Verwaltung und Besorgung dieses Gemeindegutes.“ Nach § 1 des am 13. Februar 1799 erlassenen Gesetzes über die Gemeindepflichten, Erhaltung der Gemeindegüter, bezügliche Einkaufs- und Nutzungsrechte und Niederlassungsfreiheit blieben die Glieder der Gemeinden, welche unter dem Namen Bürger gekauftes, ererbtes oder geschenktes Recht an Gemeinde- oder Armengütern hatten, in diesem Rechte ungestört. Dagegen mußte jede Gemeinde, welche Gemeinde- und Armengut besaß, einen jeden helvetischen Staatsbürger, der im Gemeindebezirk sich niederließ, zum Anteilhaber dieses Gemeinde- und Armengutes gegen Einkauf annehmen.<sup>2</sup>

Demzufolge ging die Verwaltung des Gästlingsberges, wie die des andern öffentlichen Gutes der Waldstatt durch die Munizipalität vor sich, die auch gemäß Beschuß vom 4. Dezember 1799 an Maurus Kälin das sog. Patrimonium auf dem Gästlingsberge erteilte.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> J. u. S. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Johannes Strickler: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803), III 536,1133. Bern 1889.

<sup>3</sup> Munizipalitäts-Protokoll Eins. 1798—1800. Bez. A. Eins.

Wandel schuf die Vermittlungsakte Napoleons vom 19. Februar 1803, welche die Zentral-Regierung aufhob und den Kantonen im Rahmen der Bundesverfassung die Souveränität zurückgab.<sup>1</sup> Am 1. Mai 1803 schloß der Bezirksrat, der an Stelle der Munizipalität trat und mit der Landesverwaltung auch die der Allmeind besorgte, für einen Jahreszins von 2800  $\text{fl}$  mit Daniel Gyr einen Lehensvertrag um den Gästlingsberg auf 8 Jahre ab, der am 1. Mai 1811 erneuert wurde.<sup>2</sup>

In der Landesseckel-Rechnung von 1808 stehen folgende Einträge: „Nov. 26. Den Sigristen ihr Jahresgehalt 220  $\text{fl}$ . — Dez. 4. Statthalter im Kloster wegen den Sigristen das jährlich bestimmte vom Altberg 120  $\text{fl}$ .“<sup>3</sup>

Bald nach der Rückkehr der durch die Revolution verdrängten Konventualen, im Jahre 1804, nahm das Gotteshaus das Miteigentums- und Mitverwaltungsrecht an allen Allmeinden in Anspruch, worauf der Rat am 3. Februar gl. J. den Beschuß faßte: „Daß durch ein höfliches Schreiben an sie (Stift) geschrieben werde, daß man ihre Gründe zwar erwogen, selbe aber nicht erklecklich gefunden, ihre Anspruchs-Titel zu ratificieren oder aufrecht zu halten; sollten Sie uns durch ferner, wichtigere Gründe überzeugen können, wären wir bereit, Ihrem Verlangen zu entsprechen, und zu allem Hand zu biethen, was der Freyheit und den Rechten der Waldstatt nicht widerstrebe.“<sup>4</sup>

Mehrfache Versuche, eine Einigung im besprochenen Sinne zu erreichen, führte zu keinem Ziele, bis auf Grundlage des zwischen Abt Beat Küttel und den Waldleuten den 10. Februar 1798 abgeschlossenen Verkommnisses am 19. November 1816 eine Verständigung unter den Parteien zustandekam. Der Vertrag zerfiel in drei Teile, deren erster von dem

<sup>1</sup> M. Kothing: Sammlung der Verfassungen usw. des Kantons Schwyz 1803—1832, S. 1 f. Einsiedeln 1860.

<sup>2</sup> A. K<sup>1</sup> Q 21. St. A. Eins.

<sup>3</sup> IX. 76. Ungedruckte Bezirksrechnungen 1798—1841. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> R. P. Eins. 1804—1808. Bez. A. Eins.

ausschließlichen Eigentume des Gotteshauses handelt. Im zweiten Teile werden diesem die von ihm bis zur Revolution besessenen Miteigentums- und Mitverwaltungsrechte an den ehevor sog. dreizerteilten Gütern, insbesondere an dem Gästlingsberge, zugesichert. Damit wurde die Verwaltung der Allmeind dem Bezirksrate entzogen und einer von ihm unabhängigen Verwaltungsbehörde, bestehend aus Vertretern von Stift und Waldstatt, übertragen.

Aber gerade der zweite Teil des Vertrages führte zu neuen Verwicklungen, die am 14. Juni 1830 endgültig eine Lösung dadurch fanden, daß zu alleinigem Eigentum das Stift den Gästlingsberg, die Waldstatt das übrige unter dem Namen „dreizerteiltes Gut“ begriffene Vermögen erhielt.<sup>1</sup>

Am 25. März 1831 verpachtete das Stift bis 30. April 1835, erneuert ab diesem Zeitpunkte bis 1841, den Gästlingsberg, mit Ausnahme der Schwantenu und der Waldungen, zu einem Jahreszinse von 2600  $\text{fl}$ , mit der weitern Auflage: „Ferner sollen sie (die Pächter) ohne Abzug und auf eigene Kosten zu guter Zeit und in anständiger Qualität bis spätestens Gallentag alljährlich in Natura liefern 300 Pfund Anken und 9 Stück Käse an die Sigersten, 100 Pfund Anken an das Frauenkloster und einen fetten Käse in die hiesige Statthalterei.<sup>2</sup>

Die durch den Vertrag vom 14. Juni 1830 geschaffene Genossenschaft Einsiedeln, der inzwischen der Gästlingsberg zugefallen, teilte gemäß Übereinkunft vom 16. Dezember 1849 ihr Vermögen an die aus ihr hervorgegangenen Korporationen Dorf - Binzen, Euthal, Groß, Willerzell, Egg, Bennau und Trachslau auf. Nach dem Teilungs-Instrument umfaßte der Gästlingsberg an Matten, Weiden, Riatern, Torfplätzen und Waldungen 690 Jucharten.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, II 84 f. — Beyträge zur Würdigung der Streitsache zwischen dem Gotteshaus und der Waldstatt Einsiedeln 1829.

<sup>2</sup> A. K<sup>1</sup> Q 27. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Kanzleiisches Theilungs-Instrument über das Vermögen der Genossenschaft Einsiedeln. Einsiedeln 1850.

Die auf ihm zu Gunsten der Sigristen haftenden Lasten lösten die Korporationen durch Vertrag vom 31. Januar 1876 um den Betrag von Fr. 22 142.80 an das Stift aus.<sup>1</sup>

#### 4. Der Armenleute-Seckel.

Dieser sollte ausschließlich den bedürftigen Waldleuten dienen. Je nach dem er an eine bestimmte Verwendung gebunden war oder nicht, wirkte er sich als Spende oder als Armenleute-Seckel im engern Sinne aus.

In dem 1572 erneuerten Stiftungsbuche der Einsiedler Jahrzeiten findet sich auf Montag nach dem XII. Tage (Montag nach Dreikönigen) der Eintrag:

„Rudolff müller vor Zyten Aman<sup>2</sup> hat gsätz VI  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  gelß stand in Vli von Steinows güetter die heini vogtlis waren ghörend armen lüten V  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$ . Item für vier schilling Brot einem Lütpriester vnnd I  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  Inn den spittel gennd Jetz die Kilchmeyer III  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  darfür.

Mer IIII  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  gelß ghörend Armen Lüten, ann die Liechter Im beinhus, vnnd vor Sannct Catharina.

Aber III  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  gälß statt eins vf spredenegg vnnd schönenbüel. Ouch heizlis Egg vnnd ghörend an Gasthus, ob das nottürftig zebuwen, wo aber das nit sol manns vnnder die Geistlig gemeinlich theilen.“

Derartige, fast ausnahmslos in einem und demselben Eintrage verschiedenen Zwecken gewidmete Stiftungen enthält das Jahrzeitbuch Zweihunderteinundfünfzig. In hundertachtunddreissig davon werden mit der beständig wiederkehrenden Bestimmung „ghörend Armen Lüten“, „ghörend den Armen“ diese bedacht. Der jährliche Zins machte insgesamt 97  $\text{fl}\ddot{\text{u}}$  aus. Dazu kamen das Jahr 9 Stein Anken, 2 Mütt, 3 Viertel Kernen.<sup>3</sup>

Diese auf Liegenschaften in Einsiedeln versicherten Erträge stiegen durch weitere Zuwendungen, wie eine solche

<sup>1</sup> V. 36. Stift Einsiedeln. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Vergl. S. 50.

<sup>3</sup> A. EE 1. St. A. Eins.

von 50 Kronen durch Vogt Jörg Ochsner, gemäß dem auf 21. Januar 1589 erneuerten Armenleute-Urbar an Geld auf 288  $\text{fl}$  17  $\beta$  6 A. Dessen Überarbeitung von 1646 erzeugte an Jahreseinkünften 479  $\text{fl}$  18  $\beta$ , 14 Viertel Kernen, 2 feiste Ziger.<sup>1</sup> Gemäß Abrechnung vom 30. April 1689 betrug der Jahreszins 611  $\text{fl}$  8  $\beta$  5 A.<sup>2</sup>

Wohl hatten Vogt und Rat nur in Verbindung mit dem Abte über den Armenleute-Seckel zu befinden. Allein zahlreich sind die Fälle, in denen Verfügungen ohne Befragen eines Abtes getroffen wurden. So, wenn am 10. September 1588 der Ratsschluß erging: „Der alten Müslenen halb ist graten, das man ein guoten gl. (Gulden) von den armen lüten wägen gäbe.“ Oder wenn Sonntag nach St. Bartholomä 1589 beschlossen wurde: „Die armenlüt sind angenomen, so in einem Rödeli verzeichnet. sol man die spänd gäben.“<sup>3</sup> Auch späterhin verfügte der Rat zu wiederholten Malen selbständig über den Armenleuten-Seckel. Am 25. Februar 1646 bewilligte er dem Martin Reimann je 3 Kronen aus dem Armenleuten- und Spital-Seckel. Den 5. November gl. J. werden von ihm acht Männer und sieben Frauen als spendberechtigt erklärt. Auf Bitte erhält am 16. März 1647 Rudolf Ochsners sel. Knabe wegen seines armen Leibes 3 Kronen aus dem Armenleute-Seckel.<sup>4</sup>

Allein Regel blieb, daß Zuwendungen durch Erkanntnis der Ausschüsse, d. h. durch Vertreter von Abt, Vogt und Waldleuten, seit 1657 auch Session geheißen, vor sich zu gehen hatten. Und diese Regel blieb bestehen, trotzdem an den Seckel-Rechnungen vom Mai 1702 dem anwesenden Stiftsammann Fuchs von Vogt Wickart verdeutet wurde, in genannter Eigenschaft habe er mit der Armenleute-Rechnung nichts zu schaffen, könne derselben aber als Waldmann und

<sup>1</sup> Armenleuten-Urbarien Einsiedeln (A. Urbar) 1589 und 1646. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> W. u. A. R. Eins. 1653—1726. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> R. P. Eins. 1633—1648. Bez. A. Eins.

Ratsmitglied beiwohnen. Zu verfügen und zu rechnen hätten da nur der Waldstatt Amtsleute.<sup>1</sup>

Einsiedelns Wohnbevölkerung darf für die Mitte des 16. Jahrhunderts auf etwa 1500 Seelen angeschlagen werden. Zuverlässigere Aufstellungen bringen die kirchlicher- und weltlicherseits angeordneten Zählungen. Dieselben bieten folgendes Bild: 1677 = 2289, 1684 = 2531, 1754 = 3479, 1799 = 3937, 1832 = 5629 Personen.<sup>2</sup>

Bestimmungsgemäß hatte der Armenleute-Seckel für Unterstützung bedürftiger Waldleute zu dienen. Beiträge erfolgten, wie oberwähnte Beispiele zeigen, von Fall zu Fall. Außerdem wurden Personen, die der Hilfe für längere Zeit nicht entbehren konnten, in ein Verzeichnis, das Sonntag nach St. Bartholomä 1589 genannte „Rödeli“ aufgenommen, um regelmäßig der Wohltat teilhaftig zu werden. Es ist dies die sog. Wochenspende.

Wenn auch der Rat Sonntag Okuli 1558 erkannte: Heini wetzels frow die Spend erloupt ethwan lang doch (bis) dz Iren fründ die Kind abnem,<sup>3</sup> so finden sich in älterer Zeit wenig Aufzeichnungen dieser Art, wie denn überhaupt Aufschriebe spärlich sich einstellen. Daß an St. Jörgen Tag eine Spende vor sich ging, erhellt aus einem Beschlusse des Frühjahrsgerichtes vom 7. Mai 1583, demzufolge die Austeilung bis Montag nach Pfingsten eingestellt blieb.<sup>4</sup>

Am Jahrgerichte vom 15. Mai 1631 wurde erkannt, daß es der armen Leute wegen bei der alten Ordnung verbleiben solle. Derzufolge hatten die Spendmeister halbjährlich an Vogt und Rechner Bericht zu erstatten, wer des Almosens

<sup>1</sup> W. u. A. R. Eins. 1653—1726. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Martin Ochsner: Eröffnungsrede an der Konferenz schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 2. Oktober 1911 in Schwyz, 470 f., Zeitschrift für schweizerische Statistik 1912.

<sup>3</sup> R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> G. P. Eins. 1582—1589. St. A. Eins.

benötigt. Wer desselben nicht bedürftig, dem solle das Betteln gewehrt werden.<sup>1</sup>

In Nachachtung der am 3. April 1688 der armen Leute und der Bettler wegen ergangenen Ratschläge beschickten die Ausschüsse auf den folgenden 29. Mai die Armen auf das Rathaus und machten ihnen hier die Anzeige, daß wochentliche Almosen möge nicht mehr „kleken.“ Deswegen wolle man den Sommer über mit dessen Austeilung gänzlich einhalten, „mit vorbehaltener geheimer Meinung, daß der Seckelmeister den gar Alten oder Kranken nach befindender nothwendigkeit entzwüschen wol ein wuchentlich Allmosen geben möge.“ Mit dem Geschäfte befaßten sich neuerdings die Ausschüsse am 18. Juli 1691. „Erstlich wegen den Armen Leüthen, ob daß wuchentliche Allmosen noch solle ausgeteilt werden, oder ob man eß bey den 3 büchsen verbleiben lassen wolle. Ist berathschlaget, daß alles solle abgestreckt seyn, äußert den alten Leüthen, denen vor einem Jahr noch gegeben worden. Ist Seckelmeister Wickart überlassen.“<sup>2</sup> Hinwieder beschloß die Session am 17. Mai 1702, wie im Jahre zuvor seien in der Woche vor der Charwoche für 25 Kronen Mehl an Bedürftige auszuteilen.<sup>3</sup>

Auf die Session vom 21. April 1747 war das Verzeichnis der armen Leute einer Prüfung unterzogen worden. Alle, die sich um das Almosen bewarben, hatte man einzeln vorbeschieden. Von 62 der angemeldeten Personen und Familien wurden 36 der Unterstützung würdig befunden. Sie lautete samhaft auf wöchentlichen Bezug von 12 Kopf und  $1\frac{1}{2}$  Mäßlein Mehl. Dazu Beiträge an Hauszins für einzelne, und dies bis  $4\frac{1}{2}$  Kronen.<sup>4</sup>

Im Jahre 1698 wurden aus dem Armenleute-Seckel 775  $\text{fl}\beta$  10  $\text{fl}\beta$  2 A. ausgeteilt. Es geschah dies auf Grundlage eines

<sup>1</sup> G. P. Eins. 1630—1635. St. A. Eins.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1686—1697. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> J. u. S. P. Eins. 1697—1714. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> J. u. S. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

durch die Amtsleute aufgestellten Verzeichnisses. Gemäß Beschuß vom 26. März 1706 erhielten einmalig 25 Personen je 1—8  $\text{fl}$  Gelds. Dazu kam noch eine Spende während 20 Wochen an 48 Personen zu je 10  $\beta$  bis 3  $\text{fl}$  die Woche. Im Jahre 1712 wurden an 73 Personen Beiträge von 10  $\beta$  bis 7  $\text{fl}$  im Betrage von 216  $\text{fl}$  19  $\beta$  verabfolgt. 1715 betrug die Spende 247  $\text{fl}$  1  $\beta$ .<sup>1</sup>

Mit den obgenannten Büchsen hatte es folgende Bewandtnis. Die Ausschüsse vom 31. März 1690 ernannten neuerdings drei Büchsenmütter, gebrechliche Frauen, die an der Alpbrücke, auf dem Brüel und beim Wechsel nächst dem Eingange zur Kirche sich aufzustellen hatten, um in bereitgehaltenen Büchsen Spenden für die Armen entgegenzunehmen.<sup>2</sup> Später um eine vermindert, überwiesen die beiden Büchsenmütter, bei einer jährlichen Belöhnung von je 40  $\text{fl}$ , gemäß Rechnung vom 9./10. Dezember 1772 189  $\text{fl}$  19  $\beta$  3 A., gemäß derjenigen vom 1./2. Dezember 1773 229  $\text{fl}$  10  $\beta$ .<sup>3</sup>

Aufstellung der Rechnung und Einzug der Zinsen besorgte gegen Entschädigung von 20  $\text{fl}$  5  $\beta$  der Kirchmeier,<sup>4</sup> der an der Maigemeinde auf zwei Jahre gewählt wurde.<sup>5</sup>

Über Gestaltung der Rechnung in älterer Zeit ist wenig erhalten geblieben. Man weiß, daß Sonntag nach Medardi 1578 die Abnahme der Armenleute-Rechnung erfolgte. Zahlen fehlen.<sup>6</sup> Nicht viel bessern Aufschluß vermag die Ablage von St. Laurenzen Tag 1658 zu erteilen. „Erstlich gibt Andreas Wismann rechnung wägen den armen Lüten, so dan sein innämen vnd außgäben gägen ein anderen gerechnet, so handt die armen lüt an haubtguott beuor 512  $\text{fl}$  2  $\beta$  3 A., Gelds.“ In der Rechnung vom 19. Juli 1687 sind 531  $\text{fl}$  1  $\beta$  3 A., in der vom 20. Mai 1688 548  $\text{fl}$  10  $\beta$  3 A., in der von

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q 12. Rechnungen der Armenleute 1698—1731. St. A. Eins.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1686—1697. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Seckel-Rechnungen Einsiedeln (S. R. Eins.) 1746—1781. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> W. u. A. R. Eins. 1653—1726. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Kothing: Rechtsquellen, 168.

<sup>6</sup> G. P. Eins. 1573—1578. Bez. A. Eins.

1708 557  $\text{fl}\beta$  2 A. und in der vom 14. Mai 1715 981  $\text{fl}\beta$  9  $\beta$  5 A. an Ausgaben aufgetragen.<sup>1</sup> Für 1782 findet sich folgende Aufstellung: „Zerschiedene Einnahmen 201  $\text{fl}\beta$  7  $\beta$ , Ausgaben 512  $\text{fl}\beta$  19  $\beta$  4 A. Kommt dem Spitalvogt zu gut 301  $\text{fl}\beta$  12  $\beta$  4 A.<sup>2</sup>

Der Armenleute-Seckel diente nicht nur für Unterstützung armer Leute. Man griff auf ihn zu mancherlei Zwecken. In Nachachtung eines zuvor ergangenen Beschlusses, es möchte hinsichtlich Belohnung von Schulmeister, Wächter, Siechenmutter usw. eine solche Abteilung getroffen werden, daß jeder Seckel seine sonderbare Aufgabe zugewiesen erhalte, stellten die Ausschüsse am 7. Februar 1658 ein Verzeichnis auf. Demzufolge hatte der Armenleute-Vogt der Siechenmutter 36  $\text{fl}$  zu überweisen. Und als 1670 in Einsiedeln das Seidenspinnen Eingang fand, mußte bei der Abrechnung vom 23. Februar 1673 der Armenleute-Seckel mit 34  $\text{fl}$  auftreten.<sup>3</sup>

Auch wurde auf diesem der Tisch-Titel, sog. Patrimonium, erteilt: den 1. Juni 1676 an Franz Dächli,<sup>4</sup> den 12. Mai 1752 an Meinrad Birchler,<sup>5</sup> den 12. Mai 1774 an Augustin Gyr, den 6. August 1781 an Peter Anton Kälin.<sup>6</sup>

Außer den allgemein gehaltenen Zuwendungen an den Armenleute-Seckel, erfolgten Stiftungen mit besonderer Zweckbestimmung an Arme, sei es an diese allein, oder an sie und andere.

Von der obgenannten Vergabung des Konrad von Wittenkon und dessen Ehefrau Anna vom 24. Juni 1356 gehörten „an ein Spend Armen Leüthen sechs Schilling Pfennig.“<sup>7</sup>

<sup>1</sup> W. u. A. R. Eins. 1653—1726. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> S. R. Eins. 1772—1798. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> J. u. S. P. Eins. 1657—1685. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> R. P. Eins. 1669—1678. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> K. u. K. B. Eins. 1739—1755. Bez. A. Eins.

<sup>6</sup> Verpfändungen 1767—1816. Bez. A. Eins.

<sup>7</sup> Vergl. S. 60.

In seiner Montag nach Maria Himmelfahrt 1536 errichteten Jahrzeitstiftung verfügte der Kanzler und Baumeister des Stiftes Johannes Ortt, daß vier Schwestern aus der Au und zwei hausarme Frauen dem Gedächtnisse beizuwohnen haben, „vnd iedtliche mit einem Pfennig ein Meß fremmen.“ Dann soll man einer jeden von ihnen 2 ⠄ „Präsent̄“, zweifache Spende und den Imbiß geben, wie man den Konventherren und Kaplänen Essen und Trinken zu geben pflegt. „Weiter sollen wir oder unsere Nachkommen (jährlich auf Donnerstag nach St. Michael) zwei Mütt Kernen zu Brot backen lassen und auf den obbestimmten Tag dem Spendmeister überantworten, der soll den armen Fremden und Heimischen die Spende geben, wie dies auf einen Tag gebräuchlich ist zu geben, und was mehr weiter an Brot verblieben ist, das soll durch den Spendmeister und einen des Rates nach ihrem Gutdünken hin in der Waldstatt Hausarmen und kranken Leuten . . . getreulich und ungefährlich ausgeteilt werden.“<sup>1</sup>

In dem 1572 erneuerten Jahrzeitbuche steht auf 10 000 Ritter Tag der Eintrag: Gemeine Waldleute haben mit 3 ⠄ Gelds (2 ⠄ an die Spende und 1 ⠄ dem Pfarrer) ein ewiges Jahrzeit gestiftet mit drei Messen Gott zu Lob und Ehre, den Lebenden zum Heil, den Toten zum Trost, insonderheit für alle jene, die in der Eidgenossen Nöten umgekommen sind. Es soll jedermann auf diesen Tag zur Kirche gehen und zu Gott getreulich für die lieben Seelen beten. Auch soll die Spend an diesem Tage ausgeteilt werden.<sup>2</sup>

Am 15. August 1576 stiftete Ritter, Landammann und Pannerherr Christoph Schorno von Schwyz für sich und seine Ehefrau Margarita geb. Tschudi mit 200 Gl. eine den 19. August abzuhaltende Jahrzeit. Auf diesen Anlaß soll für 6 Gl. Brot gebacken werden, um dieses an arme Leute, ob einheimische oder fremde, zu verabfolgen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. F, prima classis, Nr. 13.

<sup>2</sup> A. EE. 1. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. F, prima classis, Nr. 19.

Durch Testament vom 6. April 1680 verfügte Seckelmeister Jörg Bisig, der auch das Stift und das Frauenkloster in der Au bedachte: „Fünftens in der Armenleuten Seckel zehn Pfunder Gelds, dem Spital allhie acht Pfunder Gelds, und wiederum zehn Pfunder Gelds zu Hilf und Trost armer vaterloser Kinder, und sollen diese letzten zehn Pfunder Gelds auch dem Armenleuten Vogt eingehändigt werden.“<sup>1</sup>

Für sich, seine Eltern, Frau und Nachkommen ließ 1766 Pannerherr und Landammann Karl Dominik Jütz von Schwyz gegen Hinterlage von 165 Kronen 51 Schilling eine Jahrzeit mit Amt und zwei Nebenmessen im Beinhause errichten. „Was aber von diesen jährlichen Zinsen überschießen möchte, solle unter die armenleüth ausgetheilt werden.“<sup>2</sup>

Auf sein Absterben hin vermachte Vogt Martin Gyr den Armen 40  $\text{fl}$  Gelds in grundpfandlich versicherten Titeln, mit der Bestimmung, „daß disser Zins von 40  $\text{fl}$  Gelds jährlichen an aller sel. Tag denen Ärmsten Waldleüth und Beisässen, einem jeden zu einem paar Strümpf, an Nörliger außgetheilt werde,<sup>3</sup> solches solle aber alle Jahr anderen, und nicht mehr den Ersten bis solches an alle kombt, abgetheilt werden; wan aber dieß außgetheilt wird, so solle es mit Zuzug eines Gyren, welchem der Rodel Eingewiesen wird, so alle Jahr auf papier soll haben diejenige Armen, welche solches noch niemahlen bekommen, beschehen, mit dissem Vorbehalt: das wan seine Kind oder Kindskind, und alle den Nachkömmlinge unter seinem Geschlecht dessen Mangel haben, und solchent noth dürftig hätten, solle man die voraus und vor allen andern betrachten, und solches genießen lassen.“

<sup>1</sup> G. P. Eins. 1668—1680. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> A. Urbär. Eins. 1769. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Nörliger, so genannt nach dem Herstellungsorte Nördlingen im heutigen Baiern, grober Wollstoff von verschiedener, vorherrschend weisser Farbe, eine Art Lodentuch, zu Strümpfen, Gamaschen, Hausschuhen („Finken“) auch zu Männer- oder Frauenkleidern, oder als Futter für die Zwilchröcke der Bauersleute verwendet. (Schweizerisches Idiotikon, IV, Spalte 787/88).

Zu gleichem Zwecke stiftete 1691 Ulrich Kälin, genannt Schwedlin, 18  $\text{fl}$  Gelds. Aus dessen Zinsen hatte die Austeilung von Nörliger durch den Kirchmeier ebenfalls an Allerseelen an arme Haushaltungen „nach Proportion“ zu erfolgen, „wegen wessen man seine Nächste Arm befreündte be-voraus consideriren solle.“

Eine dritte Stiftung derselben Art mit 10  $\text{fl}$  Gelds errichtete Ulrich Birchler. An die Austeilung des aus den Zinsen angeschafften, an Allerseelen den Armen zufallenden Nörlingers knüpfte der Vermächtnisgeber die Bedingung, „das die seinige zum voraus betrachtet werden.“<sup>1</sup>

Wie der Nörliger-Rechnung zu entnehmen, wurde 1748 an 80, 1749 an 88, 1750 an 49 Personen je eine Elle Nörliger verabfolgt. Unter den Bedachten befanden sich 1781 auch Läufer, Spitaler, Bettelvogt, Hebamme, die beiden Wächter und Büchsenmütter.<sup>2</sup> In der Armen-Rechnung, umfassend den Zeitraum vom 17. Dezember 1802 bis 18. Januar 1804, steht hinsichtlich Austeilung des Nörligers: „Nov. 8. 53 Ellen nebst einer Restanz für 1 Paar Strümpfe = 77  $\text{fl}$  12  $\beta$ . — Nov. 22. 62 $\frac{1}{2}$  Ellen à 28  $\beta$  2 A. = 89  $\text{fl}$  10  $\beta$  5 A. — Mehr der Tag den Ratsbehörden und Pfarrherrn bey Austeilung gedachten Nörlinger 8  $\text{fl}$  9  $\beta$ .“ Die folgende Rechnung vom 30. April 1805 bis 4. Mai 1806 weist sich aus über „90 Ellen Nörliger den Armen ausgetheilt 139  $\text{fl}$  6  $\beta$  4 A. Unkosten bey dieser Austeilung 14  $\text{fl}$ .“<sup>3</sup>

Außerdem gelangten zufolge dem Urbar von 1662 an Spenden zur Verteilung: jede Fronfasten für 8, an zwölf Jahrzeiten von Einsiedler Geschlechtern für 83, insgesamt das Jahr für 115  $\text{fl}$ .<sup>4</sup>

Um Ordnung in den Betrieb zu bringen, traf das Urbar von 1769 nachstehende Verfügungen. An der Jahrzeit der

<sup>1</sup> A. Urbar Eins. 1769. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Nörliger-Rechnung Eins. ab 1748. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> VII. 55. Rechnungswesen der Armenpflege Eins. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> A. Urbar Eins. 1662. Bez. A. Eins.

Kälin wird Brot für 20  $\text{fl}$  im Beinhause ausgeteilt. Die aus der Stiftung des Karl Dominik Jütz in der Regel verbleibenden 30  $\text{fl}$  sind „in der Stille“ an Hausarme zu verabfolgen. An Allerseelen ist im Beinhause an Brot an die Armen eine Spende abzugeben, „so sich auf 100  $\text{fl}$  und darüber erstrecken kann.“ Von Allerseelen bis St. Jörgen sollen anstatt der übrigen (in den Jahrzeiten der Einsiedler Geschlechter) verzeichneten Spenden alle Sonntage im Beinhause neun große Brote an die dafür bestimmten Hausarmen ausgeteilt werden. Auch erhielten die Schwestern in der Au jede Woche für vier Schilling Brot und an jeder Fronfasten ein Foggiser-Brot. Für Austeilung der Spende an Allerseelen empfingen Bettelvogt und Spitalknecht je 1 Gl. nebst Brot, Käse und einer halben Maß Wein.<sup>1</sup>

In der den Zeitraum vom 17. Dezember 1802 bis 18. Januar 1804 umfassenden Armen-Rechnung steht: „Mehr der Tag (2. November) Armenbrod in das Beinhau 106 große Brod, daß Brod à 18  $\beta$  ausgeteilt, 95  $\text{fl}$  17  $\beta$ “, und in derjenigen vom 30. April 1805 bis 4. Mai 1806: „2. Nov. 100 große Brod à 21  $\beta$  4 A. den Armen an Allerseelen geben 108  $\text{fl}$  6  $\beta$  4 A.“<sup>2</sup>

Außerdem hatte der Armenleute-Seckel noch verschiedene Auslagen zu bestreiten. Gemeinsam mit der St. Meinrads-Bruderschaft oblag ihm die Beschaffung der Leichenbahnen, sowie der Unterhalt des „Großen Kreuzes“ dem Spitale gegenüber.<sup>3</sup> Dem Kirchmeier war die Pflicht über-

<sup>1</sup> A. Urbar Eins. 1769. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> VII. 55. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Grundbuch-Nummer 113 z. Großen Kreuz führt im Liegenschaftsbestande auf: „Haus . . . (In der südwestlichen Ecke dieses Hauses befindet sich die Kapelle zum sterbenden Heiland).“ Hinsichtlich dieser Kapelle finden sich keine weiteren Eintragungen im Grundbuch. Dagegen obliegt dem Spitale die Beizündung, früher mit Öl, seit Jahren mit einem elektrischen Lämpchen. (Vergl. auch P. Odilo Ringholz: Geschichtliche Ortsnamen im Bezirke Einsiedeln, 51, Histor. Mitteilungen Schwyz 17). — Auf obgenannte Kapelle zum sterbenden Heiland bezieht sich wohl der Eintrag in der Spital-Rechnung 1558: „Item vßgen dem golder vom

bunden, für Bestattungen Weihwasserwedel, Rauchfaß samt Zubehör und Weihrauch bereitzuhalten, sowie die zur Beerdigung erforderlichen Werkzeuge, wie Pickel, Schaufeln usw. zu liefern. Durch ihn ging die Ausrichtung des Jahreslohnes für sich, an die Siechenmutter mit 38, an den Bettelvogt mit 27  $\text{fl}$ , sowie die Beitragsleistung von 20  $\text{fl}$  an den Gehalt des Präzeptors (Lehrer an der Lateinschule).

Die Ablage der Armenleuten-Rechnung geschah durch den Kirchmeier an sechs Amtsleute. Für seine Bemühung erhielt jeder 2  $\text{fl}$  5  $\beta$ .<sup>1</sup>

## 5. Der Betrieb des hl. Geist-Spitales.

Auf Beschuß der Spitalvögte Zingg und Weidmann von Sonntag nach der Auffahrt 1557 wurde das Urbar des Spitales erneuert. Veranlassung dazu boten, wie die Einleitung besagt, die Tatsachen, daß durch Zerstückelung der belasteten Liegenschaften, sowie infolge Wechsels im Eigentum an denselben häufig Irrungen entstanden. Die Niederschrift besorgte noch gleichen Jahres Johann Hunzkykoffer, Konventual und Kalligraph des Stiftes.<sup>2</sup>

Gemäß diesem Urbare besaß das hl. Geist-Spital außerhalb der Waldstatt an Jahreszinsen: 4 Mütt Kernen auf der Giesenmühle in Wädenswil; 3 Mütt Kernen auf Jörg Weinmann; 120 Gulden auf dem Pfalzgrafen zu Heidelberg, 15 Konstanzer Batzen für 1 Gulden; 50 gute Gulden auf der

helgen krütz zubeschlachenn XI batzen.“ (A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.). — Darauf bezieht sich zweifelsohne die dem Spitaler gemäß dessen Bestellung vom 10. Mai 1600 überbundene Verpflichtung, an Samstagen und Vorabenden von Feiertagen die Ampeln anzuzünden und Gott sowie Maria zu Ehren brennen zu lassen. (A. I<sup>2</sup> Q. 13. St. A. Eins.). — Wie denn in der Armen-Rechnung 1805/6 unter den Ausgaben vorgemerkt ist: „Die Reparation des Spitals und Gebäud beym großen Herrgott 94  $\text{fl}$  11  $\beta$  3 A.“ (VII. 55 Rechnungswesen der Armenpflege. Bez. A. Eins.).

<sup>1</sup> A. Urbar 1769. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Über P. Johann Hunzkykoffer vergl. Dr. Karl J. Benziger: Geschichte des Buchgewerbes im fürstlichen Benediktinerstift U. L. F. v. Einsiedeln, 130. Einsiedeln 1912.

Mühle in Müllinen (Tuggen), 15 Konstanzer Batzen oder 16 Schwyzer Batzen für 1 Gulden; 15 Sonnenkronen auf derselben Mühle; 25 gute Gulden, 15 Konstanzer Batzen für 1 Gulden, zu Mönchaltdorf;<sup>1</sup> 19  $\text{fl}$  Gelds auf Klein Rudi Bachmanns Güter zu Wollerau; 5  $\text{fl}$  Gelds auf des Weidlimanns Güter zu Wollerau; 18  $\text{fl}$  Gelds auf Herlingen in der March.

Der jährliche Ertrag in Einsiedeln machte  $107\frac{1}{2} \text{ fl}$  69  $\beta$  Gelds und  $\frac{1}{2}$  Vierling Anken. Ferner  $106\frac{1}{2} \text{ fl}$  Gelds, „stand vff des Spitals lechen güötter vff Eck (Egg bei Einsiedeln) hus vnd husmatten helerrüti genampt och sampt der Blüwlligen och die Büöl matten vnd Eggli anampt (aneinander gelegen).“<sup>2</sup>

Von diesen Stiftungen reichen einzelne erheblich zurück. So setzte „vlrich Faßnacht vor zythen Vogt (tritt als solcher den 20. Oktober 1447 auf)“ auf anfangs Januar eine Jahrzeit mit 1  $\text{fl}$  Gelds. Davon gehörten 10  $\beta$  dem Spital.<sup>3</sup> Andere gingen wohl an diesen, jedoch mit bestimmter Auflage belastet.

Ein zweites Urbar wurde unter den Spitalvögten Hans Zingg und Meinrad Ochsner auf Dienstag nach St. Anna 1569 durch Walter Schießer von Glarus, Substituten in der fürstlichen Kanzlei, dem späteren Stiftskanzler, erstellt.<sup>4</sup>

Das auf Pergament geschriebene, am 4. Januar 1598 beendigte Urbar erzeugt einen Jahreszins von 288  $\text{fl}$  17  $\beta$  3 A. und 4 Mütt Kernen.<sup>5</sup> Der Rückgang erklärt sich durch den 1578 erfolgten Wiederaufbau des im Jahre zuvor niedergebrannten Spitals.

Weitere derartige Aufschreibungen stammen aus den

<sup>1</sup> Dieser Posten rührte wahrscheinlich vom Stifte Einsiedeln her. Dieses hatte um 1517 an Zinsen und Leibgedingen u. a. zu entrichten: „Item dem spital zu Eynsidlenn 25 gl.“ (550. Kloster Einsiedeln 11.—16. Jahrhundert. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q 1. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. EE. 1. St. A. Eins.

<sup>4</sup> A. I<sup>2</sup> Q 1. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Urbar des Spitals Einsiedeln (U. Sp. Eins.) 1598. Bez. A. Eins.

Jahren 1646 mit einem Jahreserträgnisse von 525  $\text{fl}$  9  $\beta$  4  $\text{A.}$ ,<sup>1</sup>  
 1650, 1667, 1683, 1687, 1695, 1763, 1769, 1788, dieses mit  
 jährlichen Zinsen von 1865  $\text{fl}$  5  $\beta$ . 5  $\text{A.}$ <sup>2</sup>

Einblick in den Betrieb des Spitalets bieten die Rechnungen. Deren erste erhalten gebliebene lautet:

Diß ist eim Vogt weidmans Rechnung. Innemen. vnnd  
 vßgeben. Von deß Spittals vnnd des Vnndersiechenhuses  
 wägen vff das 1558. Jare.

Item erstlichen vßgen vff der Rechnung V  $\text{fl}$  XVIII  $\beta$   
 Me vßgen von einer Armen frowen gen Richtischwyl zefüeren  
 VII  $\beta$

Me vßgen Zweyen bättleren X  $\beta$

Me vßgen aber einem Armen man VI  $\beta$

Me vßgen einem Armen man IIII  $\beta$

Item vßgen dem Hans Vlrichen pfister bacherlon VIII  $\text{fl}$  VIII  $\beta$

Me vßgen den heiden vmb brott VI  $\beta$

Item vßgen vff gobel Kranncken vnnd Melcher härttlis Jarzytt,  
 Armen lütten vnd denen priestern XIII  $\text{fl}$  VII  $\beta$

Me vßgen Michel pfister vmb brott einer Kindbetter I  $\text{fl}$

Me vßgen michel pfister bacherlon XVII  $\text{fl}$

Me vßgen einer Kindbetter vff bennow vmb brott XV  $\beta$

Suma diß blatts XXXXVIII  $\text{fl}$  II  $\beta$

Item vßgen vmb faßmis VII  $\text{fl}$

Me vßgen einem armen man VI  $\beta$

Me vßgen Jörgen schädler von einer armen frowen hinweg  
 zefüeren VI  $\beta$

Me vßgen dem hans Albegger vmb ancken In den Spittal,  
 vnnd jn das siechenhus III  $\text{fl}$  minder XV angster

Me vßgen vmb öl IIII  $\text{fl}$  ist nicht In die Rechnung kommen

Me vßgen einem armen man V  $\beta$

Me vßgen vmb Linis thuch IIII  $\text{fl}$  2  $\beta$

Me vß gen dem Spittaler an sin lon XXXX  $\text{fl}$

Me vß gen zweyen bättlern X  $\beta$

<sup>1</sup> U. Sp. Eins. 1646. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q 2—8. St. A. Eins.

Me vßgen dem ancken wäger vmb ancken In Spittal XXIII  
 baßen minder zwen schilling tüt IIII  $\tilde{n}$   
 Item ußgen der siechen Jungckfrauwen an Iren lon XV baßen  
 Me vßgen Junghannß schönbächleren vmb Schindelholz  
 XXXXVII konstanzer baßen thund VII  $\tilde{n}$   
 Me vßgen der brüsinen V  $\tilde{n}$  an Iren lon  
     Suma diß blatts LXXVIII  $\tilde{n}$  XVIII  $\beta$  III  $\delta$   
 Me vßgen den bestwycheren für VIII  $\beta$  win  
 Me vßgen den wäscheren VI  $\beta$   
 Me vßgen zwyen bättleren X  $\beta$   
 Me wöscherlohn vßgen VI  $\beta$   
 Me vßgen Petter wächtern schindlen zemachen XVI baßen  
     thütt II  $\tilde{n}$  VIII  $\beta$   
 Item vßgen dem golder vom helgen krütz zübeschlachenn  
     XI baßen II  $\beta$   
 Me vßgen Marx brunneren fuorlon IIII  $\tilde{n}$   
 Me vßgen vmb faden vnd wärchlon XVI  $\beta$   
 Item vßgen heinrich zinggen XVI baßen thüt III  $\tilde{n}$  I  $\beta$   
 Me vßgen vom Spittal zü tecken dem peter wächter II  $\beta$   
 Item vßgen vmb dachnagel III  $\beta$  II  $\delta$   
 Vnnd vmb vestenagel vßgeben VI  $\beta$   
     Suma disz Blatts XIII  $\tilde{n}$  XI  $\beta$  II  $\delta$   
 Item vßgen drü meß salz In denn Spittal  
 Item vßgen der siechen Jungfrowen vmb ein stein ancken XIII  $\beta$   
 Me vßgen einem bättler V  $\beta$   
 Me vßgen vmb mäl Inn Spittal dem müller XII baßen II  $\beta$   
 Me vßgen dem bodenman schwenderlon V  $\tilde{n}$   
 Me vßgen Bärnhartten Wältschen vmb ancken jn den Spittal  
     vnnd siechenhus XVII  $\beta$   
 Item vßgen dem müller von müllinen vmb mäl XXX güt  
     guldi vnnd siben baßen thüt LXXVI  $\tilde{n}$  I  $\beta$   
 Me vßgen dem Spittaler vmb win II  $\tilde{n}$   
 Me vßgen vmb Linis thüch In Spittal VII  $\beta$   
 Me vßgen IIII mütt kernen den schwösteren thüt an gelt  
     XIII  $\tilde{n}$  me VIII  $\beta$  vnnd bringt ein mütt XXIII baßen  
     Suma diß blatts I<sup>c</sup> XXIII  $\tilde{n}$  V  $\beta$

Item vßgen hanns müelichen 1  $\tilde{n}$  der siechen Jungfrowen vmb  
schüch

Item vßgen petter wächtern vmb dachschindlen zemachen  
V  $\tilde{n}$  VII  $\beta$

Me einem bättler vßgen V  $\beta$

Me vß gen VI stein ancken hatt Cünrat kürzi

Me vßgen hannß zinggen glasserlon Im Spittal XII batzen

Me vßgen sannt Anthönyen XII  $\beta$

Me vßgen dem Schülmeister IIII Kronen vff Santt Sebastians  
tag thüt XVIII  $\tilde{n}$

Me dem lentz schönbächler vmb schytter vnnd ancken geben IIII  $\tilde{n}$

Me vßgen sagerlon V  $\tilde{n}$

Item vßgen heinrichen öchsli vff der herren faßnacht XX  $\tilde{n}$

Me vßgen vff sannt Bernhartts berg I  $\tilde{n}$  III  $\beta$

Suma diß blatts LVII  $\tilde{n}$  III  $\beta$

Item vßgen der siechen Jungfrowen zelon XVI batzen

Me vßgen einem bättler III  $\beta$

Item vßgen do man mit den lütten grechnet IIII  $\tilde{n}$

Item vmb laub In Spittal vßgen XII batzen

Item vßgen Neyerlon II batzen

Me vßgen wäscherlon VI  $\beta$

Me vßgen einem armen brüder VI  $\beta$

Me vßgen einer Kindbetter vmb wyn vnd spys IIII  $\tilde{n}$

Me dem bättler ab dem gothartt geben VI  $\beta$

Item einer krancken frawen Im Spittal geben ein maß wins  
thüt XVI  $\beta$

Me In Spittal geben XXXXI maß milch thüt I  $\tilde{n}$  III  $\delta$

Me vmb faßmis vßgeben VIII  $\tilde{n}$  XV  $\beta$

Me vmb wyn Inn den spittal vßgeben II  $\tilde{n}$  X  $\beta$  III  $\delta$

Suma diß Blatts XXVI  $\tilde{n}$  VIII  $\beta$  V  $\delta$

Inemen zufelligen dingen XIII  $\tilde{n}$  III  $\beta$  III  $\delta$ .“

Die so abgefaßten Rechnungen wurden, unter Kenntnis-  
gabe des Kapitalbestandes, den Abgeordneten von Stift und  
Waldstatt zur Genehmigung unterbreitet.

Nachdem in einer Urkunde vom 6. Brachmonat 1564 es  
heißt, wie die beiden Vögte Ochslin und Zingg über Spital

und Siechenhaus in Einnahmen und Ausgaben Rechnung abgegeben, wird weiter ausgeführt:

„Vnnd befindt sich nach abziehung Innemmen vnnd vßgebens. das der Spittal an hauptgüt Lutter beuor hatt. Namlich II<sup>c</sup> LXXXVIII & XIII β gälz mitt sambt dem hof vff-Egg. Ouch Inn vnnd vßerthalb der wallstatt. Me vff der müli zü mülinen fünfftzig güt guldi vnd fünfftzechen Sunnen Kronen Jerlichs Zins. Item I<sup>c</sup> XX güt guldi · Jerlichs Zins vff dem pfalzgrafen zü Heidelberg. Me XXV güt guldin zü munch Alltorff Im Grüninger Amt gelegen. Me zwey halbj viertel vnd vier becher ancken. Vnnd über das so ist noch an Restanzen Lutter beuor. vnnd gemellten pflegern hüttigs tags Ingewisen VIII<sup>c</sup> VIII & XV β II δ. Me an barem gellt In der lad V<sup>c</sup> LIII & VIII β V δ. Me vogt Öchslin sunderbar Ingewisen XXXII dick pfäning ein halben gütter guldin vnd VI β an müntz. An ancken XXXIII stein — II Küe. Vnnd sind namlich hierhin verrechnet worden der Zins von Heidelberg. so des verschinen drü vnnd sechstzigsten Jars gefallen. Ouch die Zins vff der müli zü mülinen. derglychen zü munch Alltdorf. die vff verschinen meyen vnnd Brachmonat dises vier vnnd sechstzigsten Jars gefallenn. was aber noch fürhin zü Heidelberg vnnd anderschwo vff Martinj vnd Ougsten wytters fallen württ. das ist hierhin nitt verrechnett. Vnnd ist auch den Spittalvögten Ires Ambts gelonett. Alles beschechen Inbysin mines gnedigen herren herren Joachimen Abpts. Ouch herren Decans. herr Nebentvogt Ochsner vnnd Amman Beelers.

Vnnd des zu warem vrkund Sind diser Zäden dry In glycher lutt gemacht. mit einer hand geschriben. vßeinandern geschnitten. vnnd Jedemtheil einer geben worden. mitt dem bescheid. ob einer oder zwen verleggt. verloren. oder sonst hinderhallten wurden. das dan dem andern. so herfür gethan. glych als ob sy all zügegen weren. gloupt werden sollen.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.

Die Wickiana bringt das der großen Feuersbrunst vom 24. April 1577 zum Opfer gefallene Spital als großes, massiges Gebäude zur Darstellung.<sup>1</sup> Es entspricht dies dem aus anderweitiger Nachricht zu ziehenden Schluß. Der wird geboten durch Kenntnisgabe des „hus blunder“, der über verschiedenes, insbesondere auch über die Anzahl der Gemächer und Betten Aufschluß erteilt.

Nachfolgend das älteste erhalten gebliebene Inventar des Spitals.

„Vff Mentag nach Sant Jörgen tag im LXIII (1564.) Jor ist huß blunder im Spitol an geschriben, vnd dem hans füchsli vff den tag inn gewissen, hatt vogt öchsli vnd groß hans zing Spitol vögtt vff lassen schriben.

Item in der bruder kamer Xbett vffgerüst

Item in der Schwytter (Schwyzer) kamer IIIIbett vff gerüst

Item in der herren kamer IIIIbett wol gerüst

Item in des Spitolers kamer IIbett vff gerüst

Item in der blotter kamer IIbettli

Item in der Jacob bruder kamer IIIIbett wol gerüst

Item in der Studenten kamer vnd in der nechsten daran stond VIIIbett vff gerüst

Item in der frawen kamer VIbett

Item in der first kamer

Item es sind lilachen vff den beten XXXVII vnd im Kasten XV

Item deckenen sind überal LXVIII

Item es sind häffen gutt vnd böß VI

Item es sind Kessi III

Item pfannen IIII vnd ein für pfannen

Item es sind zwen kerzen Stöck ein möschin vnd ein ysen

Item dischlachen I

Item küßziechen klein vnd groß im Spitol XXXVIII

Item kleini küselj sind XXII

Item ein gutty banzer gehört dem spitol

Item in der bruder Stuben ein gutschens bettly

---

<sup>1</sup> Vergl. S. 50.

Item in der greten Stuben ein bettlj on Spanbet  
 Item einbett in der korn kamer on Spanbet  
 Item in des Spitolers Stuben ein kindt better bettlj  
 Item es sind im gast huß III bett Sampt VI decken vnd XII  
     lilachen vnd VIII küß ziechen  
 Item VIII brünzel kübel  
 Item III Wasser gelten  
 Item ein lad  
 Item ein Secht bücken  
 Item ein Disch  
 Item II möschin beckin nit gütt  
 Item zwen großen Kasten  
 Item zwo alt Kisten  
 Item VI zwächelen.“<sup>1</sup>

Rechnung und Inventar erteilen mannigfache Aufschlüsse. Außer des Spitalers Stube enthielt das Gebäude 12 Kammern mit 44 Betten. In einer Kammer standen 10, in einer zweiten 8, in einer dritten 6 Betten. Entsprechend dem im Stiftungsbriefe ausgeprägten Zwecke finden sich eigene Gemächer für die Herren (Geistlichen), Studenten, Jakobsbrüder, d. h. für die zum Grabe des hl. Apostels Jakobus nach San Jago de Compostella in Spanien hin und her Pilgernden<sup>2</sup> und wohl auch für andere Wallfahrer, für Brüder, d. h. fahrendes Volk, für Frauen. Außer der „greten Stuben“, bestimmt für Wöchnerinnen, bestand zu Absonderungszwecken auch eine „blotter (Blättern-) kamer.“ Selbst der Panzer, den jeder Begüterte bereitzuhalten hatte, fehlte nicht.

Von den gemäß obiger Rechnung bei 14  $\tilde{n}$  4  $\beta$  3 A. Einnahmen auf 399  $\tilde{n}$  10  $\beta$  4 A. sich belaufenden Ausgaben entfielen außer Belohnungen, Gebäude-Unterhalt, Lebensmitteln, Tücher, Wäsche- und Näherlohn, Abgaben in bar oder in Natura an Priester, Arme, Wöchnerinnen, fahrendes Volk,

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q 9. St. A. Eins.

<sup>2</sup> Vergl. Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II., 18. „Item III  $\beta$  dem schmid knecht, als er gen S. Jacoben zoch.“

Armen-Transporte, auch an Ausrichtungen aus Stiftungen. Außerdem sind bedacht: das Antonier Haus in Uznach,<sup>1</sup> die Hospize auf St. Gotthard und St. Bernhards Berg, für welche alljährlich Beiträge eingesammelt wurden.<sup>2</sup>

Heißt es in der Rechnung von 1558: „Item vßgen dem Hans Vlrichen pfister bacherlon VIII & VIII β“, sei daran erinnert, daß das Spital im eigenen Hause Brot buck.<sup>3</sup>

Das 1578 neu aufgerichtete Spital war ebenfalls in Holz erstellt. Die nach Norden gegen den Sagenplatz zugekehrte Seite zeigte zu ebener Erde nebst Haustüre und Ausguck vier Fenster. Das erste Stockwerk enthielt sechs Fenster, das zweite vier. Die Westseite wies auf: Im Erdgeschosse zwei Kellerlücken und fünf Fenster; im ersten Stockwerke fünf Fenster, deren eines, wie das Gitter weist, eine Gefängniszelle belichtete; im zweiten Stockwerke sieben Fenster, wovon eines ebenfalls für ein Haftlokal bestimmt war.<sup>4</sup> Zwei Fenster standen im Giebel. Südseits war ein Schopf ange-

<sup>1</sup> Auch in der Folgezeit sind Almosen an „St. Antoni“ aufgetragen, so 1602, 1603, 1613. Es ist dies eine Gabe an das Antonier-Haus in Uznach. Der für den Spitaldienst bestimmte Orden der Antonier hatte seinen Anfang in der Mitte des 11. Jahrhunderts in Frankreich gefunden. Eine Niederlassung, die bald nach Beginn der Reformation einging, wurde um das Jahr 1370 in Uznach gegründet, wohin, nebst den Kirchhören der Höfe, auch Einsiedeln während Jahrhunderten pilgerte. (Vergl. P. Anselm Schubiger: Die Antonier und ihr Ordenshaus in Uznach, 87 f., Geschichtsfreund 34).

<sup>2</sup> Schwyz bedachte regelmäßig den Almosen sammelnden Bruder vom St. Gotthard. „1555. Item vß gen 1 Gl. dem brüder vff dem gotthardt durch gotzwillen.“ (S. R. Schwyz 1554—1579, S. 77. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Im Jahre 1678 wurde der Backofen im Spitale repariert. Das Jahr darauf bezog der Spitaler als Backlohn 4 ü. (A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.). — Am 12. Januar 1725 erging der Beschuß: „Es solle der Spithalvogt dem Spithaler künftighin kein saurdeig zu dem mehl geben, sondern der Spithaler darumb sechen möge, wan er haben wolle, folgsam kein fogenzer (Brot) mehr dessentwegen in die Rechnung bringen.“ (A. I<sup>2</sup> Q. 1. St. A. Eins.).

<sup>4</sup> In der für die Engelweihe 1586 erlassenen Ordnung der Bettelvögte steht, daß diese die Bettler hinwegmahnen sollen, „vnd wo vngehorsam, in des Spitals Gefängnis führen soll.“ (Doc. Arch. Eins. Litt. B II S. 23. — Am 29. Mai 1628 bestrafte der Rat einen mit „24 stunden in spital in thurn.“ (R. P. Eins. 1609—1632. Bez. A. Eins.).

baut, der z. T. als Stall diente. Sowohl in demselben Stockwerke, wie im Verhältnisse der Stockwerke zueinander wies die Fensterstellung kein Gleichmaß auf.<sup>1</sup>

Von des Spitalers Stube, Küche und Keller abgesehen, zählt die Inventar-Aufnahme vom 2. Oktober 1650 auf: Nebenstube, Stiegenkammer gegen das Große Kreuz, Kindbetterinnen-, Studenten-, Jakobsbruder-, Schwyzer-, Lauben- und des Baschis Kammer. Nicht einbegriffen sind im Erdgeschosse befindliche, zur Aufnahme von Einheimischen bestimmte Räume. Daß dieses Gebäude die Ausmaße des niedergebrannten Spitalets nicht mehr erreichte, mag daraus erhellen, daß in den genannten, Fremden angewiesenen Lokalen nur 21 Betten standen.<sup>2</sup> Im Inventar vom 10. Dezember 1788 sind an für Auswärtige vorbehaltenen Räumen aufgezählt: Kindbetterinnen-Stube, Kammer ob der Stube, Herren-, alte Herren-, Armenleute-, mittlere und Kranken-Kammer mit insgesamt 15 Betten.

Beim Abbruch des Gebäudes im Herbste 1861 befanden sich zu ebener Erde sieben, im ersten Stockwerke neun Zimmer nebst der über dem Anbau gelegenen Laube.<sup>3</sup>

Mit der Zeit nahm das Erdgeschoß den Namen „unterer Spital“ an, bestimmt für Aufnahme von Einheimischen. Was darüber lag, hieß der „obere Spital“, der dem Stiftungszwecke dienen sollte. Mit dem Spital in einer Umzäunung lag das Spitalmattli.<sup>4</sup>

Die Betriebs-Rechnungen erzeigen große Schwankungen. Bei 4401 ₣ 17 β 1 A. Einnahmen und 1097 ₣ 3 β 3 A. Ausgaben ergab sich für 1602 ein Aktiv-Saldo von 3304 ₣ 14 β 3 A. Im Jahre 1653 betrugen die Ausgaben 358 ₣ 10 β.

<sup>1</sup> VII. 53. Spitalbaute. Bleistift-Zeichnung. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 9. St. A. Eins.

<sup>3</sup> VII. 53. Spitalbaute. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Gewöhnlich vom Spital, der regelmäßig, wie gemäß Rechnungs-Ablage vom 6. Brachmonat 1564 und späteren ähnlichen Aufschrieben, zwei Kühe besaß, selbst genutzt, wurde es zeitweilig, so 1640 für 24, 1788 für 12 ₣ verpachtet. (A. I<sup>2</sup> Q. 10, 13. St. A. Eins.).

Darunter findet sich der Posten: „Item den Studenten an wein geben 23 moß vnd ein Jede moß vmb 7 β thuett an Gelt 8 ⠄ 1 β.“ Das Spital kaufte im Jahre 1707 ein: 23 Mütt Mehl, 18 Köpfe Salz,  $7\frac{1}{2}$  Mütt Hafermehl, 165 ⠄ Anken, 109 Maß Wein, 16 Brot, 12 ⠄ Fleisch,  $4\frac{1}{2}$  Mütt Gersten und Bohnen, 2 Köpfe gedörrte Kirschen.<sup>1</sup> Die Rechnung von 1758 weist einschließlich Restanzen und Forderungen an Einnahmen 3995 ⠄ 13 β 2 A., an Ausgaben 1986 ⠄ 19 β 4 A. aus, was einen Überschuß der Aktiven von 2008 ⠄ 13 β 4 A. ergibt.<sup>2</sup>

Ohne Rechnungen weiter zu erörtern, ist zu sagen, daß dieselben für Einheimische (unterer Spital) und Fremde (oberer Spital) nicht gesondert geführt wurden. Beide Gruppen gingen in demselben Betriebe auf.

Sind Zuwendungen aus dem Spitale in Form von Mus, Brot und Mehl an Einheimische aus dem Jahre 1558 bekannt,<sup>3</sup> so lassen sich dauernde Einweisungen von Waldleuten in denselben erst seit dem 17. Jahrhundert feststellen.

Gemäß Rechnung vom 8. Dezember 1640 empfing der Spitaler von Seckelmeister Kälin beim Engel „wegen des Geroldten Tischgält“ 36 ⠄. „Den 8. diß (Januar) ist der Geroldt Källi gestorben. Hat kostet In allem zur Erden gestatten 9 ⠄ 12 β.“<sup>4</sup> An Einheimischen befanden sich im Spital: am 30. Dezember 1681 vier Kinder, am 29. Mai darauf ein Kind und ein Erwachsener. Den 16. Juni 1684 erkannten die Ausschüsse auf Aufnahme des Hans Ulrich Kuriger „wilen er kranck seye.“<sup>5</sup> Die Session vom 27. Oktober 1685 beschloß die Unterbringung des Meinrad Zingg und gibt ihm „Unterschlauf, Mueß vnd Brodt.“<sup>6</sup>

An einheimischen Pfründnern wird am 12. April 1672 eine

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q 9. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 13. St. A. Eins.

<sup>3</sup> R. P. Eins. 1558—1569, Sonntag Cantate. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> A. I<sup>2</sup> Q 10. St. A. Eins.

<sup>5</sup> J. u. S. P. Eins. 1665—1691. Bez. A. Eins.

<sup>6</sup> J. u. S. P. Eins. 1657—1691. Bez. A. Eins.

Person aufgeführt; der 14. August 1694 kennt deren zwei.<sup>1</sup>

Den 9. Oktober 1686 schreiben Landammann und Rat von Appenzell Innerrhoden an den Abt, vor vielen Jahren habe sich Sebastian Sigrist in den Spital von Einsiedeln begeben und ein Verfründungskapital von 600 fl. eingeschossen mit der Bedingung, daß, wenn er zehn Jahre im Spital zubringen werde, der Betrag diesem zuzudienen habe, sterbe er aber vor Ablauf dieser Frist, falle das Kapital den nächsten Freunden des Verfründers zu.<sup>2</sup>

Unzählig sind die ab 1558 zur Kenntnis gebrachten Beschlüsse über Bezug von Geld, insbesondere von Lebensmitteln und Kleidungsstücken aus dem Spital-Seckel. Sie sind in dessen Rechnungen enthalten. Doch darf auf eine Art von Zuwendungen noch verwiesen werden, die sich des öfters findet — Beiträge an den Kurgebrauch behufs Wiedererlangung der Gesundheit. So lautet ein Ratserkanntnis vom 10. April 1646: „Hanß Lienhardt hältet um etwas an, damit er eine Badenfahrt zur Erlangung seiner Gesundheit halten könne.“ Bewilligt wurden 3 Kronen aus dem Spital und 3 Kronen aus dem Armenleuten-Seckel.<sup>3</sup>

Gleich wie aus diesem Seckel, gingen auch aus dem des Spitals neben den Unterstützungen an Einzelne allgemeine Spenden ab. Beispielsweise erhielten 1723 auf zehn Wochen 44 Personen je 2—12 β die Woche. Im folgenden Jahre wurden während zwölf Wochen an 19 Personen je 2—10 β die Woche ausgeteilt, ferner an 6 Familien alle vierzehn Tage das Jahr hindurch je ein Kopf Mehl.<sup>4</sup>

Außerdem erhielten das sog. Patrimonium auf das Spital: Sonntag nach St. Andreas 1591 Andreas Holzmann,<sup>5</sup>

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 9. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 1. St. A. Eins. — In der Spital-Rechnung von 1632 steht: „wyther so ist erloupt, wihe Sebastian Sigerist auch in Spital kommen, daß der Spital Vogt zuo jeder gebürender Zyth Ihme für einen guten guldi Fleisch sölle geben.“ (A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.).

<sup>3</sup> R. P. Eins. 1633—1650. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 13. St. A. Eins.

<sup>5</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

den 18. November 1686 Gabriel Kümmin,<sup>1</sup> den 5. April 1743 Anton Joh. Baptist Eberle,<sup>2</sup> den 19. August 1746 die Söhne des Heinrich Wyß und des Bartholomä Kalin,<sup>3</sup> den 7. Mai 1747 Franz Xaver Plazid Kälin,<sup>4</sup> den 22. Januar 1782 Nikolaus Wyß.<sup>5</sup>

Wie es bei andern Verwaltungen der Fall, wurde auch der Spital-Seckel für mancherlei in Anspruch genommen, das seiner Zweckbestimmung ferne stand. Einige Beispiele. Zu den bisanhin vom Spitalvogt an den Lohn des Schulmeisters verausgabten 106  $\text{fl}$  folgten auf Erkanntnis der Ausschüsse vom 7. Februar 1658 noch weitere 14  $\text{fl}$ . Am 22. März 1662 beschloß die Session, es seien die durch den ersten Villmerger Krieg 1656 entstandenen Kriegskosten zu einer Hälfte aus der Allmeind, zur andern Hälfte aus dem Gästlingsberg-, Spital- und Beinhaus-Seckel abzutragen.<sup>6</sup> „Um sich in diesen gefährlichen Zeiten mit Munition und Provision zu versehen“, befahlen am 10. Juli 1723 die Ausschüsse dem Spitalvogt aus dem Spital-Seckel für 200  $\text{fl}$  Blei anzuschaffen.<sup>7</sup>

Wie der Urkunde vom 10. August 1353 zu entnehmen, war die Gründung des Spitales vom Gedanken geleitet, armen Pilgern eine Herberge zu beschaffen. Der Zweck erscheint umso lobenswerter, weiß man, daß alljährlich Tausende von Wallern aus fernen Landen auf holperigen Saumwegen zu Fuß in den finstern Wald hinaufzogen. Von der Mühseligkeit einer solchen Fahrt hält es schwer, sich ein Bild zu machen. Und manch armer Mensch mag, erschöpft am Ziele angelangt, hier Genesung von Leibesschäden gesucht haben. Für ihn bot Aufnahme das Spital.

<sup>1</sup> J. u. S. P. Eins. 1686—1697. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> K. u. K. B. Eins. 1739—1755. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> J. u. S. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> K. u. K. B. Eins. 1739—1755. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Verpfändungen 1767—1816. Bez. A. Eins.

<sup>6</sup> J. u. S. P. Eins. 1657—1685. Bez. A. Eins.

<sup>7</sup> J. u. S. P. Eins. 1691—1723. Bez. A. Eins.

Zeitweilig fehlte es in der Waldstatt nicht an gebildeten Ärzten.

Bei der Teufelsbrücke am Südfuß des stark begangenen Etzelpasses, eine schwache Wegstunde von Einsiedeln entfernt, hatte sich der aus der Nähe von Stuttgart stammende Wilhelm Bombast von Hohenheim, Licenziat der Medizin, niedergelassen, der mit einer wahrscheinlich dem Einsiedler Geschlecht der Ochsner angehörenden „Gotteshausfrau“ sich verehelichte. Aus dieser Verbindung entsproßte 1493 ein Sohn, Philippus Theophrastus, der 1502 mit seinem Vater nach Kärnten in die Stadt Villach zog. Der Knabe, später unter dem Namen Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus, bekannt, wurde zu einem Manne, „der, mit ungewöhnlichem Talente ausgestattet, zu den bedeutendsten Männern des 16. Jahrhunderts zählt und die Naturwissenschaften, namentlich in der Heilkunde und Chemie, wie kaum ein zweiter seiner Zeit fördern half.“<sup>1</sup>

Für längere Zeit verschwinden die in der Heilkunde wissenschaftlich ausgebildeten Männer, bis man vernimmt, daß nach fünfzehnjährigem Aufenthalte in Einsiedeln am 19. Juli 1665 Dr. Oswald Meyer als Waldmann aufgenommen worden.<sup>2</sup> Ein Einschrieb geht auf: „Herr Oßwald Meyer von Zug. Doctor des Frstl. Gottshuß Einsidlen mit Cibilla Sydlerin von Zug sin Eheliche Hußfrau.“<sup>3</sup> Dr. med. Ludwig Mahler wohnte nachweisbar von 1669—1687 in Einsiedeln.<sup>4</sup> Ein Einschrieb lautet: Herr Ludwig Mohler deß Fürstl. Gottshauß allhie medicus und sin frouw Maria Jacobe balthoserin (Balthasar) von Luceren.<sup>5</sup> Einem Dr. Johann Ulrich Falk wurde 1697 der Dienst im Stifte gekündet.<sup>6</sup> Dr. med. Josef

<sup>1</sup> P. Raymund Netzhammer, O. S. B., Professor am erzbischöfl. Seminar in Bukarest: Theophrastus Paracelsus, 9 f. Einsiedeln 1901.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1657—1685. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> E. B. St. Meinrads-Bruderschaft, 211. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Taufbücher Eins. 1669—1686 und 1687—1735. Pfarrarchiv Eins.

<sup>5</sup> E. B. St. Meinrads-Bruderschaft, 288. St. A. Eins.

<sup>6</sup> J. u. S. P. Eins. 1686—1697, 2. Mai 1697. Bez. A. Eins.

Franz Würner, 1709—1713 Stiftskanzler, starb den 2. Mai letztgenannten Jahres. Er ist eingetragen als: „D. Josephus Franziscus Würner M. Doctor et simul cancellarius.“ Am 16. Mai gl. J. verschied: „D. Conradus Heinrich Jütz Med. Doctor.“<sup>1</sup> Jahrzehnte übte in Einsiedeln den ärztlichen Beruf aus Dr. med. Johann Jakob Wickart, geboren 1685, gestorben 1753.<sup>2</sup> An der Session vom 23. Februar 1785 wird an Josef Thietland Eberle, Sohn des Dr. Eberle, das sog. Patrimonium erteilt.<sup>3</sup>

Diese wissenschaftlich gebildeten Ärzte standen mit Ausnahme der zwei letztgenannten im Dienste des Stiftes. Sie mochten auch von hablichen Privaten herbeizogen werden und wurden dies auch für die Aussatzschau.<sup>4</sup> Der gewöhnliche Mann dagegen suchte Hilfe beim „Balbierer“, dem Vertreter der niedern Chirurgie, der seine Kunst an Mensch wie Vieh erprobte. Wenn auch der ehrsam Zunft der Bäder oder Scherer die für deren Beruf erforderlichen Kenntnisse nicht kurzweg abgesprochen werden können, so verriet doch ihre Tätigkeit zu sehr das rein Handwerksmässige.

Der Wirkungskreis dieser Wundärzte ist in einem Holzschnitte von Jost Ammann erhalten geblieben. Es singt der Barbier von sich:

„Ich bin beruffen allenthalben,  
Kann machen viel heilsam Salben,  
Frisch wunden zu heiln mit Gnaden,  
Dergleich Beinbrüch vnd alte Schaden.  
Franzosen heyln, den Staren stechn,  
Den Brand leschen vnd zeen ausbrechen.  
Dergleich Balbier, Zwagen vnd Schern,  
Auch Aderlassen ihu ich gern.“<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Totenbuch Eins. 1620—1719. Pfarrarchiv Eins.

<sup>2</sup> Stammbuch der Pfarrkinder zu Einsiedlen ab anno 1609, Tab. 188. Pfarrarchiv Eins.

<sup>3</sup> J. u. S. P. Eins. 1782—1787. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10, Rechnung 1660. St. A. Eins.

<sup>5</sup> Hermann Peters: Der Arzt und die Heilkunst in der deutschen Vergangenheit, 78. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte. Leipzig 1900.

Diesem Betätigungsgebiete entsprach das Instrumentarium der Scherer. In einem am 17. Januar 1720 aufgenommenen „Inventarium waß zu der barbier Kunst gehörig, so H. Statthalter Öchslin sel. hinterlassen“ sind an Werkzeugen, Medikamenten usw. u. a. aufgetragen: „Erstlich der bindzeug mit drey silber beschlagenen Instrumenten, sambt dem scherr Messer so auch mit silber beschlagen. Item 3 scherrmessner sambt dem fueter. Item 13 scherrmessner, darunter 11 gar schlecht. 3 scherr tüecher. 1 Eiterzange. 1 geiß fueß. 1 Zenn (Zahn) Zangen. 1 Instrument zu den Kripfzähnen. 2 bürsten zu den staullen auß zu bußen. 1 sagle zu den überbeinen. 1 kleine Zangen die über bein darunter zu zwingen. 1 sagen darmit die bein abzustossen. 1 scherr in einem fuoter. 1 spiegel samt dem fueter. 4 lanzen.“ Außer einer Anzahl „salbhäfelin“ und Büchsen, fanden sich „jn vnderschidlichen gutteren medicamente, so nit angeschlagen wurden.“ Aus der Bücherei seien erwähnt: „1 hebammen buoch, 1 geschribnes arþney buoch Medicina universalis in quarto, 1 Kreiter [Kräuter] buoch in folio, 1 geschribnes receptbuoch in quarto, Speculum chirurgicum in quarto, Bartholomæi Harrichters Kreiterbuoch in quarto, Leib- vnd Wundarþ in quarto, Cornelii Chirurgicum in octavo, 1 anatomi beschreibung in octavo, die mitleidende Chymi in 12.“<sup>1</sup>

Als zwischen dem eingezogenen Uli Scherer und einem nicht namentlich bezeichneten Standesgenossen Zwistigkeiten entstanden, entschied das Frühjahrgericht vom 7. Mai 1583, jeder von ihnen dürfe schröpfen und aderlassen, wo er sich „zegenüssen“ möge; was aber Beinbrüche und dergleichen belange, sollen beide miteinander teil und gemein haben.<sup>2</sup>

Diesen Scherern, die schon frühzeitig in Einsiedeln erscheinen, sich fortwährend einstellen, einen „Schergaden“, ab und zu auch ein Badhaus mit Wirtschaft führten<sup>3</sup> und

<sup>1</sup> K. u. K. B. Eins. 1700—1726. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> G. P. Eins. 1582—1584. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Ohne nähere Angabe des Standortes geschieht einer Badstube in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Erwähnung (Ringholz: Urbär

sich in der Rolle der Allerweltswisser gefielen, überwies man die Insassen des Spitalets. So heißt es: 1670, dem Scherer, was er um alle Kranken verdient hat, 16  $\text{fl}\ \beta$ ; 1690, dem Barbier für dieses Jahr, was er im Spital verdient, 4  $\text{fl}\ 16\beta$ .

Für 1711 findet sich eine Rechnung darüber, was das Spital soll „wägen gegeben plasteren vnd anderer Mühen.“ Daraus sei entnommen: „Den 15. Januar 1711 einem Man im Spital aderglassen 4  $\beta$ . Den Tag einer Frau ein Zahn ausgezogen 3  $\beta$ . Den 16. diß dem Man ein rotes Pflaster geben 6  $\beta$ . Den 17. Januar diesem Man ein gewüsses pulfer in das Wasser geben 3  $\beta$ . Den 18. dieß widerumb dem Man ein tränckli geben 8  $\beta$ . Den 11. Merß eim Man ein gewüssen geist geben 12  $\beta$ . Den 19. Merß eim Man ein pflaster geben vnd verbunden 10  $\beta$ . Den 4. Brachmonat dem Man, so schon für dodt ist im spital glegen, ihme ein tränckli gäbe 10  $\beta$ .“ Die Rechnung ging aus von Franz Bodenmüller „hochfürstl. einsidl. Chyrurg.“<sup>1</sup>

Eine Apotheke, welche mit Laboratorium Abt Plazidus Reimann 1637 neu errichtete, besaß das Stift schon 1611. Als im Juli d. J. die Pest, auch Beulentod genannt, die Wald-

---

Stift Einsiedeln 14. Jahrhundert, 34), einer solchen 1433 in der Nähe der Furen (Ringholz: Stiftsgeschichte, I 358). — Hans Zaigg aus Zürich besaß 32  $\beta$  Gelds auf dem Hause zum Sternen mit Badstube (A. EE. 1, Donnerstag nach unserer Frauen Tag. St. A. Eins.). — Die Badstube mit Wirtschaft auf der Lugaten führte 1532 ein dem alten Einsiedler Geschlecht der Zingg entstammender Bader. (Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig II, 32, 43). — Sonntag Cantate 1558 genehmigte der Rat den Übergang einer Badstube von R. Lacher an Zacharias Scherer. Sonntag Exaudi 1563 verliehen die Waldleute ihre Badstube auf der Lugaten an Meister Jakob (R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.) und verkauften sie Sonntag vor St. Andreas 1591 um 35  $\text{fl}$  Gelds. (R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.). — Nach einem „vast verschliessenen, den 23. Juni 1657 erneuerten Zettel gab Jakob Kälin dem Marx Affelthürer eine an der Lugaten gelegene Hofstatt zur Erbauung einer Behausung nebst Badstube zu kaufen. (Doc. Arch. Eins. Litt. M, Nr. 128). Derselbe Besasse Affelthürer setzte 1620 auf Badstube, Hofstatt und Garten, anstossend an das Lugaten-Mattli, dem Meinrad Steinauer 3  $\text{fl}$  Gelds und 1637 auf dieselben Unterpfänder seinem Tochtermanne Hans Füchslin 9  $\text{fl}$  Gelds. (Gütten-Protokoll Eins. 1619—1648. Bez. A. Eins.).

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q 10. St. A. Eins.

statt heimsuchte, erließ man u. a. die Verfügung: „Wird man zwey Tranck auß der Apotek beschicken, das ein in das Gasterhauß, das ander aber in Spital stellen, vnd welcher deßhalb von Gott mit diser Kranckheit angriffen wurde, der solle es daselbsten beschicken; wird jedem anzeigen werden, wie er das brauchen solle.“<sup>1</sup> Der Apotheke standen Weltliche vor. Hans Koch von Buttwill aus dem Freiamte, der in der fürstlichen Apotheke den Apotheker Christoph Tschopp freentlich angegriffen, zu Boden geworfen und übel traktiert, wird den 9. April 1639 nach fünftägiger Gefangenschaft auf zwei Jahre aus der Waldstatt verwiesen.<sup>2</sup> In die St. Moriz- und St. Michaels-Bruderschaft lässt sich den 6. März 1667 Jörg Noß „apenteger dißmahlen des Fürstlich godtßhus allhie aufnehmen.<sup>3</sup> Am 15. Juni 1746 erscheint als Hofapotheker Ignaz Fuchs.<sup>4</sup>

Rechnungswesen und Aufsicht über das Spital führten der vom Abte, sowie der von den Waldleuten an der Mai-gemeinde auf ein Jahr gewählte Vogt. Der Betrieb ging durch den Spitalmeister, auch Spitalknecht genannt, für den am 10. Mai 1600 ein Bestallungsbrief aufgesetzt wurde, der lautet:

„Erstlich das er alle armen Priester Studenten Bilger oder andere presthaffte arme Lüth die vmb Gottes vnnd siner Mutter Maryæ willen pitenn fründlich vnnd tugentlich empfachen vnnd beherbergen solle, vnnd Innen geliger geben, noch dem es auch lüth, vnnd es auch verhanden ist, demnach soll er sy mit der Spyß allso halten. Nämlichen den gemeinen Bruderan, Jedem ein schüssell mit muoß, doch kein Brott, vnnd waß aber gar alte oder krankhe Bruder oder priester studenten vnnd Bilger sindt, denen solle er zum muoß Jeeden ein Stuckh Brott geben. Vnnd was gsundt Erbar suber Volch vnnd nit gemein Betler sind, Inn siner stuben

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. K, Nr. 43.

<sup>2</sup> A. BL. 19. St. A. Eins.

<sup>3</sup> St. Moriz- und St. Michaels-Bruderschaft 1631—1671. Zunftlade Eins.

<sup>4</sup> J. u. S. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

erhalten. Vnnd soll somliche Speyssung somer vnnd wynters Zyt allwegen vmb Bettglogen beschechen. Vnnd soll sy vor vnnd nach dem Essen allwegen zum Bether halten.

Er soll auch den Spythall allweg obets vnnd morges vmb Bethglogen beschließen, vnnd morgen sumers Zit vnguar vmb sechs Vren, vnnd winters Zith vmb prim Zit vffschließen, vnnd sy die armen allwegen mit guthen warmen stuben versechen.

Nun soll er auch niemants wyters dan ein nacht beherben. Es were dan sach daß einer oder mer kranckheit oder weters halb gar nit möglich vßzekomen. Item er soll auch weder Jacobs Brüdren noch niemandts zulassen, Einichs Spyllens, trinckhens, Fluchen vnnd schweren, ald ander strefflich sachen, sonder Ihnen solches weren. Vnnd wa sy nit darob thun wurden, soll ers den Spythall Vögten anzeigen oder sy selbs straffen oder gefenglichen Innzüchen. Insonderheit aber soll er vff die argwöhnischen Bethler, eß sye weib old mans Personen sechen, vnnd ob er etwas oder vermeinte nit recht zuegange, solliches by tag oder nacht einem vogt oder weibell angeben, damit man die Inzüchen könde.

Item er soll auch Innen gemeinlichen allwegen anzeigen, daß sy wandtleüt (Wanderleute), vnnd solle keinem zuelassen zu küechlen, oder ander schleckh (wie etlich im Bruch) kochen lassen, darzue Innen saltz vnnd nit wyters geben.

Item wan auch der pfarher oder andere verordnete hin-ab koment, soll er die beschwerten vnnd klaghafften Bruder anzeigen, damit sy die selben hinweg schaffen könden. Wan auch kranckh sindt zytlich zue der Bicht vermannen. Vnnd welcher nit bichten wolt, denselben angentz anzeigen. Wa auch einer wider vnsser die war Catholische Religion redte oder die schelte, angentz die selbig person Inn gfennkhnuß legen.

Item er soll auch den Spythall in sinen Costen beholzen, vnnd über das noch sechs Klaffter schiter zum sundersiechen huß darthunn, vnnd füreren.

Item auch den Spithall in sinen Costen wan er sy mangellbar, deckhen vnnd in gepürendem tach erhalten.

Item er soll auch diß Mathlin in sinem Costen heuwen vnnd wercken nach aller nothurft vnnd Ehren.

Item er soll auch weder mit sinigen auch weder frembt noch heimschen kein geselschaft noch Zechen nit haben, Im Spythall noch machen in kein weeg.

Item alles daß Ime an hußblunder oder anderem ingewissen, daß soll er Ine abzug wider zeantworten schuldig sin, doch was mithin on sein, Spythallmeisters, aldt der sinen verwahrlossung zerbricht, daß soll der Spythall wyder Inn sinen Costen machen vnnd besseren lassen.

Item er soll auch nit wyter dan ein magt erhalten, dero soll der Spythall zue essen, vnnd er Ir belonung geben.

Item er soll auch zu Rechten Zyten bestrichen vnnd wäischen lassen, darzuo soll der Spythall daß mall vnnd sie die arbeith darthun, vnnd alß ein Mißbruch wegen daß die vorderig Spythalerj vill trinckhens brucht, da mag sy aber zun Zyten, sy es not, ein Trunck wyssen, win beschicken, doch alwegens nit mer dann en maß.

Item er soll auch die Amplen alle Sambstag zu Nacht, Feyr- vnd Fest Abendlt anzünden, vnd Gott vnd Maria zu Ehren brennen, vnd wann er Oel manglet, das bey Zeiten anzeigen.

Vnd dann soll er niemandts kein Wein in Spythal reichen lassen, dann denen, so Zedel von den Geistlichen verordneten haben, vnd nit mehr, dann der Zedel weißt.

Item die Kindtbetteren soll er nit mehr, als 14 Tag beherbergen, vnnd keiner mehr als ein Tag ein halb Maß weißen Wein geben.

Item die ganz Kindtbette für 6 β Eyer, vnd 6 Batzen Fleisch, vnd weiter nit.

Insonderheit soll er alle schwangere Bettelweiber, fürnemblich aber die Bettehuren hinweg verschaffen, so weit jhme möglich, vnd nit wie zuvor Anleitung thun, vnd ihnen zubleiben Vrsach geben.

Item er soll auch dem Spythal alle Ding sauber zusammen haben, vnd nichts weiters, dann wie gemelt, hinweg

geben, vnd in Summa sich in allweg tragen, daß er wüsse Gott Rechnung zugeben.

Item er soll auch alle, so im Spythal sterben, in seinem Kosten bäumen, da soll jhm der Spythal für jeden Baum 6 Schilling geben, alles trewlich vnnd ohngefarlich.

Vnd gibt man jhm sambt der Frawen vnd Magt Mueß vnnd Brot nach Nohturfft, auch das Grüscht zu Erhaltung etlicher Hüner, doch soll er nit vil haben, vnd über das noch 40  $\text{fl}$  an Gelt, vnd für das Bachen 4  $\text{fl}$ .

Mehr soll er haben noch zu seinem Lohn 4  $\text{fl}$ . Also daß sein ganzer Lohn ist an Gelt 20 Kronen. Item jährlich für 15  $\text{fl}$  oder 6 gut Gulden Fleisch.

Item soll er, so es die Nothdurfft erforderet, besonder wann es vil Bettler gibt, zu der Porten deß Gottshauß kommen, vnd die Bettler hinweg schaffen.“<sup>1</sup>

Mit der alljährlichen Rechnungs-Ablage verband sich die Besichtigung des Spitalets durch die beiden Vögte, bei welchem Anlasse Beschlüsse gefaßt und dem Spitaler Weisungen erteilt wurden.

Von den Zuwendungen, die an das Spital gingen, dürfen vier nicht unbesprochen bleiben, die mit Auflagen belastet waren.

Vor Ammann Konrad Beeler, der Donnerstag nach Cantate 1560 in Einsiedeln im Dorfe „ein offnen verpanten Gericht gehalten“, erschien Junker Johannes von Eerenberg, mit der Erklärung, er wolle frei und ungezwungen aus gutem christlichem Vorhaben, Gott dem Allmächtigen zur Dankbarkeit, der königlichen Jungfrau Maria und dem ganzen himmlischen Heere zu Lob, Ehre und Würdigkeit, allen armen, dürftigen Leuten zu besserm Unterhalte in den hl. Geist-Spital allhier zu Einsiedeln 2000 gute Gulden Konstanzer Münze und Währung stiftsen und geben. Die beiden Spitalvögte haben das Stiftungs-Vermögen zu Handen zu nehmen und von den 100 Gulden Jahreszins auf jede Fronfasten einem

---

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q 13. St. A. Eins.

Abte zwei und den Schwestern in der Au drei Gulden zu verabfolgen. Von den verbleibenden 80 Gulden sind durch einen Abt, Pfarrer und beide Spitalvögte auf jede Fronfasten 20 auszuteilen an alte, arme, kranke, presthafte Leute, Witwen, Waisen, arme Schüler oder an andere Arme, Dürftige, so dessen nötig und mangelbar, sie seien innerhalb oder außerhalb der Waldstatt. Davon ist aber weder viel noch wenig an des Spitals, des Gotteshauses oder Waldleute Nutzen zu verwenden. Die Stiftung erhielt die gerichtliche Genehmigung.<sup>1</sup>

Den 13. Oktober 1702 erklärt Pfarrer Franz Sartorius von Bermuntingen bei Mörsburg, Abraham Oberhausen in Ahausen habe am 17. September gl. J. ein Testament von 50 Züricher Gulden an das Spital in Einsiedeln vermacht und dabei die Verfügung getroffen, daß aus den Zinsen alljährlich eine Messe zu lesen und der Überschuß an die Armen auszuteilen sei.<sup>2</sup>

Wie bemerkt, erzeugt das 1557 erneuerte Spital-Urbar an Jahreszinsen: 120 Gulden auf dem Pfalzgrafen zu Heidelberg, 15 Konstanzer Batzen für 1 Gulden. Damit hat es folgende Bewandtnis.

Landammann und Rat von Schwyz bekennen mit Brief ohne Datum, daß Gabell Kranck von Lansheim selig vergangene Zeit die festen und ehrsamen Bernhard von Schauwenberg, Amtmann zu Bingen, Philipp von Kronenbergs Amtmann zu Oppenheim, Elbald Wynar, Sekretär und Johann Frank, weltlicher Richter zu Mainz, zu seinen „Testamentarien“ (Testamentsvollstreckern) gesetzt und den Befehl getan habe, „an die ellendige Herberge zu unser lieben Frauen zu den Einsidlen“ von etlichen seiner hinterlassenen Gütern tägliche und wochentliche Spenden und Almosen zu stiften.

Zu diesem Zwecke übergaben die Testamentsvollstrecker an Landammann und Rat eine Verschreibung „sagende über 2400 Gulden Haupt-Gelts, vnd 100 vnd 20 Gulden Gölte,

---

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. F, Nr. 16.

A. I<sup>1</sup> Q 11. St. A. Eins.

jährlicher Gölte, so auff dem Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Philipp Pfalzgraffen beym Rhein etc. vnserm gnädigen Herrn durch den genanten Gabell seiligen gekauft, vnd auff der newen Statt an der Hart gelegen, verschrieben, vns übergeben, vnd zu Vnseren Handen vnd Gewalt gestelt haben.“

Laut Inhalt des beigegebenen Testamentoes sollte die leßt-willige Verfügung fallen „in das Dorff bey Unser lieben Frauen zu den Einsidlen in Schveyß“ mit der Zweckbestimmung „eine ewige Herberg daselbst zu bauen, und ein Spend und Allmusen davon stiftten, zu geben armen Leuthen und ellendigen Bilgramen, die in Wahlfahrts-Weiβ zu Ehren unser lieben Frauen dahin kåmen, und über Nacht da bliben.“<sup>1</sup>

Einzelheiten über Verwendung des Stiftungs-Erträgnisses bringt das 1572 erneuerte Jahrzeitbuch.

„Der Edlen vnnd vest Gabeldt Kranick vonn heidelberg hat gsetzt vnnd geordnet by sinem Läbendigem Lyb mit si-  
nen Testamentariern durch seiner Seel heil willen Got dem  
allmechtigen zu Lob, syner Lieben mutter vnnd Junckfrowen  
Maria zu Eren, vnnd armen Lüten och bilgerin zu trost  
vnnd hilf gen Einsidlenn Inn demselben spittal hundert vnnd  
zwainzig guetter guldin Jerlicher gült gegeben, stannd vf  
dem Pfalzgraffen vonn heidelberg. Darum vnsere Herren  
vonn Schwyß ein guotten vnversigletten brief habend. Vnd  
soll man vf Sin Jarzyt tag am Abend ein Vigill, Todten-  
fesper singen, vnnd mordes füren ein Loblich Seel ampt mit  
einer nebend gesprochnen meß of des heiligen Crütz Altar. Da-  
ruon gendlt die spittal vögt denn Priesteren allen so darbi Seind  
gesin zwanzig Baßen Basler münz. Vnnd einem Kilchherren  
sampt dem Priester. So die näbend mäß gelässen, vorus  
denn Imbis. Auch soll man vor dem Seelampt ein Blacebo  
Betten, wie der bruch ist mit anderen. Man hatt auch  
söllichem tag ein tisch mit huß armen Lüten zu gast, darzu

---

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins. Litt. O, Nr. 36. — Die Stiftung dürfte um das Jahr 1500 erfolgt sein.

die zwen spittal vögt, vier oder fünff der Räthen, zwen Bruder (Gästlinge) vß dem Gasthus. Man gibt auch allnacht was für armlüt Inn spittal kombt, ein schüßlen mit muß. Wer nicht selbst Brot hat, dem gibt man Brot darzu, auch ein schüßlen mit milch. Denn Krancken So Nottürftig sind, gibt man Wyn, vnnd die Kind Betteren halt man nach notturft. Die Priester vnnd Studenten desgleichen söllends Ir Eigne Kammer vnnd suber Beth haben. Die findel Kinder verzücht man Biß zu Iren tagen, das sy selbst mus vnnd brot gewünnen könnend.“<sup>1</sup>

Außer der Stiftung des Gabel Krank von Lansheim für das Spital war mit gleicher Bestimmung noch eine solche von 300 Gulden Kapital durch Melchior Härtli erfolgt. Die Spitalrechnung von 1558 enthält den Eintrag: „Item vßgen vff gobel Kranncken vnd Melchior härtlis Jarzyt, Armen lütten vnnd den priesteren XIII ♂ VII β.“<sup>2</sup>

Unter der Überschrift „De reductione anniversariorum (Zusammenlegung von Jahrzeiten)“ findet sich zum Jahre 1653 die Notiz: „Die primo Augusti celebratur Anniversarium Fundatorum Xenodochii Einsidlensis, qui legarunt 2700 florenos eidem Xenodochio. Dicuntur Vesperæ, Vigiliæ et Missa cantata defunctorum cum alia Missa privata; pulsantur omnes campanæ. Pro his oneribus antehac solvebantur conventui a Xenodochii curatoribus annuatim tres libræ; his temporibus datur haustus vini, forte loco illarum trium librarum.“<sup>3</sup>

Demnach wurde im Stifte am 1. August die Jahrzeit der beiden Wohltäter des Spitals Gabel Krank und Melchior Härtli gefeiert.

Mit der kirchlichen Feier stand in Zusammenhang die aus genannten Stiftungen hervorgegangenen Spenden an die Armen, die sich unter dem Namen Augstenmahl erhalten hatten.

Für diesen Zweck sind in der Spitalrechnung von 1558 mit den beiden Jahrzeiten 13 ♂ 7 β eingesetzt. In derjenigen

<sup>1</sup> A. EE. 1. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.

<sup>3</sup> A. Y<sup>2</sup> A. 4. St. A. Eins.

von 1603 steht der Eintrag: „55  $\tilde{n}$  13  $\beta$  am Jarzit verzert.  
wassent 55 Personen.“ An der Spende von 1613 verbrauchte  
man beim „Bären“ mit Einschluß des an den Spital abge-  
gebenen Weines, 94  $\tilde{n}$  16  $\beta$ . Den 7. August 1618 gingen  
am „Brüder mahl“ 140  $\tilde{n}$  auf. An dem im „Weißen Wind“  
1654 abgehaltenen Mahle nahmen 87 Personen teil. „Vnd  
hat ein Persohn verzehrt 15  $\beta$ . Das alles zuosamen gerech-  
net thuodt an Geld 65  $\tilde{n}$  5  $\beta$ . Mehr den Kindern geben für  
7  $\tilde{n}$ .“ Im Jahre 1664 waren es 158 Personen.<sup>1</sup>

Da die Verabreichung in Wirtschaften zu Unzukömm-  
lichkeiten führte, beschwerte sich darob Spitalvogt Wickart  
den 29. Juli 1686 bei den Ausschüssen, worauf ihm die Aus-  
führung überlassen blieb. Am 5. April 1696 wurde eine Ab-  
änderung in dem Sinne beschlossen, daß für 25 Kronen  
Almosen auszuteilen sei.<sup>2</sup>

Über die Kosten des Augstenmahles klärt die Spital-  
Rechnung 1711 wie folgt auf:

„In das Konvent 12 Maß welschen Wein à 24 $\beta$ 15 $\tilde{n}$	
Item 3 Haupt vich gescheßt zu Ctr. 33 $^{1/4}$	
machen $\tilde{n}$ 820	133 „
Item der scheßeron	3 „
Aber für 246 Personen brodt zu 1 oder 2 stuck 32 „ 4 $\beta$ 3 A.	
Item des Jos. bising 2 Ministrier Knab	1 „ 10 $\beta$
Item in 4 arme haußhaltungen 6 foggiserbrodt 1 „ 18 „	
Item H. Amptlüthen und die zum Augstenmahl ge- hörenden Herren 21 personen und den	
Metzger sin lohn	43 „ 15 „
Item dem Metzger 1 Kopf wein und 1 $^{1/2}$	
foggiserbrodt	2 „ 1 „ 3 „
Item den Amtslüthen die armen Leüth zum Augstenmahl aufschreiben Ihm 8 à 10 $\beta$	12 „
Summa	244 $\tilde{n}$ 9 $\beta$
Gemäß der Spital-Rechnung von 1654 zählten in diesem	

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.

<sup>2</sup> J. u. S. P. Eins. 1686—1697. Bez. A. Eins.

Falle zu den Amtsleuten: Kanzler, Ammann, Weibel, Vogt, Statthalter, Räte, Schreiber, Schulmeister, die drei Sigristen, Spitaler, Bettelvogt und Hebamme.<sup>1</sup>

Mit der Zeit hatten sich Mißstände eingeschlichen. Zwecks deren Beseitigung wurde am 13. Januar 1725 nachstehende Ordnung erlassen:

„Erstlichen wegen Außtheilung daß sogenannten Augustenmahls seind von seithen des Gottshauß Herrn Amman Jütz und Weibel Kälin, von seithen der waldstatt ein Jehweiliger Vogt und statthalter geordnet, welche vier lauth stiftsbrief aus diser Spenn sollen besoldet werden, dann von dem Spithal der Rechner, Spithalvogt sambt seinem nebentvogt und schreiber, welche vier letsten nit auß der stiftung, sondern auß dem spithal sollen belohnt werden, Bettelvogt und Spithaler aber sollen ohne Belohnung ihre Dienst dabei leisten.

2. Es sollen diejenige, so dise Spenn begehren zu nemmen alle an dem Tag, da man solche austheilen wird, bey dem Beinhauß erscheinen, und zu erste den heil. Rosenkranz samptendlich lauth stiftungsbrief betten, alsdan solle der schreiber selbe ordentlich zuo papier setzen, und keinem kein allmusen weiters als diese so auff dem papier verzeichnet und dem Rosenkranz beigewonnet seind, gegeben werden.

3. Nach vollendtem Rosenkranz solle der schreiber ihnen vorlesen, daß diejenigen, so die Spenn oder allmusen Nemmen lauth Waldstatt articuls noch minderen, mehren, noch zu Kundtschafft zu brauchen nit mehr tauglich seyen.

4. Dann solle die stiftung niemand anderst, alß den armen Nothleydtendten und Presthafften allein außgetheilt werden und künfftighin in außtheilung der Spenn die maß der stiftung nit mehr überschritten werden, sondern lauth stiftsbriefs 76 fl. 10 β soll außgetheilt werden nach abzug der andern umbkösten nammlichen 23 fl. 10 β.

---

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 11. St. A. Eins.

5. Eß solle den Closterfrauen in der Auw künftighin nit mehr das mehl, sondern lauth stiftung Jedes quartal an Geld 3 fl. bahr erlegt und bezalt werden.

6. Es sollen auch bey diser außtheilung nit die Kinder, sonderen die Eltern, wo selbe bey Leben seind, erscheinen und gegeben werden.

7. Es solle der Spithalvogt Jährlich wie biß dahin anhalten, in was sachen er disse Spenn, als in brodt, mähl, fleisch und anderen sachen solle fürschaffen, und in was für sachen mann ihme befehlen werde, solle er thun, wenn es ihme auch in fleisch zu geben zugesagt werde, solle er das Vieh von deß Spitals schulden, so gutund wohlfeil kauffen, als ihm möglich, wann er aber gahr zu theuer einkauffen würde, möge man zu diesem einkauffen wohl Jemands anderst verreden.

8. Dann solle Er das fleisch alß wie er vom baur gekaufft dem Spithal verrechnen mögen und nit theürer, wann aber das eingekauffte Stuck Vieh zu schwehr wäre, das mann zu disem Augstenmahl nit aufbrauchen würde, solle er selbes alles in gemeltem Preisse widerumb anzunemmen schuldig seyn.“<sup>2</sup>

Am 23. Januar 1748 beschloß man anstatt des Augstenmahles an arme Leute in 70 Posten für 64  $\text{fl}$  17  $\beta$  Mehl zu verabfolgen.<sup>3</sup> In ihrer Sitzung vom 13. Dezember 1785 erkannnten die Ausschüsse: „In der Zukunft solle das Augstenmahl unterlassen, aus diesem Geld Erdäpfel gekauft und dieselben statt des Fleisches etc. unter die Armen Leute im Frühjahr ausgeteilt werden.“<sup>3</sup>

Wie der oberwähnten, im Jahre 1653 stattgefundenen Zusammenlegung der zwei Jahrzeiten zu entnehmen, erhielt der Konvent für deren Abhaltung von den Spitalpflegern an Stelle der 3  $\text{fl}$  einen Trunk Weines. In der 1603er Rechnung des Spitals ist unter den Ausgaben vorgemerkt: „3  $\text{fl}$

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 12. St. A. Eins.

<sup>2</sup> S. u. J. P. Eins. 1745—1754. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> S. u. J. P. Eins. 1782—1787. Bez. A. Eins.

Präsenz vom Jarzit.“ Die Rechnung von 1654 führt unter den Ausgaben und zwar unmittelbar unter dem Eintrag des Augstenmahles auf: „Mehr 12 maß wein In dz Gottshauß geben, khost ein Jede maß 16 β. Thuodt an Gelt 9 ⠂ 12 β.“ Es ist dies der „haustus vini“, der beständig wiederkehrt, so 1664 „Mehr Ins Gottshauß geben 12 maß feltliner 12 ⠂“, 1711 „In das Konvent 12 Maß welschen Wein à 24 β = 15 ⠂.“<sup>1</sup> Später erscheint er als „Fenkelwein“. „Item Aº 1761. Für den Fenkel Wein So hab ich geben 12 Maß, die Maß à 24 β, vertragt an Gelt ⠂ 14 β 8.“<sup>2</sup>

Diesen Trunk vermochten die Stürme der Revolution nicht zu beseitigen. In der Armen-Rechnung 1805/1806 taucht er wieder auf. „Für das Fenkelamt 13 ⠂ — wird sonst nur 11 ⠂ 10 β bezahlt.“ Und in der Rechnung 1809/1810 steht: „Für das sogenannte Fenkelamt ausgelegt 12 ⠂.“<sup>3</sup>

Es ist dies der sog. Vincula-Wein, den Stiftskapitularen jetzt noch kredenzt beim Mittagsmahl am 1. August, an Petri Kettenfeier, in festo Sancti Petri ad vincula.<sup>4</sup>

Den Abschluß bildete die Rechnungsablage über das „Gstift“. Am 10. Dezember 1626 wurde zwar beschlossen, „für die Mal Zyth deß Spitals Jarzyths alle Jar zegeben zwo Kronen.“ Allein daran hielt man sich nicht. Der Rechnungsablage vom 10. August 1638 wohnten fünf Amtsleute nebst

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.

<sup>2</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 14. St. A. Eins. — „Fenkel“ läßt sich wohl kaum aus dem als Heil- und Gewürzmittel dienenden Gartenfenkel, foeniculum officin. erklären. Es wird eine Kürzung, Verunstaltung des Wortes „vincula“ sein.

<sup>3</sup> Spital-Rechnung (Sp. R.) Eins. 1805/06 und 1815/16. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 14. St. A. Eins. — Als 1848/50 abseiten der Spitalverwaltung die Bezahlung für den Vincula-Ehrenwein unterblieb, erinnerte Pfarrer P. Benedikt Müller den Bezirksamman daran, worauf die regelmäßige Entrichtung wieder erfolgte. Am 20. Dezember 1877 nahm der Bezirksrat dankend davon Kenntnis, daß das Stift inskünftig auf den jährlich Fr. 10.05 ausmachenden Betrag zu Gunsten des Armenfonds verzichte (L. c.). Und es geht die Überlieferung, daß eine Dame, als sie von diesem Verzichte gehört, eine Stiftung gemacht habe, damit der über dreihundert Jahre bestandene Brauch der Verabfolgung des Vincula-Weines fortbestehe.

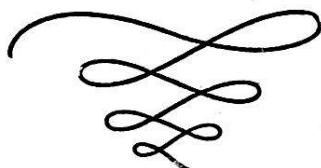
Schreiber und Weibel bei und hatten „deß gſtiffts wägen nach alter Üöbung ein Mall Zit empfangen, ist von aller Vrthen wägen vff glouffen 16 ₣ 10 β.“ Zu der für den nämlichen Zweck am 4. August folgenden Jahres abgehaltenen Zusammenkunft brachte man es schon auf fünfzehn Teilnehmer, indem einige der Amtsleute noch ihre Frau Gemahlin aufführten. Die Auslagen betrugten 39 ₣ 13 β.<sup>1</sup>

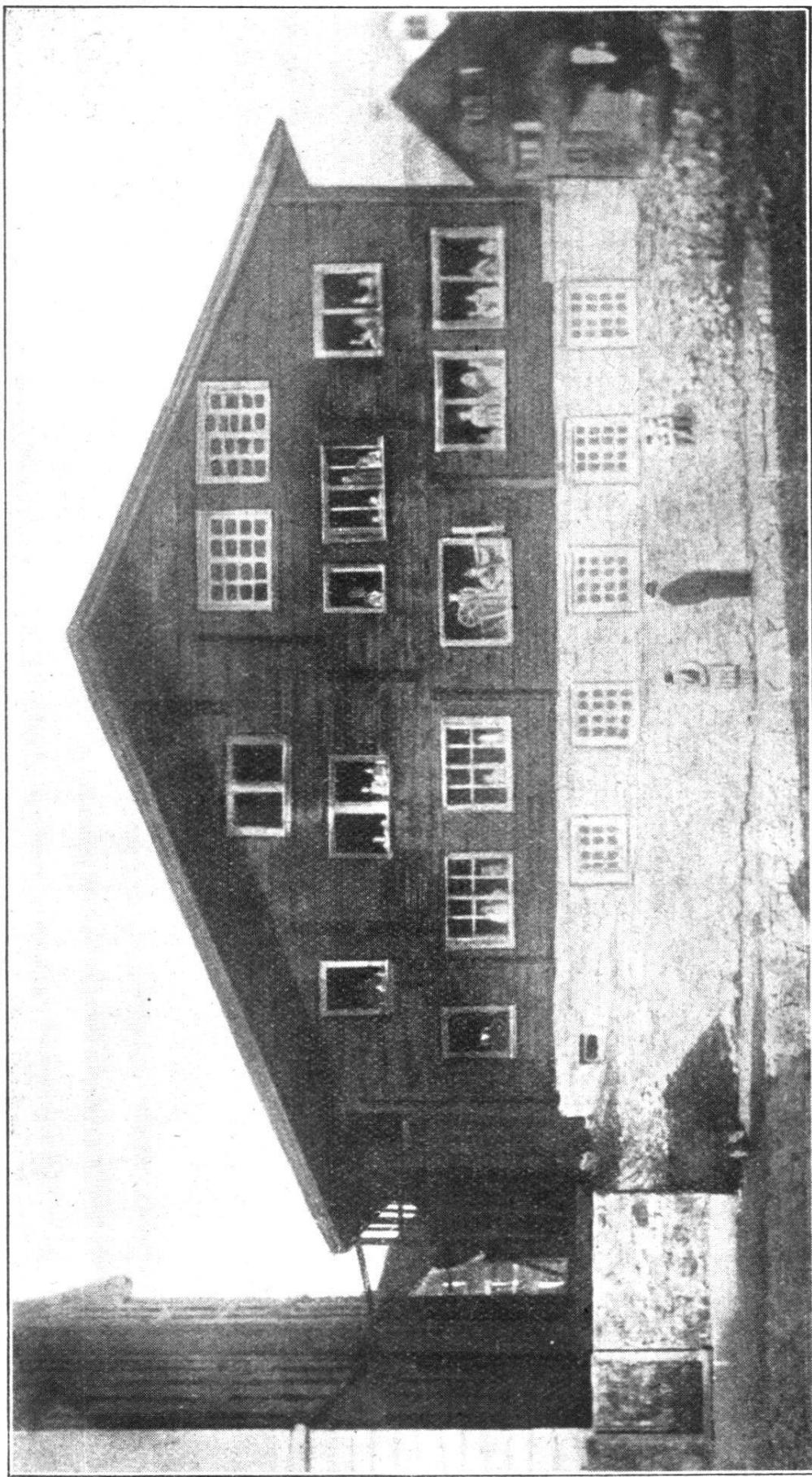
\*       \*       \*

Wie der Titel lautet, sollte die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln zur Darstellung gebracht werden. Bei dem seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorfindlichen umfangreichen Material blieben dessen Verwertung Schranken gezogen. Eine die neuere Zeit behandelnde Fortsetzung mag gelegentlich erfolgen.

---

<sup>1</sup> A. I<sup>2</sup> Q. 10. St. A. Eins.





Die Ostseite des 1578 wieder aufgebauten, im Herbst 1861 niedergelegten, dem Ostflügel des derzeitigen Waisenhauses nördlich vorgelagerten Spittles. Hauptseite gegen Norden (Hauptstraße).